Deutscher Bundestag **Drucksache 17/3629**

17. Wahlperiode 08. 11. 2010

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

A. Problem und Ziel

Die „Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen" verpflichtet die Bundesrepublik Deutschland dazu, die Nutzung erneuerbarer Energien weiter auszubauen. Im Jahr 2020 müssen mindestens 18 Prozent des deutschen Bruttoendenergieverbrauchs aus erneuerbaren Energien bereitgestellt werden. Zu diesem Zweck verpflichtet die Richtlinie Deutschland u. a. dazu, weitere Maßnahmen einzuführen, die noch nicht im nationalen Recht verankert sind. So muss insbesondere ein elektronisches Register für Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien eingeführt werden, und es muss sichergestellt werden, dass öffentliche Gebäude ab 2012 eine Vorbildfunktion für den Ausbau erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung einnehmen.

B. Lösung

Das nationale Recht zur Förderung erneuerbarer Energien, insbesondere das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) und das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG), wird an die Richtlinie 2009/28/EG angepasst. In Umsetzung dieser Richtlinie werden u. a. die Grundlage für die Einrichtung eines Registers für Herkunftsnachweise geschaffen und eine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien auch für öffentliche Gebäude eingeführt, die ab 2012 grundlegend renoviert werden.

C. Alternativen

Keine.

D. Finanzielle Auswirkungen auf die öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Bund, Ländern und Kommunen entstehen Investitionskosten, um die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude zu gewährleisten. Die jährlichen Mehrausgaben für Heizsysteme (Differenzinvestitionskosten) belaufen sich auf ca. 175,7 Mio. Euro, von denen 11,6 Mio. Euro vom Bund, 29 Mio. Euro von den Ländern und 135,1 Mio. Euro von den Kommunen zu tragen sind. Bei einer Abschreibung

dieser Kosten über die übliche Nutzungsdauer der Anlagen werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2012 durch diese Investitionen voraussichtlich mit maximal 15,3 Mio. Euro kapitalgebundenen Mehrkosten und 0,9 Mio. Euro betriebsgebundenen Mehrkosten belastet. Zugleich werden Kosten für fossile Brennstoffe in Höhe von 12,1 Mio. Euro eingespart. Daraus ergibt sich im Jahr 2012 eine maximale Gesamtbelastung (Differenzkosten) von ca. 4,1 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 0,25 Mio. Euro (6,1 Prozent) auf den Bund, ca. 0,54 Mio. Euro (13,3 Prozent) auf die Länder und ca. 3,28 Mio. Euro (80,6 Prozent) auf die Kommunen. Kommunen, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden, werden von der Nutzungspflicht befreit.

2. Vollzugsaufwand

Für die Einrichtung eines Registers für Herkunftsnachweise werden Personalkosten und Sachmittelkosten beim Umweltbundesamt entstehen.

Durch die Änderung der Energiestatistik entstehen erstens beim Statistischen Bundesamt einmalige Ausgaben in Höhe von 25 800 Euro und zweitens bei den statistischen Ämtern der Länder einmalige Ausgaben in Höhe von 1 730 Euro sowie jährliche Mehrausgaben in Höhe von durchschnittlich 30 730 Euro.

3. Veranschlagung der Bundesmittel

Die Kosten für den Bund (einschließlich Personalkosten) werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Ein Ausgleich für zusätzliche (Plan-)Stellen im Personalhaushalt wird angestrebt.

E. Sonstige Kosten

Durch die Herkunftsnachweisverordnung können Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen des entsprechenden Verordnungsverfahrens geprüft und dargestellt.

Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft können grundsätzlich zwar auch durch die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude entstehen, sofern die öffentliche Hand zukünftig die Gebäude Privater für öffentliche Zwecke anmietet. Diese Kosten sind jedoch von der öffentlichen Hand als Mieter dieser Gebäude zu tragen; sie sind daher bereits in den Kosten für die öffentlichen Haushalte enthalten (vgl. Abschnitt D).

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

F. Bürokratiekosten

Für die Wirtschaft wird eine bestehende Informationspflicht im Erneuerbare-Energien-Gesetz geändert. Die damit verbundenen jährlichen Mehrkosten werden auf 3,63 Mio. Euro geschätzt. Durch die Änderung des Energiestatistikgesetzes wird für die Wirtschaft eine weitere Informationspflicht geändert und werden fünf Informationspflichten neu geschaffen; dadurch entstehen Bürokratiekosten von 4 900 Euro pro Jahr.

Für Bürgerinnen und Bürger wird eine neue Informationspflicht im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingeführt. Dies betrifft ca. 12 000 Personen pro Jahr. Die daraus resultierenden bürokratischen Belastungen werden auf 0,25 Stunden pro Fall geschätzt; hinzu kommen Kosten für die Übermittlung an die Behörde.

Für die Verwaltung wird eine neue Informationspflicht im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz eingeführt. Zwei bestehende Informationspflichten werden geändert.

Berlin, 8. November 2010

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DIE BUNDESKANZLERIN

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages
Herrn Prof. Dr. Norbert Lammert
Platz der Republik 1
11011 Berlin

Sehr geehrter Herr Präsident,

hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG
zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen
(Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien - EAG EE)

mit Begründung und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Die Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates gemäß § 6 Absatz 1 NKRG ist als Anlage 2 beigefügt.

Der Gesetzentwurf ist dem Bundesrat am 15. Oktober 2010 als besonders eilbedürftig zugeleitet worden.

Die Stellungnahme des Bundesrates zu dem Gesetzentwurf sowie die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates werden unverzüglich nachgereicht.

Mit freundlichen Grüßen

Angela Merkel

Anlage 1

Entwurf eines Gesetzes zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen[1] (Europarechtsanpassungsgesetz Erneuerbare Energien – EAG EE)

Vom …

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1
Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. August 2010 (BGBl. I S. 1170) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 63 folgende Angabe eingefügt:

   „§ 63a Gebühren und Auslagen“.

2. Nach § 3 Nummer 4 wird folgende Nummer 4a eingefügt:

   ‚4a. „Herkunftsnachweis“ ein elektronisches Dokument, das ausschließlich dazu dient, gegenüber einem Endkunden im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 des Energiewirtschaftsgesetzes nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge des Stroms aus Erneuerbaren Energien erzeugt wurde,‘.

3. § 5 Absatz 5 wird wie folgt gefasst:

   „(5) Netzbetreiber sind verpflichtet, Einspeisewilligen unverzüglich die für den Netzanschluss erforderlichen Informationen vollständig zu übermitteln, insbesondere die folgenden Informationen:

   a) einen genauen Zeitplan für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens einschließlich der Angaben,

      aa) in welchen Arbeitsschritten der Netzbetreiber das Netzanschlussbegehren bearbeitet und

      bb) welche Informationen die oder der Einspeisewillige dem Netzbetreiber zu den jeweiligen Arbeitsschritten nach Doppelbuchstabe aa übermitteln muss, damit der Netzbetreiber den Verknüpfungspunkt ermitteln und seine Planung nach § 9 durchführen kann,

   b) einen Zeitplan für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses mit allen für die Herstellung erforderlichen Arbeitsschritten,

   c) alle Informationen, die für die Einspeisewillige oder den Einspeisewilligen erforderlich sind, damit sie oder er den Verknüpfungspunkt prüfen kann, insbesondere die für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung erforderlichen Netzdaten, und

   d) einen nachvollziehbaren und detaillierten Voranschlag der Kosten, die durch den Netzanschluss für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber nach § 13 Absatz 1 entstehen.

   Das Recht der Anlagenbetreiberin oder des Anlagenbetreibers nach § 7 Absatz 1 bleibt auch dann unberührt, wenn der Netzbetreiber den Kostenvoranschlag nach Satz 1 Buchstabe d übermittelt hat. Soweit es für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes sowie für die Planung des Netzbetreibers nach § 9 erforderlich ist, müssen Einspeisewillige dem Netzbetreiber die erforderlichen Unterlagen auf Verlangen innerhalb von acht Wochen vorlegen.“

4. § 55 wird wie folgt gefasst:

   „§ 55
   Herkunftsnachweise

   (1) Die zuständige Behörde stellt Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern auf Antrag Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien aus. Sie überträgt oder entwertet Herkunftsnachweise auf Antrag. Ausstellung, Übertragung und Entwertung erfolgen elektronisch und nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 4; sie müssen vor Missbrauch geschützt sein.

   (2) Die zuständige Behörde erkennt auf Antrag nach Maßgabe der Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 4 Herkunftsnachweise für Strom aus erneuerbaren Energien an, die ein anderer Mitgliedstaat der Europäischen Union oder ein anderer Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum ausgestellt hat. Das gilt nur für Herkunftsnachweise, die nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) ausgestellt worden sind.

   (3) Die zuständige Behörde richtet eine elektronische Datenbank ein, in der die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden (Herkunftsnachweisregister).

[1] Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16).

(4) Zuständige Behörde im Sinne der Absätze 1 bis 3 ist das Umweltbundesamt.“

5. § 56 Absatz 2 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Wort „Nachweise“ durch die Wörter „Herkunftsnachweise oder sonstige Nachweise, die die Herkunft des Stroms belegen,“ ersetzt.

   b) In Satz 2 wird das Wort „Nachweis“ durch die Wörter „Herkunftsnachweis oder sonstigen Nachweis, der die Herkunft des Stroms belegt,“ ersetzt.

6. § 61 Absatz 4 wird aufgehoben.

7. § 62 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 werden die Wörter „oder entgegen § 34 oder § 36 Abs. 4“ gestrichen und das Wort „oder“ am Ende der Vorschrift durch ein Komma ersetzt.

      bb) In Nummer 2 wird die Angabe „§ 64“ durch die Angabe „§ 61“ und wird der Punkt am Ende durch das Wort „oder“ ersetzt.

      cc) Folgende Nummer 3 wird angefügt:

      „3. einer Rechtsverordnung nach

         a) § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3,

         b) § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 oder

         c) § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 3 oder Nummer 4

      oder einer vollziehbaren Anordnung auf Grund einer solchen Rechtsverordnung zuwiderhandelt, soweit die Rechtsverordnung für einen bestimmten Tatbestand auf diese Bußgeldvorschrift verweist.“

   b) Die Absätze 2 und 3 werden wie folgt gefasst:

   „(2) Die Ordnungswidrigkeit kann in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe c mit einer Geldbuße bis zu fünfzigtausend Euro und in den übrigen Fällen mit einer Geldbuße bis zu hunderttausend Euro geahndet werden.

   (3) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Absatz 1 Nummer 1 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist

   1. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 1 und 2 die Bundesnetzagentur,

   2. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe a die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,

   3. in den Fällen des Absatzes 1 Nummer 3 Buchstabe b und c das Umweltbundesamt.“

8. Nach § 63 wird folgender § 63a eingefügt:

„§ 63a
Gebühren und Auslagen

(1) Für Amtshandlungen nach diesem Gesetz und den auf diesem Gesetz beruhenden Rechtsverordnungen werden zur Deckung des Verwaltungsaufwands Gebühren und Auslagen erhoben. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Gebührensätze sind durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates zu bestimmen. Dabei können feste Sätze, auch in Form von Zeitgebühren, oder Rahmensätze vorgesehen und die Erstattung von Auslagen auch abweichend vom Verwaltungskostengesetz geregelt werden.

(2) Zum Erlass von Rechtsverordnungen nach Absatz 1 Satz 2 und 3 sind ermächtigt

1. das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie für Amtshandlungen der Bundesnetzagentur nach § 61 Absatz 2 oder 3 in Verbindung mit § 65 des Energiewirtschaftsgesetzes,

2. das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und dem Bundesministerium der Finanzen für Amtshandlungen der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Systemen oder mit der Anerkennung und Überwachung einer unabhängigen Kontrollstelle nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 64 Absatz 2,

3. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit für Amtshandlungen der zuständigen Behörde im Zusammenhang mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen nach der Rechtsverordnung auf Grund des § 64 Absatz 4. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Ermächtigung durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates auf das Umweltbundesamt übertragen.“

9. § 64 wird wie folgt geändert:

   a) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 und 2a ersetzt:

   „(2) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

   1. zu regeln, dass der Anspruch auf die Vergütung oder die Boni für Strom aus Biomasse nur besteht, wenn die zur Stromerzeugung eingesetzte Biomasse folgende Anforderungen erfüllt:

      a) bestimmte ökologische Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau, insbesondere zum Schutz natürlicher Lebensräume oder Flächen, die als Kohlenstoffspeicher dienen,

      b) bestimmte ökologische und soziale Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung,

      c) ein bestimmtes Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Stromerzeugung mindestens erreicht werden muss;

   hierbei können abweichend von Nummer VII.2 Satz 1 der Anlage 2 auch Fälle geregelt werden, in denen die Nichteinhaltung dieser Anforderungen nicht dazu führt, dass der Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen endgültig entfällt;

2. die Anforderungen nach Nummer 1 einschließlich der Vorgaben zur Ermittlung des Treibhausgas-Minderungspotenzials nach Nummer 1 Buchstabe c zu regeln,
3. festzulegen, wie Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber die Einhaltung der Anforderungen nach den Nummern 1 und 2 nachweisen müssen; dies schließt Regelungen ein
   a) zum Inhalt, der Form und der Gültigkeitsdauer dieser Nachweise,
   b) zur Einbeziehung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen in die Nachweisführung und
   c) zu den Anforderungen an die Anerkennung von Systemen und unabhängigen Kontrollstellen sowie zu den Maßnahmen zu ihrer Überwachung einschließlich erforderlicher Auskunfts-, Einsichts-, Probenentnahme- und Weisungsrechte sowie des Rechts der zuständigen Behörde oder unabhängiger Kontrollstellen, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung oder Kontrolle erforderlich ist;
4. mit der Wahrnehmung von Aufgaben nach Nummer 3 die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zu betrauen; im Falle einer solchen Betrauung verbleibt die Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung abweichend von § 63 Satz 1 bei dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz.

Die Rechtsverordnung nach Satz 1 bedarf der Zustimmung des Bundestages. Änderungen dieser Rechtsverordnung bedürfen nicht der Zustimmung des Bundestages, soweit die Änderungen der Umsetzung von verbindlichen Beschlüssen der Europäischen Kommission nach Artikel 17 Absatz 3 Unterabsatz 2, Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 3 und Absatz 4 Unterabsatz 1 bis 4 sowie Artikel 19 Absatz 7 und 8 der Richtlinie 2009/28/EG dienen. Bis zum Erlass einer Rechtsverordnung nach Satz 1 ist die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden, soweit in diesem Gesetz auf diese Rechtsverordnung verwiesen wird.

(2a) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates ergänzend zu den in Anlage 2 genannten Stoffen weitere Stoffe in die Nummern III, IV und V der Anlage 2 aufzunehmen, die als nachwachsende Rohstoffe gelten oder nicht als solche gelten oder die als rein pflanzliche Nebenprodukte gelten; dies schließt die Aufnahme von Regelungen zu ihren Standard-Biogaserträgen ein."

b) Die folgenden Absätze 4 und 5 werden angefügt:

„(4) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates

1. die Anforderungen zu regeln an
   a) die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 55 Absatz 1,
   b) die Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen, die vor der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters ausgestellt worden sind, sowie
   c) die Anerkennung von Herkunftsnachweisen nach § 55 Absatz 2;

   hierbei kann als Anforderung auch festgelegt werden, dass für Strom, der gesetzlich vergütet worden ist oder werden soll, keine Herkunftsnachweise ausgestellt werden dürfen;
2. den Inhalt, die Form und die Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise festzulegen,
3. das Verfahren für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen zu regeln sowie festzulegen, wie Antragsteller dabei die Einhaltung der Anforderungen nach Nummer 1 nachweisen müssen,
4. die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 55 Absatz 3 zu regeln sowie festzulegen, welche Angaben an das Herkunftsnachweisregister übermittelt werden müssen und wer zur Übermittlung verpflichtet ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein,
5. abweichend von § 55 Absatz 4 eine juristische Person des öffentlichen Rechts mit den Aufgaben nach § 55 Absatz 1 bis 3, insbesondere mit der Errichtung und dem Betrieb des Herkunftsnachweisregisters sowie mit der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen einschließlich der Vollstreckung der hierzu ergehenden Verwaltungsakte zu betrauen oder in entsprechendem Umfang eine juristische Person des Privatrechts zu beleihen und hierzu die Einzelheiten, einschließlich der Rechts- und Fachaufsicht durch das Umweltbundesamt, zu regeln.

Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann die Ermächtigung nach Satz 1 Nummer 1 bis 5 durch Rechtsverordnung ohne Zustimmung des Bundesrates unter Sicherstellung der Einvernehmensregelung auf das Umweltbundesamt übertragen.

(5) Soweit Rechtsverordnungen nach Absatz 1, 2 oder 3 der Zustimmung des Bundestages bedürfen, kann diese Zustimmung davon abhängig gemacht werden, ob Änderungswünsche übernommen werden. Übernimmt der Verordnungsgeber die Änderungen,

ist eine erneute Beschlussfassung durch den Bundestag nicht erforderlich. Hat sich der Bundestag nach Ablauf von drei Sitzungswochen seit Eingang der Rechtsverordnung nicht mit ihr befasst, gilt seine Zustimmung zu der unveränderten Rechtsverordnung als erteilt.“

10. Dem § 66 wird folgender Absatz 6 angefügt:

„(6) Bis zu dem Tag, an dem das Umweltbundesamt oder die vom Umweltbundesamt nach § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 betraute oder beliehene juristische Person ein Herkunftsnachweisregister nach § 55 Absatz 3 in Betrieb genommen hat, erfolgen die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen nach § 55 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am … [einsetzen: letzter Kalendertag vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit macht den Tag der Inbetriebnahme nach Satz 1 im elektronischen Bundesanzeiger bekannt.“

11. In Nummer VII.2 Satz 1 der Anlage 2 wird der Punkt am Ende durch die Wörter „, soweit sich nicht aus der Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 2 etwas anderes ergibt.“ ersetzt.

Artikel 2
Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes

Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz vom 7. August 2008 (BGBl. I S. 1658), das durch Artikel 3 des Gesetzes vom 15. Juli 2009 (BGBl. I S. 1804) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Nach der Angabe zu § 1 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 1a Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude“.

b) Nach der Angabe zu § 10 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 10a Information über die Vorbildfunktion“.

c) Nach der Angabe zu § 16 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 16a Installateure für erneuerbare Energien“.

d) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:

„§ 18a Berichtspflichten der Länder“.

e) Die Angabe zu § 19 wird wie folgt gefasst:

„§ 19 Übergangsvorschriften“.

f) Die Angabe zu der Anlage wird wie folgt gefasst:

„Anlage: Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“.

2. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird das Wort „Wärme“ durch die Wörter „Wärme und Kälte“ ersetzt.

b) In Absatz 2 werden die Wörter „Wärme (Raum-, Kühl- und Prozesswärme sowie Warmwasser)“ durch die Wörter „Wärme und Kälte“ ersetzt.

3. Nach § 1 wird folgender § 1a eingefügt:

„§ 1a
Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude

Öffentlichen Gebäuden kommt eine Vorbildfunktion im Rahmen des Zwecks und Ziels nach § 1 zu. Diese Vorbildfunktion kommt auch öffentlichen Gebäuden im Ausland zu, die sich im Eigentum der öffentlichen Hand befinden.“

4. § 2 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 werden nach dem Wort „entnommene“ die Wörter „und technisch nutzbar gemachte“ eingefügt.

bb) In Nummer 3 wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

cc) In Nummer 4 Satz 3 Buchstabe f wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

dd) Folgende Nummer 5 wird angefügt:

„5. die dem Erdboden oder dem Wasser entnommene und technisch nutzbar gemachte oder aus Wärme nach den Nummern 1 bis 4 technisch nutzbar gemachte Kälte (Kälte aus erneuerbaren Energien).“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Fernwärme oder Fernkälte die Wärme oder Kälte, die verteilt wird in Form von Dampf, heißem Wasser oder kalten Flüssigkeiten durch ein Wärme- oder Kältenetz entsprechend § 3 Absatz 13 des Kraft-Wärme-Kopplungsgesetzes vom 19. März 2002 (BGBl. I S. 1092), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 21. August 2009 (BGBl. I S. 2870) geändert worden ist,

3. grundlegende Renovierung jede Maßnahme, durch die an einem Gebäude in einem zeitlichen Zusammenhang von nicht mehr als zwei Kalenderjahren

a) ein Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt wird und

b) mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle renoviert werden,“.

bb) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 4.

cc) Die bisherigen Nummern 3 und 4 werden durch die folgenden Nummern 5 bis 10 ersetzt:

„5. öffentliches Gebäude jedes Nichtwohngebäude, das

a) sich im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand befindet und

b) genutzt wird

aa) für Aufgaben der Gesetzgebung,

bb) für Aufgaben der vollziehenden Gewalt,

cc) für Aufgaben der Rechtspflege oder

dd) als öffentliche Einrichtung.

Ausgenommen sind Gebäude von öffentlichen Unternehmen, wenn sie Dienstleistungen im freien Wettbewerb mit privaten Unternehmen erbringen, insbesondere öffentliche Unternehmen zur Abgabe von Speisen und Getränken, zur Produktion, zur Lagerung und zum Vertrieb von Gütern, Unternehmen der Land- und Forstwirtschaft oder des Gartenbaus sowie Unternehmen zur Versorgung mit Energie oder Wasser. Auch Gebäude der Bundeswehr, die der Lagerung von militärischen oder zivilen Gütern dienen, sind von Satz 1 ausgenommen. Gemischt genutzte Gebäude sind öffentliche Gebäude, wenn sie überwiegend für Aufgaben oder Einrichtungen nach Maßgabe der Sätze 1 bis 3 genutzt werden;

6. öffentliche Hand

a) jede inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des öffentlichen Rechts mit Ausnahme von Religionsgemeinschaften und

b) jede Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögensmasse des Privatrechts, wenn an ihr eine Person nach Buchstabe a allein oder mehrere Personen nach Buchstabe a zusammen unmittelbar oder mittelbar

aa) die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzen,

bb) über die Mehrheit der mit den Anteilen verbundenen Stimmrechte verfügen oder

cc) mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen können;

7. Sachkundiger jede Person, die

a) nach § 21 der Energieeinsparverordnung berechtigt ist, Energieausweise auszustellen, jeweils entsprechend der Berechtigung, die für Wohn- oder Nichtwohngebäude gilt, oder

b) zertifiziert ist

aa) nach Fortbildungsprüfungsregelungen der Handwerkskammern nach Maßgabe des § 16a oder

bb) nach einem Zertifizierungs- oder gleichwertigen Qualifikationssystem in einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem anderen Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16);

8. Transmissionswärmetransferkoeffizient der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient des Referenzgebäudes gleicher Geometrie, Nettogrundfläche, Ausrichtung und Nutzung einschließlich der Anordnung der Nutzungseinheiten nach Anlage 2, Tabelle 1 der Energieeinsparverordnung in der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung. Der Transmissionswärmetransferkoeffizient wird nach Nummer 6.2 der DIN V 18599-2 (2007-02), die wärmeübertragende Umfassungsfläche wird nach DIN EN ISO 13789 (1999-10), Fall „Außenabmessung“, ermittelt, so dass alle thermisch konditionierten Räume des Gebäudes von dieser Fläche umschlossen werden[2],

9. Verpflichteter jede Person, die zur Nutzung erneuerbarer Energien nach § 3 Absatz 1 oder 2 verpflichtet ist,

10. Wärme- und Kälteenergiebedarf die Summe

a) der zur Deckung des Wärmebedarfs für Heizung und Warmwasserbereitung jährlich benötigten Wärmemenge und

b) der zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung jährlich benötigten Kältemenge,

jeweils einschließlich des thermischen Aufwands für Übergabe der Verteilung und Speicherung. Der Wärme- und Kälteenergiebedarf wird nach den technischen Regeln berechnet, die den Anlagen 1 und 2 zur Energieeinsparverordnung zu Grunde gelegt werden. Soweit diese Anlagen keine technischen Regeln für die Berechnung bestimmter Anteile des Wärme- und Kälteenergiebedarfs enthalten, wird der Wärme- und Kälteenergiebedarf nach den anerkannten Regeln der Technik berechnet; das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Bekanntmachung im Bundesanzeiger auf

[2] Amtlicher Hinweis: Alle zitierten DIN-Normen sind in der Beuth Verlag GmbH, Berlin und Köln, veröffentlicht und beim Deutschen Patentamt in München archiviert.

Veröffentlichungen sachverständiger Stellen über diese anerkannten Regeln der Technik hinweisen,".

dd) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 11.

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) Das Wort „(Verpflichtete)" wird gestrichen und das Wort „Wärmeenergiebedarf" wird durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf" ersetzt.

bb) Folgender Satz wird angefügt:

„Satz 1 gilt auch für die öffentliche Hand, wenn sie öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland neu errichtet."

b) Absatz 2 wird durch die folgenden Absätze 2 bis 4 ersetzt:

„(2) Die öffentliche Hand muss den Wärme- und Kälteenergiebedarf von bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Eigentum befinden und grundlegend renoviert werden, mindestens zu 15 Prozent durch die Nutzung von erneuerbaren Energien nach Maßgabe der Nummern I bis IV der Anlage zu diesem Gesetz decken. Satz 1 gilt auch, wenn öffentliche Gebäude nach § 4 im Ausland grundlegend renoviert werden.

(3) Die öffentliche Hand muss sicherstellen, dass auch bereits errichteten öffentlichen Gebäuden nach § 4, die sich in ihrem Besitz, aber nicht in ihrem Eigentum befinden, im Zuge einer grundlegenden Renovierung eine Vorbildfunktion zukommt, die den Anforderungen nach Absatz 2 entspricht. Bei der Anmietung oder Pachtung von Gebäuden wird dies sichergestellt, wenn

1. in erster Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, bei denen bereits die Anforderungen nach Absatz 2 erfüllt werden,

2. in zweiter Linie Gebäude angemietet oder gepachtet werden, deren Eigentümer sich verpflichten, die Anforderungen nach Absatz 2 im Falle einer grundlegenden Renovierung zu erfüllen.

Satz 2 gilt nicht, wenn Gebäude von der öffentlichen Hand nur übergangsweise angemietet oder gepachtet werden.

(4) Die Länder können

1. für bereits errichtete öffentliche Gebäude, mit Ausnahme der öffentlichen Gebäude des Bundes, eigene Regelungen zur Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a treffen und zu diesem Zweck von den Vorschriften dieses Gesetzes abweichen und

2. für bereits errichtete Gebäude, die keine öffentlichen Gebäude sind, eine Pflicht zur Nutzung von erneuerbaren Energien festlegen."

6. § 4 wird wie folgt geändert:

a) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2" ersetzt.

b) In Nummer 9 wird das Wort „und" gestrichen.

c) In Nummer 10 wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und" ersetzt.

d) Folgende Nummer 11 wird angefügt:

„11. Gebäuden der Bundeswehr, soweit die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr entgegensteht."

7. § 5 wird wie folgt geändert:

a) In den Absätzen 1, 2, 3 und 4 wird jeweils das Wort „Wärmeenergiebedarf" durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf" ersetzt.

b) Folgender Absatz 5 wird angefügt:

„(5) Bei Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien nach Maßgabe der Nummer IV der Anlage zu diesem Gesetz wird die Pflicht nach § 3 Absatz 1 dadurch erfüllt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf mindestens in Höhe des Anteils nach Satz 2 hieraus gedeckt wird. Maßgeblicher Anteil ist der Anteil, der nach den Absätzen 1 bis 4 für diejenige erneuerbare Energie gilt, aus der die Kälte erzeugt wird. Wird die Kälte mittels einer thermischen Kälteerzeugungsanlage durch die direkte Zufuhr von Wärme erzeugt, gilt der Anteil, der auch im Falle einer reinen Wärmeerzeugung (ohne Kälteerzeugung) aus dem gleichen Energieträger gilt. Wird die Kälte unmittelbar durch Nutzung von Geothermie oder Umweltwärme bereitgestellt, so gilt der auch bei Wärmeerzeugung aus diesen Energieträgern geltende Anteil von 50 Prozent am Wärme- und Kälteenergiebedarf."

8. § 6 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird das Wort „Wärmeenergiebedarf" durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf" ersetzt.

bb) In Satz 2 wird das Wort „Wärme" durch die Wörter „Wärme oder Kälte" ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Bei öffentlichen Gebäuden kann die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 auch dadurch erfüllt werden, dass Verpflichtete, deren Gebäude in einer Liegenschaft stehen, ihren Wärme- und Kälteenergiebedarf insgesamt in einem Umfang decken, der der Summe der einzelnen Verpflichtungen nach § 3 Absatz 2 oder § 5 entspricht."

9. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt geändert:

aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1" durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2" ersetzt.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Wärmeenergiebedarf“ durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „Nummer IV“ durch die Angabe „Nummer V“ ersetzt.

ccc) In Buchstabe b wird die Angabe „Nummer V“ durch die Angabe „Nummer VI“ ersetzt.

ddd) In dem Satzteil nach Buchstabe b wird das Wort „decken“ durch die Wörter „decken; § 5 Absatz 5 Satz 3 gilt entsprechend,“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird die Angabe „Nummer VI“ durch die Angabe „Nummer VII“ ersetzt.

dd) Nummer 3 wird wie folgt gefasst:

„3. den Wärme- und Kälteenergiebedarf unmittelbar durch Fernwärme oder Fernkälte nach Maßgabe der Nummer VIII der Anlage zu diesem Gesetz decken.“

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 gilt auch dann als erfüllt, wenn auf dem Dach des öffentlichen Gebäudes solarthermische Anlagen nach Maßgabe der Nummer I der Anlage zu diesem Gesetz von dem Eigentümer oder einem Dritten betrieben werden, wenn die mit diesen Anlagen erzeugte Wärme oder Kälte Dritten zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs von Gebäuden zur Verfügung gestellt wird und von diesen Dritten nicht zur Erfüllung einer Pflicht nach § 3 Absatz 1 bis 4 genutzt wird.“

10. In § 8 Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

11. § 9 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

„(2) Die Pflicht nach § 3 Absatz 2 entfällt,

1. wenn ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7

a) denkmalschutzrechtlichen oder anderen öffentlich-rechtlichen Pflichten widersprechen oder

b) im Einzelfall technisch unmöglich sind,

2. wenn sich das öffentliche Gebäude im Eigentum oder Besitz einer Gemeinde oder eines Gemeindeverbandes befindet und diese Gemeinde oder dieser Gemeindeverband zum Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung nach Maßgabe der jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen nicht in der Lage ist, einen ausgeglichenen Haushalt aufzustellen; bei der Aufstellung sind alle berücksichtigungsfähigen Mittel heranzuziehen, oder

3. soweit ihre Erfüllung und die Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall wegen besonderer Umstände durch einen unangemessenen Aufwand oder in sonstiger Weise zu einer unbilligen Härte führen. Dies gilt insbesondere, wenn jede Maßnahme, mit der die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden kann, mit Mehrkosten nach Maßgabe der Sätze 3 und 4 verbunden ist und diese Mehrkosten nicht unerheblich sind. Bei diesen Mehrkosten handelt es sich um die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind alle Kosten und Einsparungen zu berücksichtigen, auch solche, die innerhalb der üblichen Nutzungsdauer der Anlagen oder Gebäudeteile zu erwarten sind.

(3) Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 entfällt bei öffentlichen Gebäuden im Ausland ferner, soweit ihrer Erfüllung und der Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 im Einzelfall überwiegende Gründe am Belegenheitsort entgegenstehen.“

12. § 10 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 Nummer 1 werden nach dem Wort „Biomasse“ die Wörter „und die Anforderungen an gelieferte Biomasse“ eingefügt.

bb) In Satz 1 Nummer 2 werden vor dem Wort „Anforderungen“ das Wort „sonstigen“ eingefügt und die Angabe „VII“ durch die Angabe „VIII“ ersetzt.

cc) In Satz 1 Nummer 3 wird die Angabe „§ 9 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

dd) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Im Falle von öffentlichen Gebäuden müssen die Pflichten nach Satz 1 nicht erfüllt werden.“

b) In Absatz 2 Nummer 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a nach dem Wort „Brennstofflieferanten“ die Wörter „nach Maßgabe der Nummer II.4 der Anlage zu diesem Gesetz“ eingefügt.

c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 wird in dem Satzteil vor Nummer 1 die Angabe „VII“ durch die Angabe „VIII“ ersetzt und werden die Wörter „dort in den Nummern I.2, II.1 Buchstabe c, II.2 Buchstabe c, II.3 Buchstabe b, III.3, IV.4, V.2, VI.3 und VII.2 jeweils angegebenen Nachweise“ durch die Wörter „Nachweise nach Satz 2“ ersetzt.

bb) Nach Satz 1 wird folgender Satz eingefügt:

„Nachweise nach Satz 1 sind die in den Nummern I.2, II.5, III.3, IV.2, V.5, VI.3, VII.5 und VIII.2 der Anlage zu diesem Gesetz jeweils angegebenen Nachweise, sofern die Rechtsverordnung nach Absatz 6 Satz 3 Nummer 3 keine abweichenden Nachweise festlegt; Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus erneuer-

baren Energien nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG gelten nicht als Nachweise nach Satz 1.“

d) In Absatz 4 Satz 1 wird die Angabe „§ 9 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 9 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

e) Folgender Absatz 6 wird angefügt:

„(6) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung des Nachweisverfahrens im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Formulare für Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen nach den Absätzen 2 bis 4 einzuführen. Dies gilt nicht für Nachweise nach Nummer VII.5 der Anlage zu diesem Gesetz. In der Rechtsverordnung nach Satz 1 kann vorgesehen werden, dass

1. über die Nachweise, Anzeigen oder Bescheinigungen nach den Absätzen 2 bis 4 hinaus weitere Daten gegenüber der Behörde nachgewiesen werden müssen, soweit dies für die Überwachung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder für ihr Entfallen nach § 9 Absatz 1 Nummer 1 erforderlich ist; dies schließt Regelungen zum Schutz personenbezogener Daten ein,

2. in den Nachweisen der Anteil der erneuerbaren Energien am Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes ausgewiesen werden muss; werden Wärmepumpen genutzt, ist der Anteil nach Maßgabe des Anhangs VII der Richtlinie 2009/28/EG zu berechnen,

3. abweichend von den Nachweisen, die in den Nummern I.2, II.5, III.3, IV.2, V.5, VI.3 und VIII.2 der Anlage zu diesem Gesetz jeweils angegeben sind, andere Nachweise nach Absatz 3 der zuständigen Behörde vorgelegt und aufbewahrt werden müssen.“

13. Nach § 10 wird folgender § 10a eingefügt:

„§ 10a
Information über die Vorbildfunktion

Die öffentliche Hand muss über die Erfüllung der Vorbildfunktion im Internet oder auf sonstige geeignete Weise informieren; dies kann auch im Rahmen der aktiven und systematischen Information der Öffentlichkeit nach den Bestimmungen des Bundes und der Länder über den Zugang zu Umweltinformationen geschehen. Die öffentliche Hand muss insbesondere über Folgendes informieren:

1. im Falle der Nutzung von Biomasse über die Erfüllung des in § 3 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder 3 vorgesehenen Mindestanteils in den ersten 15 Kalenderjahren ab dem Jahr der Inbetriebnahme der Heizungsanlage oder des Abschlusses der grundlegenden Renovierung,

2. im Falle der Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 über die Berechnung und die Annahmen, die der Berechnung zu Grunde gelegt worden sind.“

14. In § 13 Satz 1 wird das Wort „Wärme“ durch die Wörter „Wärme oder Kälte“ ersetzt.

15. § 14 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1, das Wort „Wärme“ wird in dem Satzteil vor Nummer 1 durch die Wörter „Wärme oder Kälte“ ersetzt und in Nummer 4 wird das Wort „Nahwärmenetzen“ durch das Wort „Wärmenetzen“ ersetzt.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

‚(2) Vorbehaltlich weitergehender Anforderungen an die Förderung in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 sind

1. solarthermische Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger nur förderfähig, wenn sie mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind. Die Zertifizierung muss nach DIN EN 12975-1 (2006-06), 12975-2 (2006-06), 12976-1 (2006-04) und 12976-2 (2006-04) erfolgen,

2. Anlagen zur Nutzung von fester Biomasse nur förderfähig, wenn der Umwandlungswirkungsgrad mindestens folgende Werte erreicht:

a) 89 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 dienen,

b) 85 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung, die nicht der Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 dienen, und

c) 70 Prozent bei Anlagen, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dienen.

Der Umwandlungswirkungsgrad ist im Falle von Biomassekesseln der nach DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelte Kesselwirkungsgrad, im Falle von Biomasseöfen der nach DIN EN 14785 (2006-09) ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad und in den übrigen Fällen der nach den anerkannten Regeln der Technik berechnete Wirkungsgrad. Die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 können abweichend von Satz 1 Buchstabe b für die dort genannten Anlagen auch einen niedrigeren Mindestumwandlungswirkungsgrad festlegen, wenn diese Anlagen besondere Umweltanforderungen erfüllen;

3. Wärmepumpen zur Nutzung von Geothermie, Umweltwärme oder Abwärme nur förderfähig, wenn sie

a) mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“ ausgezeichnet sind[3],

[3] Amtlicher Hinweis: Das EG-Umweltzeichen „Euroblume“ wird vergeben nach der Entscheidung 2007/742/EG der Kommission vom 9. November 2007 zur Festlegung der Umweltkriterien für die Vergabe des EG-Umweltzeichens an Elektro-, Gasmotor- oder Gasabsorptionswärmepumpen (ABl. L 301 vom 20.11.2007, S. 14).

b) mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet sind[4] oder

c) Anforderungen nach europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllen, die den Anforderungen für die Vergabe der Zeichen nach den Buchstaben a und b entsprechen und in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 genannt sind.‘

16. § 15 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1, der Pflicht nach § 3 Absatz 2“ und die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a werden die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ und die Angabe „V“ durch die Angabe „VI“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Wärmeenergiebedarf“ durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ ersetzt.

bbb) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt und werden nach dem Wort „nach“ die Wörter „§ 3 Absatz 2 oder“ eingefügt.

ccc) In Buchstabe b wird die Angabe „§ 3 Abs. 2“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 4 Nummer 2“ ersetzt.

17. In § 16 werden die Wörter „Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme- oder Fernkälteversorgung“ ersetzt.

18. Nach § 16 wird folgender § 16a eingefügt:

„§ 16a
Installateure für erneuerbare Energien

Zur Fortbildung von Installateuren für den Einbau von Wärmepumpen oder von Anlagen zur Erzeugung von Strom, Wärme oder Kälte aus Biomasse, solarer Strahlungsenergie oder Geothermie können die Handwerkskammern Fortbildungsprüfungsregelungen nach § 42a der Handwerksordnung und nach Maßgabe des Anhangs IV der Richtlinie 2009/28/EG erlassen.“

19. In § 17 Absatz 1 Nummer 1 wird das Wort „Wärmeenergiebedarf“ durch die Wörter „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ ersetzt.

20. Nach § 18 wird folgender § 18a eingefügt:

„§ 18a
Berichtspflichten der Länder

(1) Damit die Bundesregierung die Berichte nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und den Erfahrungsbericht nach § 18 erstellen kann, berichten ihr die Länder wie folgt:

1. bis zum 30. Juni 2011 über die Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung der in den Jahren 2009 und 2010 neu errichteten Gebäude, soweit dies auf Grundlage der bis dahin vorliegenden Daten möglich ist,
2. bis zum 30. April 2013 und danach alle zwei Jahre über die Nutzung erneuerbarer Energien für die Wärme- und Kälteversorgung der jeweils in den vorangegangenen zwei Kalenderjahren neu errichteten Gebäude und grundlegend renovierten öffentlichen Gebäude.

Satz 1 gilt nicht für öffentliche Gebäude des Bundes.

(2) Die in den Berichten verwendeten nicht personenbezogenen Daten können aus geeigneten Stichprobenverfahren abgeleitet werden. Soweit die Daten nach Satz 1 nicht aus den Nachweisen nach § 10 abgeleitet werden können, kann die zuständige Behörde von den Verpflichteten weitere Informationen verlangen, wenn diese für die Berichte nach Absatz 1 erforderlich sind.

(3) Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit wird ermächtigt, zur Vereinfachung und Vereinheitlichung der Berichterstattung und Datenerhebung durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates Folgendes näher zu bestimmen:

1. die Inhalte der Berichte,
2. die Erhebungsmerkmale, die als Grundlage für die Berichte erforderlich sind, und
3. die Mindestanforderungen an die Stichproben nach Absatz 2 Satz 1.

(4) Die Landesregierungen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen zu der Erhebung der für die Berichte erforderlichen nicht personenbezogenen Daten zu erlassen, insbesondere zu dem Verfahren der Erhebung. Sie können die Ermächtigung nach Satz 1 durch Rechtsverordnung auf andere Landesbehörden übertragen.“

21. § 19 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 19
Übergangsvorschriften“.

b) In Absatz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt und werden nach dem Wort „Bauantrag“ die Wörter „oder der Antrag auf Zustimmung“ eingefügt.

[4] Amtlicher Hinweis: Das Umweltzeichen „Blauer Engel“ wird vergeben nach den Vergabegrundlagen RAL-UZ 118 „Energiesparende Wärmepumpen nach dem Absorptionsprinzip, dem Adsorptionsprinzip oder mit verbrennungsmotorisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-03) und RAL-UZ 121 „Energiesparende Wärmepumpen mit elektrisch angetriebenen Verdichtern“ (2008-05). Die Vergabegrundlagen können bei dem RAL Deutschen Institut für Gütesicherung und Kennzeichnung e.V., Sankt Augustin, bezogen werden.

c) In Absatz 2 Satz 1 und 2 wird jeweils die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 Satz 1“ ersetzt.

d) Die folgenden Absätze 3 bis 5 werden angefügt:

„(3) § 3 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 und Nummer VII.2 der Anlage zu diesem Gesetz sind nicht anzuwenden auf die Errichtung oder grundlegende Renovierung von öffentlichen Gebäuden, wenn für das Vorhaben vor dem 1. Juli 2011 der Bauantrag oder der Antrag auf Zustimmung gestellt oder die Bauanzeige erstattet ist. Auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung oder grundlegende Renovierung von öffentlichen Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, sind § 3 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 und Nummer VII.2 der Anlage zu diesem Gesetz nicht anzuwenden, wenn die erforderliche Kenntnisgabe an die Behörde vor dem 1. Juli 2011 erfolgt ist. Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Errichtungen und grundlegende Renovierungen von öffentlichen Gebäuden sind § 3 Absatz 1 Satz 2, § 3 Absatz 2 und Nummer VII.2 der Anlage zu diesem Gesetz nicht anzuwenden, wenn vor dem 1. Januar 2012 mit der Bauausführung begonnen worden ist.

(4) § 3 Absatz 3 ist auf die grundlegende Renovierung von öffentlichen Gebäuden, die von der öffentlichen Hand auf Grund eines am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] bestehenden Miet- oder Pachtverhältnisses genutzt werden, bis zum Ablauf dieses Miet- oder Pachtverhältnisses nicht anzuwenden.

(5) Im Übrigen ist dieses Gesetz auf die Errichtung von Gebäuden in der Fassung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Bau- oder der Zustimmungsantragstellung oder der Bauanzeige gilt. Auf die nicht genehmigungsbedürftige Errichtung von Gebäuden, die nach Maßgabe des Bauordnungsrechts der zuständigen Behörde zur Kenntnis zu bringen sind, ist dieses Gesetz in der Fassung anzuwenden, die zum Zeitpunkt der Kenntnisgabe an die zuständige Behörde gilt. Auf sonstige nicht genehmigungsbedürftige, insbesondere genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreie Errichtungen von Gebäuden ist dieses Gesetz in der Fassung anzuwenden, die zum Zeitpunkt des Beginns der Bauausführung gilt.“

22. Die Anlage wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„Anlage:
Anforderungen an die Nutzung von erneuerbaren Energien und Ersatzmaßnahmen“.

b) Nummer I wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor Buchstabe a sowie in Buchstabe a Doppelbuchstabe aa und bb wird jeweils das Wort „Solarkollektoren“ durch die Wörter „solarthermische Anlagen“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird durch die folgenden Buchstaben b und c ersetzt:

„b) die Nutzung nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 2, wenn solarthermische Anlagen mit einer Fläche von mindestens 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche installiert werden,

c) eine Nutzung von solarthermischen Anlagen mit Flüssigkeiten als Wärmeträger nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 oder als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 2, wenn die Anlagen mit dem europäischen Prüfzeichen „Solar Keymark“ zertifiziert sind; § 14 Absatz 2 Nummer 1 Satz 2 gilt entsprechend.“

bb) In Nummer 2 wird die Angabe „Buchstabe b“ durch die Angabe „Buchstabe c“ ersetzt.

c) Nummer II wird wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 werden die Buchstaben b und c wie folgt gefasst:

„b) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2, wenn

aa) die Nutzung in einem Heizkessel erfolgt, der der besten verfügbaren Technik entspricht, und

bb) der 1,4fache Wert des Transmissionswärmetransferkoeffizienten nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 um mindestens 10 Prozent unterschritten wird; auch eine Kombination nach § 8 ist nur in diesem Falle zulässig.

Im Falle einer Kombination mit Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 gilt nur die Differenz zwischen der tatsächlichen Unterschreitung des Transmissionswärmetransferkoeffizienten und dem Wert nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb als tatsächliche Nutzung im Sinne des § 8 Absatz 2. Wenn die Voraussetzung nach Satz 1 Doppelbuchstabe bb nicht erfüllt ist, gilt die Pflicht nach § 3 Absatz 2 auch dann als erfüllt, wenn die Nutzung der gasförmigen Biomasse in einer KWK-Anlage erfolgt.

c) Die Nutzung von gasförmiger Biomasse, die auf Erdgasqualität aufbereitet und eingespeist worden ist (Biomethan), gilt unbeschadet der Buchstaben a und b nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2, wenn

aa) bei der Aufbereitung und Einspeisung des Biomethans die Voraussetzungen

nach Nummer I.1 Buchstabe a bis c der Anlage 1 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 25. Oktober 2008 (BGBl. I S. 2074), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung eingehalten worden sind und

bb) die Menge des entnommenen Biomethans im Wärmeäquivalent am Ende eines Kalenderjahres der Menge von Gas aus Biomasse entspricht, das an anderer Stelle in das Gasnetz eingespeist worden ist, und wenn für den gesamten Transport und Vertrieb des Biomethans von seiner Herstellung, seiner Einspeisung in das Erdgasnetz und seinem Transport im Erdgasnetz bis zu seiner Entnahme aus dem Erdgasnetz Massenbilanzsysteme verwendet worden sind.“

bb) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In Buchstabe a wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bbb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Die Nutzung von flüssiger Biomasse gilt unbeschadet des Buchstabens a nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2, wenn die zur Wärmeerzeugung eingesetzte Biomasse die folgenden Anforderungen erfüllt:

aa) die Anforderungen an einen nachhaltigen Anbau und eine nachhaltige Herstellung, die die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom … [einsetzen: Ausfertigungsdatum und Fundstelle dieses Gesetzes] geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung stellt, und

bb) das Treibhausgas-Minderungspotenzial, das bei der Wärmeerzeugung in entsprechender Anwendung des § 8 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung mindestens erreicht werden muss. § 10 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung ist nicht anzuwenden. Bei der Berechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials ist der Vergleichswert für Fossilbrennstoffe (E_F) nach Nummer 4 der Anlage 1 zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

– für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung verwendet wird, 77 g CO_{2eq}/MJ und

– für flüssige Biomasse, die zur Wärmeerzeugung in Kraft-Wärme-Kopplung verwendet wird, 85 g CO_{2eq}/MJ.“

ccc) Buchstabe c wird gestrichen.

cc) Nummer 3 wird durch die folgenden Nummern 3 bis 5 ersetzt:

„3. Feste Biomasse

a) Die Nutzung von fester Biomasse gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2, wenn der entsprechend § 14 Absatz 2 Nummer 2 Satz 2 berechnete Umwandlungswirkungsgrad folgende Werte nicht unterschreitet:

aa) 86 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung bis einschließlich 50 Kilowatt,

bb) 88 Prozent bei Anlagen zur Heizung oder Warmwasserbereitung mit einer Leistung über 50 Kilowatt oder

cc) 70 Prozent bei Anlagen, die nicht der Heizung oder Warmwasserbereitung dienen.

b) Die Nutzung von fester Biomasse beim Betrieb von Feuerungsanlagen im Sinne der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen vom 26. Januar 2010 (BGBl. I S. 38) in der jeweils geltenden Fassung gilt unbeschadet des Buchstabens a nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2, wenn

aa) die Nutzung erfolgt in einem

– Biomassekessel oder

– automatisch beschickten Biomasseofen mit Wasser als Wärmeträger,

bb) die Anforderungen der Verordnung über kleine und mittlere Feuerungsanlagen erfüllt werden und

cc) ausschließlich Biomasse nach § 3 Absatz 1 Nummer 4, 5, 5a oder 8 dieser Verordnung eingesetzt wird.

4. Nachweis der Anforderungen an gelieferte Biomasse

Die Abrechnungen der Brennstofflieferanten, mit denen die Erfüllung der in § 5 Absatz 2 und 3 Nummer 1 vorgesehenen Mindestanteile nach § 10 Absatz 2 Nummer 1

nachgewiesen wird, müssen die folgenden Bescheinigungen enthalten:

a) im Falle der Nutzung von gasförmiger Biomasse die Bescheinigung, dass die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe c erfüllt sind,

b) im Falle der Nutzung von flüssiger Biomasse einen anerkannten Nachweis nach § 14 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung. Enthält dieser Nachweis bei den Angaben zum Treibhausgas-Minderungspotenzial nicht den Vergleichswert für die Verwendung, für die die flüssige Biomasse eingesetzt wird, müssen die Verpflichteten nachweisen, dass die eingesetzte flüssige Biomasse das Treibhausgas-Minderungspotenzial auch bei dieser Verwendung aufweist. Dies kann durch die Stelle, die den Nachweis ausgestellt hat, oder durch eine Zertifizierungsstelle, die nach § 42 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt ist, bescheinigt werden. Sofern die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung eine Methode zur Umrechnung des Treibhausgas-Minderungspotenzials für unterschiedliche Verwendungen im elektronischen Bundesanzeiger nach § 21 Absatz 1 Satz 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung bekannt macht, kann auch dies als Nachweis nach Satz 1 dienen.

5. Nachweis der sonstigen Anforderungen

Nachweis im Sinne des § 10 Absatz 3 darüber, dass die Anforderungen nach Nummer 1 Buchstabe a oder b, Nummer 2 Buchstabe a oder Nummer 3 Buchstabe a und b erfüllt sind, ist die Bescheinigung eines Sachkundigen, des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat.“

d) Nummer III wird wie folgt geändert:

aa) Nummer 1 Buchstabe a wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor dem ersten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bbb) Im ersten Spiegelstrich wird das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt.

ccc) Im zweiten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

‚– die Wärmepumpe mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“ oder dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet ist oder Anforderungen nach europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllt, die den Anforderungen für die Vergabe dieser Zeichen entsprechen und in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 genannt sind.‘

bb) In Nummer 1 Buchstabe b Satz 3 werden die Wörter „Die Jahresarbeitszahl“ durch die Wörter „Die Jahresarbeitszahl nach Satz 1 oder 2 verringert sich ferner bei Wärmepumpen in bereits errichteten Gebäuden, mit denen die Pflicht nach § 3 Absatz 2 erfüllt werden soll, um den Wert 0,2. Die Jahresarbeitszahl nach den Sätzen 1 bis 3“ ersetzt.

cc) Nummer 2 wird wie folgt geändert:

aaa) In dem Satzteil vor dem ersten Spiegelstrich wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ ersetzt.

bbb) Im ersten Spiegelstrich werden die Wörter „Satz 3 und 4“ durch die Wörter „Satz 4 und 5“ und wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

ccc) Im zweiten Spiegelstrich wird der Punkt am Ende durch ein Komma und das Wort „und“ ersetzt.

ddd) Folgender Spiegelstrich wird angefügt:

‚– die Wärmepumpe mit dem gemeinschaftlichen Umweltzeichen „Euroblume“ oder dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ ausgezeichnet ist oder Anforderungen nach europäischen oder gemeinschaftlichen Normen erfüllt, die den Anforderungen für die Vergabe dieser Zeichen entsprechen und in den Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 genannt sind.‘

dd) In Nummer 3 wird das Wort „Nachweis“ durch das Wort „Nachweise“ ersetzt, wird die Angabe „§ 10 Abs. 3 ist“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 3 sind“ ersetzt und werden nach dem Wort „Sachkundigen“ die Wörter ‚und das Umweltzeichen „Euroblume“ oder „Blauer Engel“ oder ein gleichwertiger Nachweis‘ eingefügt.

e) Nach Nummer III wird folgende Nummer IV eingefügt:

„IV. Kälte aus erneuerbaren Energien

1. Die Nutzung von Kälte aus erneuerbaren Energien gilt nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2, wenn

a) die Kälte technisch nutzbar gemacht wird

aa) durch unmittelbare Kälteentnahme aus dem Erdboden oder aus Grund- oder Oberflächenwasser oder

bb) durch thermische Kälteerzeugung mit Wärme aus erneuerbaren Energien im Sinne des § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4,

b) die Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b genutzt wird und

c) der Endenergieverbrauch für die Erzeugung der Kälte, die Rückkühlung und die Verteilung der Kälte nach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist.

Die technischen Anforderungen nach den Nummern I bis III gelten entsprechend. Die für die Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 anrechenbare Kältemenge umfasst die für die Zwecke des Satzes 1 Buchstabe b nutzbar gemachte Kälte, nicht jedoch die zum Antrieb thermischer Kälteerzeugungsanlagen genutzte Wärme.

2. Nachweis im Sinne des § 10 Absatz 3 ist die Bescheinigung eines Sachkundigen.“

f) Die bisherige Nummer IV wird Nummer V und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 2 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 2 wird folgende Nummer 3 eingefügt:

„3. Sofern Kälte genutzt wird, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Abwärme zugeführt wird, gilt Nummer IV.1 mit Ausnahme von Satz 1 Buchstabe a entsprechend.“

cc) Die bisherige Nummer 3 wird Nummer 4, und in der neuen Nummer 4 wird die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

dd) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und wie folgt gefasst:

‚5. Nachweis im Sinne des § 10 Absatz 3 sind

a) für Nummer 1 die Bescheinigung eines Sachkundigen und das Umweltzeichen „Euroblume“ oder „Blauer Engel“ oder ein gleichwertiger Nachweis,

b) für Nummer 2 die Bescheinigung eines Sachkundigen oder die Bescheinigung des Anlagenherstellers oder des Fachbetriebs, der die Anlage eingebaut hat,

c) für die Nummern 3 und 4 die Bescheinigung eines Sachkundigen.‘

g) Die bisherige Nummer V wird Nummer VI und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 Satz 1 wird die Angabe „§ 3 Abs. 1“ durch die Wörter „§ 3 Absatz 1 oder 2“ und wird die Angabe „§ 7 Nr. 1“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 1“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 2 eingefügt:

„2. Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 und die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe b gelten auch dann als erfüllt, sofern Kälte genutzt wird, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Wärme aus einer KWK-Anlage im Sinne der Nummer 1 zugeführt wird. Nummer IV.1 gilt mit Ausnahme von Satz 1 Buchstabe a entsprechend.“

cc) Die bisherige Nummer 2 wird Nummer 3, und in dem Satzteil vor Buchstabe a wird das Wort „Wärme“ durch die Wörter „Wärme oder Kälte“ ersetzt.

h) Die bisherige Nummer VI wird Nummer VII und wie folgt geändert:

aa) In Nummer 1 wird in dem Satzteil vor Buchstabe a die Angabe „§ 7 Nr. 2“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 2“ ersetzt.

bb) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:

„2. Maßnahmen zur Einsparung von Energie gelten bei öffentlichen Gebäuden vorbehaltlich des § 19 Absatz 3 nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, wenn damit

a) bei der Errichtung öffentlicher Gebäude abweichend von Nummer 1 der Transmissionswärmetransferkoeffizient nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 um mindestens 30 Prozent oder

b) bei der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude der 1,4fache Wert des Transmissionswärmetransferkoeffizienten nach § 2 Absatz 2 Nummer 8 um mindestens 20 Prozent

unterschritten wird. Bei der grundlegenden Renovierung öffentlicher Gebäude gilt Satz 1 Buchstabe b auch dann als erfüllt, wenn das öffentliche Gebäude nach der grundlegenden Renovierung die Anforderungen an zu errichtende Gebäude nach § 4 der Energieeinsparverordnung in der am … [einsetzen: Tag des Inkrafttretens dieses Gesetzes] geltenden Fassung erfüllt.

3. Maßnahmen zur Einsparung von Energie, bei denen ganz oder teilweise erneuerbare Energien, Abwärme oder Wärme aus Kraft-Wärme-Kopplung genutzt werden, um den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu decken, gelten unbeschadet der Nummern 1 oder 2 nur dann als Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2, wenn sie die Anforderungen nach den Nummern I bis VI erfüllen.“

cc) Die bisherigen Nummern 2 und 3 werden Nummer 4 und 5.

i) Die bisherige Nummer VII wird Nummer VIII und wie folgt geändert:

aa) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„VIII. Fernwärme oder Fernkälte“.

bb) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aaa) In Satz 1 werden in dem Satzteil vor Buchstabe a die Wörter „Wärme aus einem Netz der Nah- oder Fernwärmeversorgung“ durch die Wörter „Fernwärme, Fernkälte oder Kälte, die durch Anlagen technisch nutzbar gemacht wird, denen unmittelbar Fernwärme zugeführt wird,“, wird die Angabe „§ 7 Nr. 3“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 1 Nummer 3“ und wird nach den Wörtern „wenn die“ das Wort „Wärme“ durch die Wörter „gelieferte Wärme oder Kälte“ ersetzt.

bbb) In Satz 2 wird die Angabe „V“ durch die Angabe „VI“ ersetzt.

cc) In Nummer 2 wird das Wort „Wärmenetzbetreiber“ durch die Wörter „Wärme- oder Kältenetzbetreiber“ ersetzt.

Artikel 3
Änderung des Energiestatistikgesetzes

Das Energiestatistikgesetz vom 26. Juli 2002 (BGBl. I S. 2867), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 17. März 2009 (BGBl. I S. 550) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 Nummer 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Einspeisung von Elektrizität ist getrennt nach Erzeugung aus herkömmlichen und aus erneuerbaren Energieträgern auszuweisen.“

b) Dem Absatz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Die Abnehmergruppen nach den Nummern 1 und 3 umfassen die Sektoren Industrie, Verkehr, private Haushalte und sonstige Sektoren.“

2. Dem § 5 wird folgender Satz eingefügt:

„Die Abnehmergruppen nach Nummer 3 umfassen die Sektoren Industrie, Verkehr, private Haushalte und sonstige Sektoren.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

a) Nummer 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Buchstabe a werden die Wörter „den Bezug von“ durch die Wörter „die in ihr Netz eingespeiste“ ersetzt.

bb) Nach Buchstabe c wird folgender Buchstabe d eingefügt:

„d) die vom Einspeiser selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität aus Energieträgern nach Buchstabe a aus Anlagen mit Anschluss an das Netz des Netzbetreibers,“.

b) Nummer 4 wird wie folgt geändert:

aa) Die Angabe „100“ wird durch die Angabe „500“ ersetzt.

bb) Buchstabe b wird wie folgt gefasst:

„b) Einsatz von Bioenergieträgern jeweils nach Art und nach Herkunft aus dem In- und Ausland,“.

cc) In Buchstabe d werden nach dem Wort „sowie“ die Wörter „Einfuhr und“ eingefügt.

dd) Folgender Satz wird angefügt:

„Der Energiegehalt der Treibstoffe bemisst sich nach Anhang III der Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG (ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16) in seiner jeweils geltenden Fassung.“

Artikel 4
Änderung des Baugesetzbuchs

Das Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 109 Absatz 4 wird wie folgt gefasst:

„(4) § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5, § 51 Absatz 2 und § 116 Absatz 6 sind entsprechend anzuwenden.“

2. In § 173 Absatz 1 Satz 1 werden der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:

„§ 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 ist entsprechend anzuwenden.“

Artikel 5
Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung vom 23. Juli 2009 (BGBl. I S. 2174), die durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31. Juli 2010 (BGBl. I S. 1061) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. § 20 wird wie folgt geändert:

a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

„(2) Sofern der Nachhaltigkeitsnachweis ausschließlich nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksam ist, entfällt der Anspruch auf die Vergütung und Boni nach § 27 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes für den Strom aus der Menge flüssiger Biomasse, auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht. Der Anspruch auf den Bonus für Strom aus

nachwachsenden Rohstoffen nach § 27 Absatz 4 Nummer 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes entfällt darüber hinaus endgültig, wenn

1. der Anlagenbetreiberin oder dem Anlagenbetreiber die Gründe für die Unwirksamkeit des Nachhaltigkeitsnachweises zum Zeitpunkt des Einsatzes der Menge flüssiger Biomasse, auf die sich der unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis bezieht, bekannt waren oder sie oder er bei Anwendung der im Verkehr üblichen Sorgfalt die Unwirksamkeit hätte erkennen können oder
2. das Zertifikat der Schnittstelle, die den Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt hat, zum Zeitpunkt der Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises ungültig war."

2. § 49 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Die folgenden Absätze 2 und 3 werden angefügt:

   „(2) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Zertifizierungsstellen sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Kontrolle nach Absatz 1 erforderlich ist. Diese Befugnis bezieht sich auf alle Orte im Geltungsbereich dieser Verordnung, an denen die Schnittstelle im Zusammenhang mit der Herstellung oder Lieferung von Biomasse, für die ein Nachhaltigkeitsnachweis nach dieser Verordnung ausgestellt wird, Tätigkeiten ausübt.

   (3) Die Schnittstellen im Geltungsbereich dieser Verordnung sind verpflichtet, die Kontrollen nach den Absätzen 1 und 2 zu dulden."

3. Dem § 50 wird folgender Satz angefügt:

   „§ 49 Absatz 2 und 3 ist entsprechend anzuwenden."

4. Nach § 55 Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

   „(1a) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie die Beauftragten der zuständigen Behörde sind befugt, während der Geschäfts- oder Betriebszeit Grundstücke, Geschäfts-, Betriebs- und Lagerräume sowie Transportmittel zu betreten, soweit dies für die Überwachung nach Absatz 1 erforderlich ist. § 49 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 ist entsprechend anzuwenden."

5. § 74 wird wie folgt geändert:

   a) Der Wortlaut wird Absatz 1.

   b) Folgender Absatz 2 wird angefügt:

   „(2) Die Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung obliegt dem Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz. Fragen von grundsätzlicher Bedeutung sind mit dem Bundesministerium der Finanzen abzustimmen und es ist das Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit herzustellen."

6. In Nummer 1 der Anlage 5 werden die Buchstaben e und f durch die folgenden Buchstaben e bis g ersetzt:

   „e) dass sich die Zertifizierungsstellen schriftlich verpflichten,

   aa) die Anforderungen dieses Zertifizierungssystems zu erfüllen,

   bb) die Kontrollen und Maßnahmen nach § 55 zu dulden und

   cc) für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben und die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der zuständigen Behörde eine dem § 55 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren,

   f) dass sich die Schnittstellen, die sich zur Erfüllung der Anforderungen dieses Zertifizierungssystems verpflichtet haben, einschließlich aller von ihnen mit der Herstellung oder Lieferung der flüssigen Biomasse unmittelbar oder mittelbar befassten Betriebe, die nicht selbst eine Schnittstelle sind, schriftlich verpflichten,

   aa) die Anforderungen dieses Zertifizierungssystems und die Anforderungen nach § 26 Absatz 1 zu erfüllen,

   bb) die Kontrolle nach den §§ 49 und 50 zu dulden und

   cc) für alle Orte, an denen sie nach dieser Verordnung Tätigkeiten ausüben und die nicht im Geltungsbereich dieser Verordnung liegen, der Zertifizierungsstelle eine den §§ 49 und 50 entsprechende Kontroll- und Betretungsmöglichkeit zu gewähren,

   g) auf welche Länder oder Staaten sich die in den Buchstaben a bis f genannten Anforderungen beziehen."

Artikel 6
Inkrafttreten

Artikel 1 Nummer 11 und Artikel 5 Nummer 1 treten mit Wirkung zum 1. Januar 2011 in Kraft. Im Übrigen tritt dieses Gesetz am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft; Artikel 2 Nummer 12 tritt in den Ländern, die abweichende Regelungen von § 10 des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes in der bis dahin geltenden Fassung getroffen haben, am … [einsetzen: Datum des ersten Tages des siebten auf die Verkündung folgenden Kalendermonats] in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit des Gesetzes

Das Artikelgesetz dient der Umsetzung der „Richtlinie 2009/28/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. April 2009 zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen und zur Änderung und anschließenden Aufhebung der Richtlinien 2001/77/EG und 2003/30/EG“[5]. Es dient damit zugleich dem mit der Richtlinie 2009/28/EG verfolgten Anliegen, zentrale politische Ziele der Vereinten Nationen, der Europäischen Union und der Bundesrepublik Deutschland zu erreichen und zu einer Verbesserung des Klimaschutzes sowie einer nachhaltigen und sicheren Energieversorgung beizutragen: Der Klimaschutz ist weltweit die herausragende umweltpolitische Herausforderung der Gegenwart. Er ist Vorsorge für eine langfristig tragfähige wirtschaftliche und ökologische Entwicklung. Um den Anstieg der durchschnittlichen Temperatur auf der Erde auf maximal 2° Celsius gegenüber dem vorindustriellen Niveau bis zum Ende dieses Jahrhunderts zu begrenzen, ist es erforderlich, dass die Industriestaaten ihre Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2050 um mindestens 80 Prozent reduzieren. Die Bundesrepublik Deutschland verfolgt daher das Ziel, die nationalen Treibhausgasemissionen bis zum Jahr 2020 um 40 Prozent gegenüber 1990 und um 80 bis 95 Prozent bis zum Jahr 2050 zu reduzieren. Dies erfordert eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz und Alternativen zu den herkömmlichen Energieträgern; diese Notwendigkeit wird auch durch die knapper werdenden fossilen Ressourcen und den weltweit kontinuierlich steigenden Energiebedarf unterstrichen.

Nur erneuerbare Energien sind nach menschlichen Maßstäben unerschöpflich. In der Verantwortung gegenüber künftigen Generationen gilt es, vorhandene Ressourcen zu schonen und regenerative Energien zu nutzen. Durch die Nutzung heimischer erneuerbarer Energien wird zugleich die Importabhängigkeit von ausländischen Energieträgern reduziert. Die Bundesregierung verfolgt daher das Ziel, den Weg in das regenerative Zeitalter zu gehen und zugleich die Technologieführerschaft bei den erneuerbaren Energien auszubauen.

Vor diesem Hintergrund hat die Europäische Union das Ziel verabschiedet, dass erneuerbare Energien im Jahr 2020 mindestens 20 Prozent des Brutto-Endenergieverbrauchs der Europäischen Union bereitstellen sollen. Die Richtlinie 2009/28/EG stellt das zentrale Instrument zur Erreichung dieses Ziels dar. Artikel 3 Absatz 1 i. V. m. Anhang I Teil A der Richtlinie 2009/28/EG verpflichtet alle Mitgliedstaaten verbindlich zur Erreichung individuell festgelegter, bis zum Jahr 2020 zu erreichender Mindestanteile erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch. Diese Ziele beziehen sich auf den gesamten Brutto-Endenergieverbrauch und damit auf alle Energiesektoren (Strom, Kraftstoffe/Verkehr, Wärme/Kälte). Die Mitgliedstaaten können selbst entscheiden, welche Ausbauziele sie für die einzelnen Energiesektoren festlegen wollen. Jedoch muss jeder Mitgliedstaat im Verkehrsbereich mindestens einen Anteil von 10 Prozent erneuerbare Energien erreichen.

Für die Bundesrepublik Deutschland sieht die Richtlinie 2009/28/EG ein nationales Ziel von mindestens 18 Prozent am Brutto-Endenergieverbrauch bis zum Jahr 2020 vor. Wie die Bundesregierung in dem am 4. August 2010 beschlossenen „Nationalen Aktionsplan für erneuerbare Energie gemäß der Richtlinie 2009/28/EG zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen“ der Europäischen Kommission mitgeteilt hat, rechnet sie damit, dass dieses Ziel durch die Nutzung eigener Potenziale und Maßnahmen erreicht und mit einem Anteil der erneuerbaren Energien am Brutto-Endenergieverbrauch im Jahr 2020 von 19,6 Prozent voraussichtlich übertroffen wird.

Zur Erreichung dieser Ziele hat die Bundesrepublik Deutschland insbesondere mit dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), mit dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) einschließlich des Marktanreizprogramms (MAP), mit der Förderung der Biokraftstoffe durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und dem Energiesteuergesetz sowie mit den beiden Nachhaltigkeitsverordnungen (Biomassestrom- und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) bereits die grundlegenden Weichenstellungen getroffen und wesentliche Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG vorweggenommen. An diesem bestehenden Förderinstrumentarium müssen daher durch das vorliegende Artikelgesetz nur Detailänderungen zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG vorgenommen werden. Dies erfolgt für den Stromsektor durch Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Gesetz (Artikel 1) und für den Wärmesektor durch Anpassungen im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (Artikel 2). Als weitere Änderungen enthält der Gesetzentwurf punktuelle Anpassungen im Energiestatistikgesetz (Artikel 3) und im Baugesetzbuch (Artikel 4). Für den Verkehrs- und Transportbereich sind neben der Änderung des Energiestatistikgesetzes keine weiteren gesetzlichen Änderungen, insbesondere auch nicht im Bundes-Immissionsschutzgesetz als maßgeblichem Förderinstrument, erforderlich. Untergesetzliche Anpassungen sind jedoch für den Verkehrsbereich auf dem Verordnungswege erforderlich.

Darüber hinaus ist ein großer Bereich der Richtlinie bereits im Jahr 2009 durch die beiden Nachhaltigkeitsverordnungen (Biomassestrom- und Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung) umgesetzt worden; dabei bedarf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung einer punktuellen Anpassung, die ebenfalls aufgrund des Sachzusammenhangs durch dieses Artikelgesetz vorgenommen wird (Artikel 5).

II. Gesetzgebungskompetenz des Bundes

Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Änderungen des Erneuerbare-Energien-Gesetzes (Artikel 1) und des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes (Artikel 2) folgt aus dem Recht der Luftreinhaltung nach Artikel 74 Absatz 1 Nummer 24 des Grundgesetzes (GG). Es wird insofern auf die ausführliche Darstellung der Gesetzgebungskompetenz im Rahmen der jüngsten Novellierung des Erneuerbare-

[5] ABl. L 140 vom 5.6.2009, S. 16.

Energien-Gesetzes[6] und der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes[7] verwiesen. Aufgrund des Sachzusammenhangs können auch die weiteren Artikel dieses Artikelgesetzes auf diese Gesetzgebungskompetenz gestützt werden. Die Änderung des Energiestatistikgesetzes durch Artikel 3 kann darüber hinaus auf Artikel 73 Absatz 1 Nummer 11 GG gestützt werden. Soweit Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs auch Verfahrensvereinfachungen für andere Bauvorhaben enthält, die keine erneuerbaren Energien betreffen, kann der Gesetzentwurf zugleich auf Artikel 74 Absatz 1 Nummer 18 GG gestützt werden.

III. Wesentlicher Inhalt

1. Vorbemerkung zur Umsetzung

Das vorliegende Artikelgesetz orientiert sich an einer 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG. Im nachstehenden Umsetzungstableau sind neben der Umsetzung der Richtlinie durch dieses Artikelgesetz auch die bereits erfolgten Umsetzungen der Richtlinie und die Umsetzung der Richtlinie durch geplante andere Rechtsetzungsakte im Einzelnen dargestellt.

Das Umsetzungstableau skizziert lediglich die in die Gesetzgebungskompetenz des Bundes fallenden Maßnahmen. Ein darüber hinaus gehender etwaiger Umsetzungsbedarf ist von den Ländern zu prüfen, insbesondere im Hinblick auf die Vereinbarkeit der Landesbauordnungen und der Landesdenkmalschutzgesetze mit Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG sowie im Hinblick auf den Erlass von Empfehlungen nach Artikel 13 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG.

2. Umsetzungstableau

Richtlinie 2009/28/EG	Thema	Umsetzung
Artikel 1	Gegenstand und Anwendungsbereich der Richtlinie 2009/28/EG	keine gesetzliche Umsetzung erforderlich
Artikel 2	Begriffsbestimmungen	überwiegend bereits umgesetzt (§ 3 EEG, § 2 EEWärmeG, Biomasseverordnung); punktuelle Anpassungen durch Artikel 1 Nummer 2 und Artikel 2 Nummer 4 dieses Gesetzentwurfs
Artikel 3 Absatz 1 bis 3	Nationale Gesamtziele	die nationalen Ziele in § 1 EEG und § 1 EEWärmeG werden ggf. zu geeigneter Zeit an den Nationalen Aktionsplan angepasst; im Übrigen keine gesetzliche Umsetzung erforderlich
Artikel 3 Absatz 4	Nationales Ziel für Biokraftstoffe einschließlich seiner Berechnung	bereits umgesetzt durch das Gesetz zur Änderung der Förderung von Biokraftstoffen
Artikel 4	Nationale Aktionspläne	keine gesetzliche Umsetzung erforderlich
Artikel 5	Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien	Anpassung der Energiestatistik durch Artikel 3 und Ausweisung des erneuerbaren Anteils bei der Nutzung von Wärmepumpen durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e dieses Gesetzenwurfs; im Übrigen siehe unten Nummer 5
Artikel 6 bis 12	Flexible Kooperationsinstrumente zur Zielerfüllung	gesetzliche Umsetzung wird zunächst zurückgestellt, siehe unten Nummer 3
Artikel 13 Absatz 1	Vereinfachung der Verwaltungsverfahren	für immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlagen bereits durch das immissionsschutzrechtliche Genehmigungsverfahren sowie für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen durch das Baugenehmigungsverfahren umgesetzt; punktuelle Anpassungen im Baurecht durch Artikel 4 dieses Gesetzentwurfs; im Übrigen siehe oben Nummer 1
Artikel 13 Absatz 2 und 6	Festlegung eindeutiger technischer Spezifikationen	überwiegend bereits durch das EEWärmeG umgesetzt; punktuelle Anpassungen durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs
Artikel 13 Absatz 3	Staatliche Empfehlungen	keine gesetzliche Umsetzung auf Bundesebene erforderlich; im Übrigen siehe oben Nummer 1
Artikel 13 Absatz 4	Förderung erneuerbarer Energien in der Wärmeversorgung	überwiegend bereits durch das EEWärmeG einschließlich der finanziellen Förderung durch das Marktanreizprogramm umgesetzt; punktuelle Anpassungen durch Artikel 2 dieses Gesetzentwurfs; im Übrigen siehe unten die Vorbemerkung zu Artikel 2 im Besonderen Teil der Begründung

[6] Bundesratsdrucksache 10/08, S. 62.
[7] Bundesratsdrucksache 9/08, S. 19 f.

Richtlinie 2009/28/EG	Thema	Umsetzung
Artikel 13 Absatz 5	Vorbildfunktion für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude	Einführung einer Nutzungspflicht durch Artikel 2 Nummer 3 und 5 dieses Gesetzentwurfs (mit zahlreichen Folgeänderungen)
Artikel 14 Absatz 1 und 2	Informationen über Fördermaßnahmen, Vorteile, Kosten, Energieeffizienz u. a.	für die Nutzung erneuerbarer Energien im Gebäudebereich bereits durch die Gestaltung der Energieausweise umsetzbar; im Übrigen überwiegend bereits durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung umgesetzt
Artikel 14 Absatz 3 und 4	Vorhaltung von Zertifizierungssystemen für Handwerker	Einführung eines Fortbildungsangebots durch Artikel 2 Nummer 18 und Folgeänderung durch Artikel 2 Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc dieses Gesetzentwurfs; im Übrigen zeitnahe Verabschiedung von Fortbildungsprüfungsregelungen durch die Handwerkskammern
Artikel 14 Absatz 5 und 6	Information aller Akteure und Verbraucher	bereits durch die Öffentlichkeitsarbeit der Bundesregierung umgesetzt
Artikel 15	Ausstellung und Anerkennung von Herkunftsnachweisen	– Strombereich: Neufassung des § 55 EEG durch Artikel 1 Nummer 4 dieses Gesetzentwurfs; Verabschiedung einer Herkunftsnachweisverordnung im 2. Halbjahr 2010 nach der durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe b eingeführten Ermächtigungsgrundlage; im Übrigen siehe unten Nummer 4 – Wärmebereich: keine gesetzliche Umsetzung für die Ausstellung oder Anerkennung von Herkunftsnachweisen geplant; ausdrücklicher Ausschluss der Verwendung von Herkunftsnachweisen für die Nachweisführung im EEWärmeG durch Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzentwurfs; siehe hierzu näher die Begründung im Besonderen Teil zu Artikel 2 Nummer 12
Artikel 16	Netzzugang und Betrieb	überwiegend bereits durch § 5 ff. EEG, das Energiewirtschaftsgesetz und das Energieleitungsausbaugesetz umgesetzt; punktuelle Anpassung durch Artikel 1 Nummer 3 dieses Gesetzentwurfs
Artikel 17 bis 19	Nachhaltigkeitskriterien für Biokraftstoffe und flüssige Biomasse	– Strombereich: bereits durch die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt; punktuelle Anpassung durch Artikel 5 dieses Gesetzentwurfs – Verkehr: bereits durch die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt – Wärmebereich: Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung durch Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb dieses Gesetzentwurfs; Folgeänderungen insbesondere durch Artikel 2 Nummer 12 dieses Gesetzentwurfs
Artikel 20	Durchführungsmaßnahmen zu den Nachhaltigkeitskriterien	Ermöglichung einer dynamischen Anpassung durch Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a dieses Gesetzentwurfs; im Übrigen gesetzliche Umsetzung erst erforderlich, wenn die Kommission entsprechende Maßnahmen verbindlich beschlossen hat
Artikel 21 Absatz 1	Informationen über die Verfügbarkeit von Biokraftstoffen	keine gesetzliche Umsetzung erforderlich
Artikel 21 Absatz 2	Doppelgewichtung bestimmter Biokraftstoffe	Anpassung der 36. BImSchV im 2. Halbjahr 2010
Artikel 22	Berichterstattung durch die Mitgliedstaaten	grundsätzlich keine gesetzliche Umsetzung erforderlich; Ermöglichung der Berichterstattung durch Artikel 2 Nummer 19 dieses Gesetzentwurfs
Artikel 23 bis 29	Übergangs- und Schlussbestimmungen	keine gesetzliche Umsetzung erforderlich

3. Umsetzung der flexiblen Kooperationsmechanismen

Die Bundesregierung misst der Nutzung der flexiblen Kooperationsinstrumente der Artikel 6 bis 12 der Richtlinie 2009/28/EG große Bedeutung bei. Grundsätzlich legt die Richtlinie fest, dass die Anrechnung der erzeugten Energiemenge aus erneuerbaren Energien national erfolgt. Dazu wurde in der Richtlinie ausdrücklich festgehalten, dass die Mitgliedstaaten auch weiterhin die Hoheit über Wahl und Ausgestaltung der nationalen Fördersysteme behalten. Damit üben die Mitgliedstaaten weiterhin die Kontrolle über die Auswirkungen und die Kosten ihrer Fördersysteme aus und haben damit die Möglichkeit, über die Ausgestaltung ihrer Fördersysteme den effektiven und kostengünstigen Umbau ihrer Energieversorgung aktiv zu gestalten. Da die Höhe der in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Erneuerbare-Energien-Ziele der Mitgliedstaaten nicht unmittelbar mit deren Potenzialen korreliert, bietet die Richtlinie 2009/28/EG den Mitgliedstaaten die Möglichkeit, ihre nationalen Ziele auch durch freiwillige Kooperationen mit anderen Mitgliedstaaten zu erfüllen, indem dort erzeugte Energiemengen aus erneuerbaren Energien auf das nationale Ziel des anderen Mitgliedstaates angerechnet werden. Dies schafft Anreize insbesondere auch für jene Mitgliedstaaten, die kostengünstigere Potenziale in anderen Mitgliedstaaten ausbauen möchten.

Die konkrete Umsetzung dieser Kooperationsmöglichkeiten, die in der Richtlinie 2009/28/EG nur in groben Zügen skizziert sind, wirft umfangreiche wirtschaftliche und rechtliche, insbesondere europarechtliche Fragestellungen auf. Die Klärung dieser Fragen ist noch nicht abgeschlossen, sondern wird geraume Zeit in Anspruch nehmen und steht in den meisten Mitgliedstaaten noch am Anfang. In diesem Zusammenhang wird die Bundesregierung auch prüfen, ob die Nutzung der flexiblen Kooperationsinstrumente eine Änderung der Rechtslage in den Gesetzen oder Verordnungen zur Förderung erneuerbarer Energien einschließlich der energiewirtschaftlichen Rahmenbedingungen und der Regelungen zur Energiestatistik erfordert oder ob sie bereits mit administrativen Maßnahmen im Rahmen der jeweils geltenden Rechtslage möglich ist.

4. Umsetzung der Kennzeichnung von Strom aus erneuerbaren Energien

Die Richtlinie 2009/28/EG verpflichtet die Mitgliedstaaten der Europäischen Union zur Einführung eines zentralen Herkunftsnachweisregisters für Strom aus erneuerbaren Energien. Ziel dieses Registers ist es, die Stromkennzeichnung für Strom aus Erneuerbaren Energien zu verbessern und transparenter zu gestalten. Die Voraussetzungen für die Errichtung und den Betrieb eines solchen Herkunftsnachweisregisters werden durch den neuen § 55 EEG und die Verordnungsermächtigung nach § 64 Absatz 4 EEG geschaffen. Die Einzelheiten der Stromkennzeichnung einschließlich der Nachweisführung richten sich im Übrigen nach § 42 EnWG. Die Bundesregierung wird im Rahmen der Umsetzung der europäischen Binnenmarkt-Richtlinie 2009/72/E[8] prüfen, inwieweit § 42 EnWG für die Kennzeichnung des Stroms aus Erneuerbaren Energien geändert oder erweitert werden muss und ob für die Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG eine Vereinheitlichung der Stromkennzeichnung auf der Grundlage einer entsprechenden Verordnung nach § 42 Absatz 6 EnWG erforderlich ist. In diesem Zusammenhang wird auch geprüft, ob bei der Stromkennzeichnung auch Strom aus erneuerbaren Energien ausgewiesen werden muss, für den kein Herkunftsnachweis ausgestellt wurde, sofern der Strom bereits nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergütet worden ist.

5. Umsetzung der Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien

Die Richtlinie 2009/28/EG schreibt weiterhin vor, wie der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch berechnet werden soll. Die Berechnung des Brutto-Endenergieverbrauchs in Deutschland erfolgt auf Grundlage von Daten amtlicher Statistiken und ergänzender Zusatzerhebungen. Rechtsgrundlage der amtlichen Erhebungen ist insbesondere das Energiestatistikgesetz, das entsprechend der Vorgaben der Richtlinie 2009/28/EG durch Artikel 3 dieses Gesetzes geändert wird. Bei allen Datenerhebungen werden außerdem die Anforderungen nach der europäischen Energiestatistikverordnung[9] beachtet.

Aus diesen Daten wird der Anteil erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch nach Maßgabe der in der Richtlinie 2009/28/EG festgelegten Berechnungsmethode ermittelt, insbesondere nach Maßgabe der Artikel 2 und 5 der Richtlinie 2009/28/EG i. V. mit ihren jeweils dort genannten Anhängen und unter Beachtung der europäischen Energiestatistikverordnung sowie nach Maßgabe der Artikel 3 Absatz 4 und Artikel 21 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Dies gilt auch für die Aufschlüsselung der Daten für die Bereiche Elektrizität, Wärme/Kälte und Verkehr. Für diese Berechnungen stellen die zuständigen Ministerien, Bundesämter und anderen Stellen, die mit der Erhebung und Auswertung der Daten befasst sind, die für die Erfüllung der Berichtspflicht aus Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG erforderlichen Daten jeweils unverzüglich bereit. Hierdurch ist gewährleistet, dass Deutschland seinen Berichtspflichten fristgerecht und vollständig nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG nachkommt. Eine besondere gesetzliche Umsetzung der Berechnungsmethodik ist nicht erforderlich.

IV. Alternativen

Es gibt keine Alternativen, da die Bestimmungen des Artikelgesetzes der Richtlinie 2009/28/EG entsprechen und eine Pflicht zur Umsetzung in nationales Recht besteht. Soweit die Richtlinie den Mitgliedstaaten Umsetzungsspielräume belässt, sind stets Umsetzungsoptionen gewählt worden, die einen angemessenen Ausgleich zwischen dem Anliegen der Richtlinie 2009/28/EG und der Vorgabe des Gemeinschaftsrechts, Richtlinienbestimmungen nach dem Prinzip des „effet utile“ umzusetzen, einerseits und den Rechten der Betroffenen andererseits ermöglichen.

---

[8] Richtlinie 2009/72/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 2003/54/EG, ABl. L 211 vom 14.8.2009, S. 55.

[9] Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik, ABl. L 304 vom 14.11.2008, S. 1.

V. Folgen

1. Gewollte und ungewollte Auswirkungen

a) Überblick

Das Artikelgesetz trägt dazu bei, dass das nationale Ausbauziel für erneuerbare Energien, ein Anteil von 18 Prozent am Brutto-Endenergieverbrauch im Jahr 2020, erreicht und ggf. sogar übertroffen werden kann. Dieses Mindestausbauziel ist der Bundesrepublik Deutschland durch die Europäische Union verbindlich vorgegeben worden. Die Rationalität der jeweiligen nationalen Ausbauziele für erneuerbare Energien im Gesamtkontext des EU-Klimapakets wurde von der Europäischen Kommission 2008 in einem wissenschaftlich gestützten Impact Assessment intensiv und mit insgesamt positivem Ergebnis geprüft[10].

Durch das vorliegende Artikelgesetz wird das nationale Recht angepasst, um dieses Ausbauziel zu erreichen und ggf. zu übertreffen. Das durch die Richtlinie vorgegebene Mindestausbauziel ist, wie ein mögliches Szenario zur Umsetzung des nationalen Ausbausziels in Deutschland, das im letzten Jahr veröffentlichte so genannte Leitszenario 2009[11], zeigt, nicht nur technisch leistbar, sondern bietet auch erhebliche Potenziale für Innovation, Wachstum und Beschäftigung. Demnach hat der Inlandsmarkt allein für Investitionen in Strom und Wärme erzeugende Anlagen (einschließlich Netze) zwischen 2009 und 2020 ein Gesamtvolumen von etwa 175 Mrd. Euro. Gleichzeitig ist laut Leitszenario 2009 zu erwarten, dass sich nach 2020 die bis dahin erbrachten Vorleistungen (Differenzkosten) zunehmend amortisieren und sich der Erneuerbare-Energien-Ausbau dann auch in betriebswirtschaftlicher Perspektive als ökonomisch sinnvoll erweist. Diese Bilanz verbessert sich bei voller Einbeziehung der durch Erneuerbare Energien vermiedenen Schadenskosten noch einmal ganz erheblich.

Maßgebliche Instrumente für die Erreichung dieser Ausbauziele sind das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (EEWärmeG) mitsamt der Förderung nach dem Marktanreizprogramm (MAP) und die Förderung der Biokraftstoffe durch das Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) und das Energiesteuergesetz (EnergieStG). Die Folgen dieser Einzelinstrumente sind in den jeweiligen Gesetzgebungsverfahren erörtert und dargestellt werden. Sie werden darüber hinaus regelmäßig evaluiert (siehe insbesondere § 65 EEG und § 18 EEWärmeG), so dass ungewollte Auswirkungen jederzeit kurzfristig korrigiert werden können.

Durch dieses Artikelgesetz wird das bestehende Förderinstrumentarium partiell fortentwickelt. Besondere Auswirkungen sind von der Vorbildfunktion des § 1a EEWärmeG zu erwarten. § 1a EEWärmeG führt in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG eine Vorbildfunktion für öffentliche (Nichtwohn-)Gebäude ein, die grundlegend renoviert werden. Es wird geschätzt, dass infolge dessen ca. 2 470 öffentliche Gebäude in Deutschland jährlich ihre Wärme- oder Kälteversorgung auf erneuerbare Energien umstellen müssen, so dass auf die öffentliche Hand Investitionskosten zukommen (siehe unten Nummer 2 Buchstabe b).

Hierdurch sowie durch das übrige, im Wesentlichen bereits geltende Förderinstrumentarium zum Ausbau der erneuerbaren Energien nach Maßgabe des indikativen Zielpfades werden mittel- und langfristige Vorteile ausgelöst: Erneuerbare Energien zur Wärme- oder Kälteerzeugung werden zunehmend wettbewerbsfähiger werden, insbesondere wegen verbesserter Technologien, Skaleneffekten und weiter steigenden Preisen für konventionelle Energieträger. Je nachdem, wie sich die Kosten für erneuerbare Energien und die Preise für Öl und Gas entwickeln, stellt sich die Wirtschaftlichkeit bei den verschiedenen Formen der erneuerbaren Energien unterschiedlich dar. So erleiden Eigentümer, die ihre Wärme- oder Kälteversorgung auf erneuerbare Energien umstellen, keinen wirtschaftlichen Nachteil, wenn sich die Investitionen innerhalb der üblichen Betriebsdauer einer Anlage amortisieren. Die erforderlichen Investitionskosten und die Wirtschaftlichkeit werden unten aufgeführt (siehe unten Nummer 2). Positive Preiswirkungen bei der Anlagentechnik sind ebenfalls zu erwarten (siehe nachfolgend Buchstabe b). Von diesen Wirkungen und den beschriebenen positiven Beschäftigungsimpulsen profitieren Anlagenproduktion und deren Zulieferindustrien. Trotz Minderausgaben in konventionellen Anlagen kann insgesamt mit einer deutlich positiven gesamtwirtschaftlichen Bilanz gerechnet werden. Insbesondere die schwerpunktmäßige Verlagerung der Energienutzung und -umwandlung ins Inland führt dazu, dass die volkswirtschaftliche Wertschöpfung per saldo steigt.

b) Preis- und Kostenwirkungen

Der weitere Ausbau der erneuerbaren Energien nach Maßgabe des indikativen Zielpfades der Richtlinie 2009/28/EG erhöht die Nachfrage nach Anlagen zur Erzeugung von Strom und Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien. Dies wird zum Aufbau neuer Produktionskapazitäten der Anlagenhersteller führen. Steigende Produktionszahlen bewirken wiederum Skaleneffekte, die in Verbindung mit einem zeitgleich zu erwartenden technologischen Forschritt tendenziell zu einer Reduzierung der Stückkosten für Erneuerbare-Energien-Anlagen führen. Sinkende Stückkosten geben die Anlagenhersteller dann durch sinkende Preise an den Markt für Erneuerbare-Energien-Anlagen weiter, wenn sie durch den Wettbewerb dazu gezwungen werden. Ein Anreiz zur Reduzierung der Einzelpreise bei den Anlagen zur Wärme- und Kälteversorgung folgt aus dem Umstand, dass die verschiedenen erneuerbaren Energien für die Versorgung eines Gebäudes miteinander im Wettbewerb stehen: Aufgrund der Technologieoffenheit der Nutzungspflicht des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können die Nutzungsverpflichteten frei zwischen den verschiedenen erneuerbaren Energien wählen, so dass gerade kostengünstige erneuerbare Energien ökonomisch attraktiv sind; dies bewirkt einen Anreiz für die Hersteller, kostengünstige Anlagen anzubieten.

Soweit dieses Artikelgesetz diesen Ausbaupfad fortführt und z. B. durch die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude nach § 1a EEWärmeG verstärkt, unterstützt das Gesetz diese Entwicklung. Diese Verstärkung wird aufgrund des Umstandes, dass infolge der Vorbildfunktion der öffentli-

[10] Das Prüfergebnis kann im Internet unter: http://ec.europa.eu/energy/climate_actions/doc/2008_res_ia_en.pdf abgerufen werden.

[11] Nitsch, Leitszenario 2009: Langfristszenarien und Strategien für den Ausbau erneuerbarer Energien in Deutschland, August 2009, Berlin/Stuttgart.

chen Hand zunächst jährlich nur ca. 2 470 Gebäude ihre Wärmeversorgung umstellen müssen (siehe unten Nummer 2 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa), die Nachfrage nach Erneuerbare-Energien-Anlagen nicht so stark ansteigen lassen, dass dies zu steigenden Anlagenpreisen führen könnte.

Unmittelbare Auswirkungen des Gesetzes auf Einzelpreise weiterer Waren und Dienstleistungen sind nicht zu erwarten. Insbesondere ist nicht zu erwarten bzw. nicht bestimmt, dass die öffentliche Hand die durch die Vorbildfunktion entstehenden Kosten durch erhöhte Gebühren finanziert. Somit dürfte das Gesetz keinen Einfluss auf Einzelpreise von Dienstleistungen des öffentlichen Sektors haben. Auf Energiedienstleistungen sind ebenfalls keine quantifizierbaren Auswirkungen zu erwarten. Zwar wird der Gesamtausbau der erneuerbaren Energien in der Strom- und Wärme- oder Kälteversorgung nach Maßgabe des indikativen Zielpfades die Abhängigkeit von Importen fossiler Energien, insbesondere Öl und Erdgas, verringern und die Nachfrage nach diesen Energien insgesamt reduzieren und dies könnte sich ggf. dämpfend auf die weitere Steigerung der Preise für fossile Energien auswirken. Allerdings sind diese positiven Auswirkungen der Gesamtentwicklung und nicht den punktuellen Änderungen des Rechtsrahmens durch dieses Artikelgesetz zuzurechnen.

Auswirkungen auf die Einzelpreise oder das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind vor diesem Hintergrund nicht zu erwarten.

2. Kosten für die öffentlichen Haushalte

Kostenwirksam für die öffentlichen Haushalte sind drei Maßnahmen des Artikelgesetzes:

– das Herkunftsnachweisregister (siehe unten Buchstabe a),
– die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude (siehe unten Buchstabe b) und
– die Änderung der Energiestatistik (siehe unten Buchstabe c).

Die Bundesmittel werden in den jeweiligen Einzelplänen veranschlagt (siehe unten Buchstabe d). Daneben wirkt sich die neue Berichtspflicht nach § 18a EEWärmeG auf die Länderhaushalte aus; diese Kosten werden im Rahmen der Bürokratiekosten dargestellt (siehe unten Nummer 4 Buchstabe c).

a) Herkunftsnachweisregister
(Artikel 1 Nummer 4 und 9 Buchstabe b)

Für die geplante Einrichtung und Führung eines Herkunftsnachweisregisters werden Kosten im Vollzugsaufwand und damit verbunden ein Personalbedarf von bis zu sieben (Plan-)Stellen bei dem hiermit beauftragten Umweltbundesamt entstehen. Unter Berücksichtigung der durchschnittlichen Personalkostenansätze einschließlich sonstiger Personalgemeinkosten erwachsen dem Umweltbundesamt somit jährliche Vollzugskosten in Höhe von 561 718 Euro.

Für den Bereich der Sachmittel fallen einerseits Kosten für die Einrichtung des Registers an. Hier geht es um die Entwicklung einer Registersoftware oder den Ankauf und die spezifische Anpassung einer Registersoftware sowie die damit in Zusammenhang stehenden Kosten (z. B. Lizenzen). Darüber hinaus wird es einen laufenden Sachmittelbedarf für die Wartung, das Hosting und andere Betriebskosten geben.

Die einmaligen Kosten für die Entwicklung und Einrichtung belaufen sich auf ca. 1 Mio. Euro für das Jahr 2011. Danach ist mit jährlichen Entwicklungskosten von etwa 150 000 Euro zu rechnen. Im laufenden Betrieb werden jährliche Kosten in Höhe von etwa 200 000 Euro erwartet.

Die Ausgaben für Sachmittel können voraussichtlich weitgehend gebührenfinanziert werden. Sollte zusätzlicher Bedarf entstehen, wird dies im Rahmen der Verabschiedung der für die Registereinrichtung erforderlichen Herkunftsnachweisverordnung berechnet und dargestellt.

b) Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude
(Artikel 2 Nummer 3 und 5)

Die Vorbildfunktion nach den §§ 1a, 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG verpflichtet die öffentliche Hand zu einer vorbildlichen Nutzung erneuerbarer Energien. Die hiermit verbundenen Kosten sind von der öffentlichen Hand zu tragen, sei es, weil sie selbst Eigentümerin der öffentlichen Gebäude ist, oder sei es, weil sie zwar nur Besitzerin ist, aber bei der künftigen Anmietung von Gebäuden mietvertraglich die Vorbildfunktion sicherstellen muss, so dass der Mietvertrag zugleich die Kostenübernahme der Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand regeln kann.

aa) Anwendungsfälle der Vorbildfunktion

Die Höhe der Kosten hängt von der Zahl der öffentlichen Gebäude ab, die infolge der Vorbildfunktion des § 1a EEWärmeG bei einer grundlegenden Renovierung ihre Wärmeversorgung umstellen müssen. Unter Zugrundelegung der Annahmen, dass

– ca. 197 000 Gebäude in Deutschland als öffentliche Gebäude nach Maßgabe der Definition dieses Gesetzentwurfs anzusehen sind,
– ca. 7 000 öffentliche Gebäude aufgrund bestehender Mietverträge nach der Übergangsbestimmung des § 19 Absatz 4 EEWärmeG von der Vorbildfunktion ausgenommen sind,
– die erfassten öffentlichen Gebäude mit einer Renovierungsrate von 1 bis 2 Prozent pro Jahr grundlegend renoviert werden, wobei für die Zwecke der Kostenberechnung der höhere Wert, also eine Sanierungsrate von 2 Prozent, zugrunde gelegt wird,
– bereits heute 20 Prozent der öffentlichen Gebäude Fernwärme oder Fernkälte, die überwiegend aus erneuerbaren Energien oder KWK stammt, beziehen und weitere 15 Prozent ihre Wärmeversorgung mittels Wärme aus fossiler Kraft-Wärme-Kopplung sicherstellen und daher bei einer grundlegenden Renovierung ihre Wärme- oder Kälteversorgung nicht umstellen müssen,

haben wissenschaftliche Untersuchungen[12] ergeben, dass jährlich ca. 2 470 öffentliche Gebäude aufgrund der Vorbildfunktion des neuen § 1a EEWärmeG in erneuerbare

12 Bürger/Steinbach/Ragwitz, Abschätzung der Kosten einer Ausweitung der Nutzungspflicht auf bestehende öffentliche Gebäude, Gutachten vom 5. Mai 2010, Freiburg/Karlsruhe.

Energien für die Wärme- oder Kälteversorgung investieren müssen.

Diese Zahl kann sich angesichts der prekären Haushaltssituation zahlreicher Kommunen und der hierfür vorgesehenen Befreiungsmöglichkeit nach § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG weiter reduzieren. Da die Zahl der Kommunen, die unter diese Befreiungsmöglichkeit fallen, derzeit nicht bekannt ist, sind die durch Haushaltsnotlagen verursachten Befreiungsfälle bei der nachfolgenden Berechnung noch nicht berücksichtigt.

bb) Spezifische Kostenannahmen der Vorbildfunktion

Der öffentlichen Hand entstehen durch die verpflichtende Nutzung erneuerbarer Energien Kosten. In Abhängigkeit von der jeweils genutzten Energie zählen hierzu Investitionskosten, Kosten für die Unterhaltung und Wartung der Heizungsanlage sowie ggf. Mehrkosten für den Energieträger. Diesen Kosten stehen Einsparungen gegenüber. Kosten für die Installation und Wartung einer Anlage zur Nutzung fossiler Energie werden ebenso vermieden wie Bezugskosten für herkömmliche Brennstoffe. Steigende Preise für Öl und Gas lassen erneuerbare Energien im Vergleich zu konventionellen Energieträgern in Zukunft immer günstiger werden. Auf mittelfristige Sicht können sich dann – je nach eingesetzter erneuerbarer Energie – die anfänglichen Investitionskosten innerhalb der üblichen Betriebsdauer einer Anlage amortisieren und die Nutzung erneuerbarer Energien wird rentabel.

Vor diesem Hintergrund werden nachfolgend die Investitions- und die Differenzkosten dargestellt. Diese Kosten sind mit einem systemanalytischen Ansatz berechnet worden, auf dessen Basis die Wärmebereitstellungskosten der Erneuerbare-Energien-Technologien mit denen fossiler Systeme verglichen wurden[13]. Als fossile Referenztechnologien wurden ein zentraler Erdgas- und ein Heizölkessel gewählt. Die Mehr- oder Minderkosten der Erneuerbare-Energien-Technologien wurden gegenüber einer alternativen Installation fossiler Heizsysteme ermittelt. Für dieses fossile Referenzszenario wurde entsprechend der Marktanteile der beiden Systeme eine Gewichtung vorgenommen, wobei aufgrund aktueller Marktdaten angenommen wurde, dass 90 Prozent der Gebäude mit einem Erdgaskessel und 10 Prozent mit einem Heizölkessel versorgt werden.

Die Berechnung der Wärmebereitstellungskosten erfolgte auf Vollkostenbasis unter Berücksichtigung der Kapitalkosten, der Betriebs- und Instandhaltungskosten sowie der verbrauchsgebundenen Kosten. Die Investitionen wurden annuitätisch mit einem kalkulatorischen Zinssatz von 6 Prozent und einer Nutzungsdauer von 20 Jahren in kapitalgebundene Kosten umgerechnet. Die Kosten beinhalten die Mehrwertsteuer und sind zu realen Preisen 2008 gerechnet.

Für die Investitionen sowie die Betriebs- und Instandhaltungskosten wurden spezifische Kosten angesetzt, die aus den Daten des Marktanreizprogramms generiert werden konnten. Zukünftige Lerneffekte sind nicht einbezogen worden.

cc) Investitions- und Differenzkosten der Vorbildfunktion im Einzelfall

Auf Grundlage dieser Kostenannahmen ergeben sich die folgenden spezifischen Investitionskosten für die verschiedenen Technologien, mit denen die Vorbildfunktion erfüllt werden kann und zwischen denen die öffentliche Hand im Einzelfall auswählen kann:

Spezifische Investitionen der Referenztechnologien

Spezifische Investitionen [€/kWth]	Kleine NWG	Mittlere NWG	Große NWG	Gebäudekomplexe
Pellets [€/kW]	968	571	325	186
Hackschnitzel [€/kW]	1 490	1 150	887	685
Wärmepumpe [€/kW]	1 820	1 056	612	355
Solarthermie [€/m²]	900	729	765	765
BHKW [€/kW]		1 122	636	360
Bioöl [€/kW; Mehrinvestitionen zum fossilen Öl-Zentralheizungskessel]	88	52	29	17
Gas zentral [€/kW]	426	258	147	84
Öl zentral [€/kW]	564	423	241	137

Zusätzlich können die Bezugskosten für auf Erdgasqualität aufbereitetes Biogas mit ca. 10 bis 12 Cent/kWh angenommen werden. Die Bezugskosten für nachhaltig hergestellte und zertifizierte flüssige Biomasse belaufen sich derzeit auf ca. 7 bis 9 Cent/kWh.

Aus diesen spezifischen Investitionskosten sind für die einzelnen Technologien die Differenzkosten berechnet worden. Die für diese Berechnung erforderlichen zukünftigen Brennstoff- und Strompreise sind nach der Entwicklung gemäß „Preispfad A: deutlich“ aus der „Leitstudie 2008“[14] abgeleitet und die Preisentwicklung der biogenen Festbrenn-

[13] Die nachfolgenden Zahlen und Berechnungen beruhen auf: Bürger/Steinbach/Ragwitz, Abschätzung der Kosten einer Ausweitung der Nutzungspflicht auf bestehende öffentliche Gebäude, Gutachten vom 5. Mai 2010, Freiburg/Karlsruhe.

[14] Nitsch, Leitstudie 2008: Weiterentwicklung der „Ausbaustrategie Erneuerbare Energien“ vor dem Hintergrund der aktuellen Klimaschutzziele Deutschlands und Europas, Oktober 2008, Stuttgart.

stoffe ist an die Ölpreisentwicklung gebunden worden. Die Energiepreiszeitreihen wurden über die Nutzungsdauer der Anlagen in Annuitäten umgerechnet[15]. Die nachfolgende Tabelle zeigt die annuitätischen Energiepreise bei einer Gebäudesanierung in den Jahren 2012 bis 2014:

Annuität der Brennstoffkosten bei einer Betrachtungszeitraum von 20 Jahren

Brennstoffkosten Endenergie [€/kWth/el] annuitätisch	Sanierung 2012	Sanierung 2013	Sanierung 2014
Pellets	0,0552	0,0564	0,0577
Hackschnitzel	0,0290	0,0297	0,0303
Wärmepumpe (Sole/Wasser)	0,1280	0,1289	0,1299
BHKW (Biogas 15 %)	0,0938	0,0961	0,0985
Bioöl (15%)	0,0888	0,0907	0,0925
Gas zentral	0,0742	0,0764	0,0786
Öl Zentral	0,0801	0,0820	0,0838

Potenziell kostenmindernd kann sich auch die Erfüllung der Vorbildfunktion durch die Nutzung der Dachflächen zum Betrieb von solarthermischen Anlagen, die Wärme oder Kälte z. B. in ein öffentliches Netz der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung einspeisen, auswirken, wenn für die Bereitstellung des Daches oder für die eingespeiste Wärme oder Kälte Einnahmen erzielt werden können. Voraussetzung ist, dass eine entsprechende Infrastruktur (insbesondere ein Fernwärmenetz) in räumlicher Nähe zur Verfügung steht und der örtliche Versorger die Möglichkeit der dezentralen Wärmeeinspeisung vorsieht. In diesem Fall ergibt sich potenziell ein weiterer Vorteil dadurch, dass Investitionskosten, die durch die Integration einer größeren Solaranlage in das Heizungssystem des Gebäudes entstehen, entfallen.

dd) Investitions- und Differenzkosten der Vorbildfunktion in Kumulation

Die Berechnung des Gesamtinvestitionsvolumens, das durch die neue Vorbildfunktion des § 1a EEWärmeG ausgelöst wird, ist mit zahlreichen Unsicherheiten behaftet. Für die Kostenberechnung ist die Beantwortung der Frage maßgeblich, für welche erneuerbare Energien sich wie viele verpflichtete Eigentümer entscheiden oder in welchem Umfang sie von Ersatzmaßnahmen Gebrauch machen werden. Eine Abschätzung dieser Entwicklung ist nur schwer möglich. Die Nutzungspflicht des § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG ist grundsätzlich technologieoffen und belässt den Eigentümern die Wahlfreiheit zwischen verschiedenen, unterschiedlich investitionskostenintensiven erneuerbaren Energien. Weiterhin wird die Kostenabschätzung dadurch erschwert, dass die durch das Gesetz für die Renovierung von Altbauten eingeführte Pflicht neu ist. Es liegen mithin keine Daten aus der Vergangenheit vor, die auf die Zukunft extrapoliert werden könnten. Auch aus Baden-Württemberg, das mit Wirkung zum 1. Januar 2010 eine Nutzungspflicht im Gebäudebestand eingeführt hat, liegen noch keine ausreichenden Daten vor; diese Daten wären zudem nur bedingt übertragbar, da sich die Nutzungspflicht in Baden-Württemberg auf Wohngebäude, die Nutzungspflicht des neuen § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG aber auf Nichtwohngebäude bezieht. Schließlich müssen bei der Kostenabschätzung auch die Kosten derjenigen Verpflichteten abgezogen werden, die bereits freiwillig unabhängig von der Vorbildfunktion in erneuerbare Energien investiert hätten. Eine belastbare Kostenberechnung kann daher erst durch den Erfahrungsbericht nach § 18 EEWärmeG durchgeführt und für eine Bewertung herangezogen werden.

Für die Zwecke dieser Kostenberechnung wurde daher ein Technologiesplit bei den öffentlichen Gebäuden zugrunde gelegt, die ihre Wärmeversorgung infolge der grundlegenden Renovierung auf erneuerbare Energien umstellen müssen, also bei allen Gebäuden, die nicht bereits mit Fernwärme oder Fernkälte versorgt werden (20 Prozent) oder ihre Wärmeversorgung mittels (fossiler) KWK-Anlagen decken (15 Prozent). Der nachfolgende Technologiesplit bezieht sich daher nur auf die 65 Prozent der nutzungsverpflichteten öffentlichen Gebäude, die nicht durch Ersatzmaßnahmen die Pflicht erfüllen. Er beruht auf den Berechnungen des INVERT-Simulationstools, das durch weitere wissenschaftliche aktuelle Abschätzungen insbesondere an die Besonderheiten der öffentlichen Nichtwohngebäude angepasst wurde[16]. Hierbei wurde auf Basis der Information über die Nutzung des Gebäudes abgeschätzt, ob es in dem jeweiligen Gebäude einen Bedarf für eine Warmwasserbereitung gibt. In Gebäuden mit Warmwasserbedarf wurde aus Gründen der geringeren technischen Komplexität die Installation einer Solarthermieanlage angenommen. Für die übrigen Gebäude wurde der Technologiesplit auf die anderen betrachteten Technologien auf Basis der INVERT-Rechnungen vorgenommen.

Technologiesplit nach INVERT-Simulation und Analyse der Gebäudenutzung

Technologie-split	Kleine NWG	Mittlere NWG	Große NWG	Gebäude-komplexe
Pellets	17 %	11 %	5 %	5 %
Hackschnitzel	0 %	11 %	19 %	19 %
Wärmepumpe (Sole/Wasser)	11 %	6 %	3 %	3 %
Solarthermie	69 %	67 %	65 %	65 %
BHKW (Biogas 15%)	0 %	3 %	5 %	5 %
Bioöl (15 %)	3 %	3 %	3 %	3 %

Unter Berücksichtigung dieser Annahmen und unter Zugrundelegung der oben genannten Zahl der neuen Anwen-

[15] Die zukünftigen Energiepreise wurden auf das Jahr der Inbetriebnahme mit dem Zinssatz von 6 Prozent abgezinst und zu einem Kapitalwert aufsummiert. Der Kapitalwert wurde mit demselben Zinssatz auf eine Annuität umgerechnet.

[16] Hierzu und zum Folgenden ebenfalls näher Bürger/Steinbach/Ragwitz, Abschätzung der Kosten einer Ausweitung der Nutzungspflicht auf bestehende öffentliche Gebäude, Gutachten vom 5. Mai 2010, Freiburg/Karlsruhe.

dungsfälle der Vorbildfunktion ergeben sich folgende jährliche Differenzinvestitionen, die sich aus den Investitionen für die Erneuerbare-Energien-Technologien zur Erfüllung der Nutzungspflicht abzüglich der eingesparten Investitionen für fossile Systeme zusammensetzen; ein solcher Abzug wurde nicht bei der Erfüllung der Nutzungspflicht durch Solarthermie vorgenommen, da hier weiterhin ein Grundlastwärmeerzeuger notwendig ist. Diese jährlichen Mehrausgaben in Heizsysteme infolge der Vorbildfunktion (Differenzinvestitionskosten) belaufen sich auf ca. 175,7 Mio. Euro, von denen 11,6 Mio. Euro vom Bund, 29 Mio. von den Ländern und 135,1 Mio. Euro von den Kommunen zu tragen sind. Diese Kosten stellen allerdings nicht die jährlichen Mehrkosten der öffentlichen Hand dar, da die Kosten nicht über die Nutzungsdauer verteilt und auch keine Einsparungen durch geringere Verbrauchskosten berücksichtigt sind. Bei einer entsprechenden üblichen Berechnung werden die Haushalte von Bund, Ländern und Gemeinden im Jahr 2012, also dem ersten Jahr der Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG, voraussichtlich mit insgesamt maximal 15,3 Mio. Euro kapitalgebundenen Mehrkosten und 0,9 Mio. Euro betriebsgebundenen Mehrkosten belastet. Diese Belastungen werden zu einem überwiegenden Teil durch eingesparte Investitionskosten und Einsparungen bei den Ausgaben für fossile Brennstoffe ausgeglichen. Es wird geschätzt, dass durch die genannten Investitionen die öffentliche Hand im Jahr 2012 fossile Brennstoffe in Höhe von 12,1 Mio. Euro einsparen wird. Daraus ergibt sich im Jahr 2012 eine maximale Gesamtbelastung (Differenzkosten) von 4,07 Mio. Euro. Davon entfallen ca. 0,25 Mio. Euro (6,1 Prozent) auf den Bund, ca. 0,54 Mio. Euro (13,3 Prozent) auf die Länder und ca. 3,28 Mio. Euro (80,6 Prozent) auf die Kommunen und ihre mittelbaren Einrichtungen bzw. sonstige Eigentümer von öffentlichen Gebäuden[17]. Hieraus ergibt sich die folgende Gesamtbelastung:

Jährliche Differenzkosten der öffentlichen Gebäude für die Jahre 2012 bis 2014

Jährliche Differenzkosten nach Kostenarten (Jahr in T €)	**2012**	**2013**	**2014**
Kapitalgebundene Mehrkosten (= Kapitaldienst für Mehrkosten bei der Investition in Erneuerbare-Energien-Wärmeerzeuger)	15 320	30 640	45 959
Betriebsgebundene Mehrkosten (z. B. Wartungskosten)	880	1 761	2 642
Verbrauchsgebundene Mehrkosten (negativ, wenn Einsparung an fossilen Brennstoffen überwiegt)	–12 131	–24 654	–37 583
Summe	4 069	7 747	11 018

[17] Siehe hierzu und zum Folgenden detaillierter Bürger/Steinbach/Ragwitz, Abschätzung der Kosten einer Ausweitung der Nutzungspflicht auf bestehende öffentliche Gebäude, Gutachten vom 5. Mai 2010, Freiburg/Karlsruhe.

Die Aufteilung der Differenzkosten auf Bund, Länder und Kommunen gestaltet sich wie folgt:

Differenzkosten der öffentlichen Gebäude für die Jahre 2012 bis 2014, aufgeteilt nach Bund, Ländern und Kommunen

Jährliche Differenzkosten nach öffentlichen Bereichen (in T €)	**2012**	**2013**	**2014**
Bund	246	466	658
Länder	542	1 016	1 420
Kommunen	3 281	6 265	8 940
Summe	4 069	7 747	11 018

Diese Kosten spiegeln die anzunehmenden Kostenobergrenzen wieder, da sie auf der Annahme basieren, dass sich alle Verpflichteten für eine Investition in eine Anlagentechnologie zur Nutzung erneuerbarer Energien entscheiden. Die darüber hinaus eingeräumten Möglichkeiten, Biogas im Brennwertkessel zu nutzen oder Ersatzmaßnahmen zu ergreifen, wurden nicht in der Berechnung berücksichtigt, da diese Maßnahmen entweder nur geringere Investitionsmehrkosten verursachen oder aber von dem Eigentümer als Ersatzmaßnahme nur dann in Betracht gezogen werden, wenn sie ökonomisch günstiger sind.

ee) Vollzugs- und Nachweiskosten der Vorbildfunktion

Eine staatliche Überwachung der Einhaltung der Vorbildfunktion und eine Vorlage von Nachweisen über die Art der Erfüllung der Vorbildfunktion sind nicht erforderlich, da Verpflichteter der Vorbildfunktion ausschließlich die öffentliche Hand ist. Bei der öffentlichen Hand sind grundsätzlich keine besonderen Instrumente erforderlich, um sicherzustellen, dass öffentlich-rechtliche Pflichten beachtet werden. Allerdings muss sichergestellt werden, dass die Vorbildfunktion auch gegenüber der Öffentlichkeit ihre Vorbildwirkung entfaltet; deshalb sieht § 10a EEWärmeG eine öffentliche Information hierüber vor (siehe Artikel 2 Nummer 13). Angesichts des Umstandes, dass die Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes als Umweltinformation i. S. d. § 2 Absatz 3 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) anzusehen ist und die öffentliche Hand als informationspflichtige Stelle i. S. d. § 2 Absatz 1 UIG hierüber Auskunft geben muss, kann die Information auch in die aktive und systematische Information der Öffentlichkeit eingebettet werden, zu der die öffentliche Hand im Anwendungsbereich des § 10 UIG bereits nach geltendem Recht verpflichtet ist. Soweit das öffentliche Gebäude darüber hinaus in den Anwendungsbereich des § 16 Absatz 3 der Energieeinsparverordnung (EnEV) fällt, ist der entsprechende Energieausweis – der auch Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält – auch öffentlich auszuhängen; auch insofern erübrigt sich daher ein besonderer Nachweis. Infolgedessen fallen grundsätzlich keine Vollzugskosten der Vorbildfunktion an. Eine Ausnahme kann die Informationspflicht nach dem neuen § 10a EEWärmeG bilden, soweit sie über das bisherige Maß der Öffentlichkeitsinformation hinausgeht; diese Kosten werden separat dargestellt (siehe unten Nummer 4 Buchstabe e).

c) Erweiterung der Energiestatistik (Artikel 3)

Durch die Änderung der Energiestatistik entstehen erstens beim Statistischen Bundesamt einmalige Ausgaben in Höhe von 25 800 Euro und zweitens bei den statistischen Ämtern der Länder einmalige Ausgaben in Höhe von 1 730 Euro sowie jährliche Mehrausgaben in Höhe von durchschnittlich 30 730 Euro.

d) Veranschlagung der Bundesmittel

Die Kosten für den Bund werden von den betroffenen Ressorts im Rahmen der für ihre Einzelpläne geltenden Finanzplanansätze gedeckt. Ein Ausgleich für zusätzliche (Plan-)Stellen im Personalhaushalt wird angestrebt.

3. Kosten für Private und für die Wirtschaft

Im Ergebnis ist derzeit mit keinen unmittelbaren oder abschätzbaren mittelbaren Kosten für Private oder für die Wirtschaft zu rechnen, die durch dieses Artikelgesetz ausgelöst werden:

a) Herkunftsnachweise
(Artikel 1 Nummer 4 und 9 Buchstabe b)

Durch die inhaltliche Neufassung des § 55 EEG entstehen für Bürgerinnen und Bürger oder für die Wirtschaft unmittelbar keine neuen Kosten. Es können allerdings im Zuge der Verabschiedung der Herkunftsnachweisverordnung nach § 64 Absatz 4 EEG Kosten für die Wirtschaft entstehen; diese Kosten werden im Rahmen des Verfahrens zur Verabschiedung der Verordnung nach § 64 Absatz 4 EEG geprüft und dargestellt.

b) Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude
(Artikel 2 Nummer 3 und 5)

Kosten für Bürgerinnen und Bürger oder die Wirtschaft können grundsätzlich zwar auch durch die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude entstehen, sofern öffentliche Aufgaben in Gebäuden wahrgenommen werden, die im Eigentum Privater oder der Wirtschaft stehen und zukünftig von der öffentlichen Hand angemietet werden. Da sich diese Regelung allerdings ausschließlich auf künftig abzuschließende Mietverträge bezieht, können eventuelle Mehrkosten der Vorbildfunktion bei Vertragsschluss berücksichtigt und im Mietvertrag entsprechende Kostenregelungen zur Umlage auf die öffentliche Hand getroffen werden. Auch bei angemieteten Gebäuden werden daher die Kosten im Ergebnis von der öffentlichen Hand getragen. Aus diesem Grund sind sie bereits in den Kosten für die öffentlichen Haushalte (siehe oben Nummer 2) enthalten.

4. Bürokratiekosten

a) Überblick

Die bestehende Informationspflicht für Netzbetreiber zur Information der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber im Hinblick auf die Ermittlung des Verknüpfungspunktes für den Netzanschluss wird erweitert und konkretisiert (Artikel 1 Nummer 3). Hierdurch entstehen Mehrkosten für die Wirtschaft in Höhe von ca. 3,630 Mio. Euro pro Jahr (siehe unten Buchstabe b).

Mit der Verpflichtung der Länder zur Vorlage von Berichten über die Wärmeversorgung (Artikel 2 Nummer 20) wird eine neue Informationspflicht für die Verwaltung eingeführt (siehe unten Buchstabe c). Damit die Länder die erforderlichen Daten für diese Berichtspflicht generieren können, wird zugleich eine Informationspflicht für die Bürgerinnen und Bürger eingeführt (siehe unten Buchstabe d).

Durch die mit diesem Gesetz eingeführte Vorbildfunktion für die grundlegende Renovierung öffentlicher Gebäude (Artikel 2 Nummer 3 und 5) wird die bestehende Informationspflicht des § 9 EEWärmeG in ihrem Anwendungsbereich verändert und insofern als § 10a EEWärmeG n. F. ausgestaltet; dies betrifft ausschließlich die Verwaltung (siehe unten Buchstabe e).

Durch die Änderung der Energiestatistik (Artikel 3) werden für die Wirtschaft eine Informationspflicht geändert und fünf Informationspflichten neu geschaffen (siehe unten Buchstabe f).

Soweit der Gesetzentwurf darüber hinaus bestehende Informationspflichten ändert, handelt es sich nur um Konkretisierungen oder Klarstellungen der bereits eingeführten und in ihren Kostenwirkungen berechneten Informationspflichten. Dies betrifft insbesondere

– Artikel 1 Nummer 4: Neufassung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen nach § 55 EEG, die künftig wie auch bisher nur auf Antrag ausgestellt werden,
– Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe a bis c: Klarstellung der jeweils vorzulegenden Nachweise nach § 10 EEWärmeG[18],
– Artikel 2 Nummer 22 Buchstabe c Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb: Verweis auf die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in Nummer II.2 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz,
– Artikel 5 Nummer 2 bis 5: Konkretisierung der Kontroll- und Überwachungsbefugnisse im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung.

Diese Änderungen berühren die Höhe der bereits in früheren Gesetzgebungsverfahren, insbesondere in dem Verfahren zur Novelle des Erneuerbare-Energien-Gesetzes sowie zur Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes[19] und der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung[20], berechneten Bürokratiekosten nicht. Dies trifft auch auf die Neufassung der Ermächtigungsgrundlage der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a) zu. Soweit diese Ermächtigungsgrundlage weiterentwickelt wird, um künftige Anpassungen z. B. an die Beschlüsse der Europäischen Kommission im Rahmen der Komitologieverfahren zu ermöglichen, ist eine Kostenabschätzung erst möglich, wenn Art und Umfang dieser Kommissionsbeschlüsse absehbar ist; die Kostenberechnung wird daher erst im Rahmen eventueller Verfahren zur Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung erfolgen.

Im Übrigen entstehen keine Bürokratiekosten i. S. d. § 2 Absatz 1 des Gesetzes zur Einsetzung eines Nationalen Normenkontrollrats.

[18] Siehe speziell hierzu die Ausführungen zur Kostenneutralität im Besonderen Teil der Begründung unter Artikel 2 Nummer 12.
[19] Siehe die Kostenberechnung in Bundesratsdrucksache 9/08, S. 31 ff.
[20] Siehe die Kostenberechnung in Bundestagsdrucksache 16/13326, S. 41 ff.

b) Konkretisierung der Verpflichtung der Netzbetreiber nach § 5 Absatz 5 EEG (Artikel 1 Nummer 3)

Nach § 5 Absatz 5 EEG werden die Netzbetreiber verpflichtet, den Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreibern neben den schon bislang für die Ermittlung des Verknüpfungspunktes erforderlichen Unterlagen auch einen Zeitplan sowohl für die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens als auch für die unverzügliche Herstellung des Netzanschlusses, einen Kostenvoranschlag für den Netzanschluss sowie Angaben über die durch den Einspeisewilligen dem Netzbetreiber vorzulegenden Informationen zu übermitteln. Hierdurch wird die bereits nach geltender Rechtslage bestehende Informationspflicht des § 5 Absatz 5 EEG 2009 für die Wirtschaft inhaltlich erweitert.

Diese Änderung führt gegenüber dem bereits bestehenden Umfang der Informationspflicht nach den Regeln zur Ex-ante-Abschätzung der Bürokratiekosten nach dem Standardkosten-Modell (SKM) zu einem geschätzten zeitlichen Mehraufwand in Höhe von etwa 31 Minuten im Fall von kleineren EEG-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung bis einschließlich 30 kW und von etwa 189 Minuten im Fall von größeren EEG-Anlagen mit einer installierten elektrischen Leistung über 30 kW. Der Grund für diese Differenzierung liegt darin, dass nach § 5 Absatz 1 EEG für kleinere EEG-Anlagen – hierunter fallen insbesondere gebäudeintegrierte Solarstromanlagen – als günstigster Verknüpfungspunkt der Verknüpfungspunkt des Grundstücks mit dem Netz gilt (sog. Hausanschluss-Anlagen), während für größere EEG-Anlagen der günstigste Verknüpfungspunkt mit dem Netz jeweils individuell ermittelt werden muss. Nach den vorläufigen Angaben der Bundesnetzagentur[21] wurden für das Jahr 2008 insgesamt 107 819 Neuinstallationen registriert; hierbei handelte es sich um etwa 97 000 sogenannte Hausanschluss-Anlagen und um etwa 10 000 Anlagen mit einer höheren Leistung. Dies wird als Fallzahl auch für die künftige Entwicklung zugrunde gelegt. Der Umfang der bestehenden Informationspflicht erhöht sich daher für die Netzbetreiber in Höhe dieser Fallzahl entsprechend jeweils für kleinere und für größere EEG-Anlagen im Hinblick auf die Erstellung der Zeitpläne sowie den Voranschlag der Netzanschlusskosten. Für kleinere EEG-Anlagen bis einschließlich 30 kW handelt es sich sowohl bei der Erstellung der Zeitpläne als auch bei der Erstellung des Kostenvoranschlages angesichts des gesetzlich vorgegebenen Verknüpfungspunktes und der hohen Zahl jährlich erfolgender Neuregistrierungen um weitgehend standardisierbare administrative Vorgänge im Rahmen eines Massengeschäfts, so dass der zusätzliche bürokratische Aufwand für diese netzbetreiberseitigen Standardaktivitäten überwiegend im einfachen und nur teilweise im mittleren Aufwandsbereich einzustufen sind. Bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 38 Euro, der einer für diese weitgehend standardisierbaren Fälle ausreichenden Tätigkeit auf mittlerem Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt Energie- und Wasserversorgung entspricht, verursacht diese Erweiterung der bestehenden Informationspflicht in § 5 Absatz 5 EEG für Hausanschluss-Anlagen gegenüber den Bürokratiekosten für die bereits bestehenden Informationspflichten somit jährliche Mehrkosten in Höhe von 1,904 Mio. Euro. Bei größeren EEG-Anlagen über 30 kW werden aufgrund der anspruchsvolleren Planungs- und Berechungsanforderungen die anfallenden Standardaktivitäten regelmäßig mit dem Schwierigkeitsgrad „Mittel“ für eher standardisierbare Arbeitsschritte und mit dem höchsten Schwierigkeitsgrad „Komplex“ für den Kernbereich der Durchführung von Berechnungen (z. B. zur Trassierung notwendiger Anschlussleitungen oder zur Berechnung eventuell erforderlicher Netzverstärkungen) eingestuft. Bei Zugrundelegung eines Stundensatzes von 54,8 Euro, der einer für diese Fälle erforderlichen Tätigkeit auf hohem Qualifikationsniveau im Wirtschaftsabschnitt Energie- und Wasserversorgung entspricht, verursacht die Erweiterung der bestehenden Informationspflicht in § 5 Absatz 5 EEG für größere Anlagen jährliche Mehrkosten in Höhe von 1,726 Mio. Euro. In der Summe belaufen sich die durch die Erweiterung der bestehenden Informationspflicht in § 5 Absatz 5 EEG entstehenden jährlichen Mehrkosten somit auf 3,630 Mio. Euro.

[21] Stand: 24. Februar 2010.

c) Berichtspflicht der Länder nach § 18a Absatz 1 EEWärmeG (Artikel 2 Nummer 20)

Nach § 18a EEWärmeG werden die Länder verpflichtet, dem Bund zur Unterstützung seiner Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Europäischen Kommission über die Nutzung erneuerbarer Energien in Neu- und grundlegend renovierten öffentlichen Altbauten zu berichten. Diese Berichte können aus geeigneten Stichproben abgeleitet werden.

Eine Berechnung der hierdurch für die Verwaltung verursachten Kosten ist mit dem SKM mangels seiner Anwendbarkeit auf die Verwaltung nicht möglich. Die Kosten können daher nachfolgend nur geschätzt werden. So hat eine wissenschaftliche Untersuchung ergeben, dass bereits eine Beschränkung auf wenige Landkreise pro Bundesland für eine aussagekräftige und ausreichende Datenbasis sorgt[22]. Aufgrund der Diskussionen im Rahmen einer außerordentlichen Sitzung der Bund/Länder-Arbeitsgruppe zum Vollzug des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes können die Kosten einer solchen Datenerhebung je nach Bundesland auf zwischen 5 000 und 15 000 Euro geschätzt werden, so dass die Berichtspflicht insgesamt Kosten in Höhe von ca. 150 000 Euro pro Berichtszeitraum (2 Jahre) verursacht. Diese Kostenannahme entspricht auch den Schätzungen des Landes Baden-Württemberg, das insofern auf die Erfahrungen aus der Evaluation des Erneuerbare-Wärme-Gesetzes des Landes zurückgreifen kann. Eine höhere Kostenschätzung ist vor diesem Hintergrund derzeit nicht angezeigt, zumal der erste Bericht nach § 18a Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 EEWärmeG beschränkt ist auf eine Grundlage der bis April 2011 vorliegenden Daten, so dass kostenintensive Zusatzerhebungen für diesen ersten Bericht nicht erforderlich sind. Sollte sich im Zuge dieses ersten Berichts herausstellen, dass die Datenerhebung deutlich kostenintensiver ist, kann ggf. im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 18 EEWärmeG diese Frage diskutiert und neu bewertet werden.

[22] Hofmann/Bürger/Leprich/Klinski/Ragwitz, Erforderliche Datengrundlage für den Erfahrungsbericht zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Wissenschaftliche Stellungnahme vom 14. Dezember 2009, Saarbrücken.

d) Auskunftspflicht der Bürgerinnen und Bürger nach § 18a Absatz 2 Satz 2 EEWärmeG (Artikel 2 Nummer 20)

Zur Sicherstellung der Qualität der soeben beschriebenen Berichte der Länder wird eine Auskunftspflicht der Bürgerinnen und Bürgern gegenüber der Verwaltung eingeführt, um im Einzelfall Informationen anzufordern, die sich nicht aus den Nachweisen nach § 10 EEWärmeG ableiten lassen. Von dieser Pflicht können grundsätzlich nur die Eigentümer von neuen Gebäuden betroffen sein. Die Zahl der jährlich neu errichteten Gebäude (Wohn- und Nichtwohngebäude) beträgt ausweislich der letzten verfügbaren Bautätigkeitsstatistik derzeit ca. 120 000 Gebäude pro Jahr. Da im Regelfall die zuständigen Behörden die für die Berichterstattung erforderlichen Informationen bereits aus den Verwaltungsvorgängen vorliegen haben, ist davon auszugehen, dass die Behörden nicht von allen Bauherrn Auskünfte anfordern werden, sondern nur in Ausnahmefällen. Unter Zugrundelegung eines Anteils von 10 Prozent der nutzungsverpflichteten Bauherren werden daher jährlich ca. 12 000 Bürgerinnen und Bürger von dieser Auskunftspflicht betroffen sein. Da die entsprechenden Informationen für den Bauherrn insbesondere anhand der Planungs- und Bauunterlagen unmittelbar vorliegen, ist der Zeitaufwand als gering anzusetzen, so dass die aus der Informationspflicht resultierenden bürokratischen Belastungen auf 0,25 Stunden pro Fall geschätzt werden. Hinzu treten Kosten für die Übermittlung an die Behörde in Höhe von 1 Euro pro Fall.

e) Informationspflicht nach § 10a EEWärmeG

Der neue § 10a EEWärmeG verpflichtet die öffentliche Hand zur Information über die Erfüllung der Vorbildfunktion, damit die Vorbildfunktion auch ihre Vorbildwirkung entfalten kann. Insbesondere relevant ist diese Informationspflicht bei Ausnahmen von der Vorbildfunktion nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG. Da diese Ausnahmen kraft Gesetzes eintreten und nicht – wie im Falle des § 9 Absatz 1 EEWärmeG – lediglich auf Antrag, verändert diese Informationspflicht die bestehende Informationspflicht nach § 9 Absatz 1 EEWärmeG im Anwendungsbereich bestehender öffentlicher Gebäude. Eine Berechnung der hierdurch für die Verwaltung verursachten Kosten ist mit dem SKM mangels seiner Anwendbarkeit auf die Verwaltung nicht möglich. Eine Abschätzung der Kosten ist ebenfalls nicht möglich, da nicht quantifiziert werden kann, inwieweit die öffentliche Hand die Information in die – bereits nach geltendem Recht bestehende – Pflicht zur aktiven und systematischen Unterrichtung der Öffentlichkeit nach § 10 UIG einbettet, so dass ggf. keine oder nur geringe Mehrkosten entstehen. Um dieses Informationsdefizit künftig zu beheben, soll der Erfahrungsbericht die Vollzugserfahrungen untersuchen (§ 18 Satz 2 Nummer 4 EEWärmeG) und damit näheren Aufschluss über die anfallenden Bürokratiekosten geben.

f) Änderung der Energiestatistik (Artikel 3)

Durch die Änderung der Energiestatistik sind an Bürokratiekosten 4 900 Euro pro Jahr für die Wirtschaft zu berücksichtigen.

VI. Zeitliche Geltung

Eine Befristung des Artikelgesetzes ist geprüft, aber abgelehnt worden. Eine Befristung wäre mit der Richtlinie 2009/28/EG nicht vereinbar, die ebenfalls zeitlich nicht befristet ist.

VII. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union

Die Änderungen stehen im Einklang mit dem Recht der Europäischen Union, da das Artikelgesetz die Richtlinie 2009/28/EG in dem zwingend vorgeschriebenen Umfang umsetzt. Soweit das nationale Recht bereits bisher über diese Anforderungen hinausgeht (siehe unten Artikel 2 Nummer 15), ist dies mit der Schutzverstärkungsklausel des Artikel 193 AEUV vereinbar; es wird auf die entsprechende Begründung im Besonderen Teil verwiesen.

VIII. Vereinbarkeit mit höherrangigem nationalen Recht

Mit der Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG verbundene Eingriffe in Grundrechte sind durch höherrangige Ziele des Gemeinwohls gerechtfertigt und ergeben sich aus dem zwingenden Umsetzungsbedarf des europäischen Sekundärrechts.

Sofern die Kommunen durch die ihnen auferlegte Vorbildfunktion gegenüber anderen (privaten) Gebäudeeigentümern besonders betroffen sind, ist dies verfassungsrechtlich zulässig. Die Regelung ist insbesondere mit Artikel 84 Absatz 1 Satz 7 GG vereinbar, da den Kommunen keine neuen Aufgaben übertragen werden. Vielmehr bewirkt der neue § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG lediglich, dass bei der Durchführung von Bautätigkeiten, also bei der Wahrnehmung bereits bestehender Aufgaben, bestimmte Klima- und Umweltstandards eingehalten werden müssen. Es handelt sich mithin nicht um die Übertragung neuer Aufgaben, sondern um eine Modifizierung der Erledigung anderweitig begründeter Aufgaben.

IX. Vereinbarkeit mit der nationalen Nachhaltigkeitsstrategie

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit der Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung[23]. Er fördert den weiteren Ausbau der Nutzung Erneuerbarer Energien für die nationale Energieversorgung. Nur diese Nutzung stellt vor dem Hintergrund der Endlichkeit der gegenwärtig noch überwiegend genutzten fossilen Primärenergieträger und deren Beitrag zum Klimawandel eine nachhaltige Energieversorgung dar (siehe oben Nummer I.). Damit werden natürliche Lebensgrundlagen, Klima und Energieressourcen zugunsten der folgenden Generationen geschont und gleichzeitig Lebensqualität erhalten und wirtschaftliche Potenziale erschlossen[24].

[23] Siehe hierzu die Nachhaltigkeitsstrategie der Bundesregierung und zuletzt den Fortschrittsbericht 2008.

[24] Vergleiche Indikatorenbericht 2008.

X. Änderungen zur geltenden Rechtslage

Das geltende Recht wird an die Bestimmungen der Richtlinie 2009/28/EG angepasst. Dies bedingt zahlreiche Änderungen, insbesondere die Einrichtung eines Herkunftsnachweisregisters für Strom aus Erneuerbaren Energien und die Einführung einer Nutzungspflicht für öffentliche Gebäude, die grundlegend renoviert werden. Es wird im Übrigen auf die Ausführungen zu dem wesentlichen Inhalt des Gesetzentwurfs Bezug genommen (siehe oben Nummer III.).

XI. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Mit § 10 Absatz 6 EEWärmeG wird die Möglichkeit geschaffen, die Nachweise nach § 10 EEWärmeG zu vereinfachen und bundesweit zu vereinheitlichen (Artikel 2 Nummer 12 Buchstabe e). Sofern von dieser Ermächtigungsgrundlage Gebrauch gemacht wird, kann diese Vereinheitlichung zu einer spürbaren Rechts- und Verwaltungsvereinfachung für Bauherrn sowie Planer, Architekten, Handwerk und Anlagenhersteller beitragen, da derzeit keine einheitlichen Nachweise existieren und, soweit ersichtlich, lediglich ein Bundesland bisher Nachweisformulare auf freiwilliger Basis eingeführt hat. Daher besteht gegenwärtig eine hohe Verunsicherung darüber, wie die Erfüllung der Nutzungspflicht rechtssicher nachgewiesen werden kann.

XII. Gleichstellungspolitische Auswirkungen

Das Artikelgesetz hat keine Auswirkungen auf die Gleichstellung von Frauen und Männern. Es wird insofern auf die ausführliche Darstellung im Rahmen der jüngsten Novellierung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes[25] und der Verabschiedung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes[26] verwiesen.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes)

Mit Artikel 1 wird das Erneuerbare-Energien-Gesetz an die Richtlinie 2009/28/EG angepasst. Das Erneuerbare-Energien-Gesetz basiert auf einem System fester Einspeisetarife und stellt daher eine Förderregelung i. S. d. Artikels 2 Unterabsatz 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG dar.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 zeichnet in der Inhaltsübersicht die durch Nummer 8 vorgenommene Änderung des Gesetzestextes nach.

Zu Nummer 2 (§ 3 EEG)

Der durch Nummer 2 eingefügte neue § 3 Nummer 4a EEG definiert den Begriff „Herkunftsnachweis“. Hierdurch wird die Definition aus Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/28/EG sprachlich verkürzt, aber inhaltlich unverändert umgesetzt. Durch die Begriffsbestimmung wird klargestellt, dass Herkunftsnachweise ausschließlich zu dem Zweck verwendet werden können, einem Endkunden gegenüber nachzuweisen, dass ein bestimmter Anteil oder eine bestimmte Menge an Energie im Energiemix eines Energieversorgers aus erneuerbaren Energien stammt. Die Herkunftsnachweise können daher nur von Energieversorgungsunternehmen im Rahmen der Pflicht zur Stromkennzeichnung (siehe hierzu auch oben Nummer III.4 im Allgemeinen Teil der Begründung) nach § 42 Absatz 1 Nummer 1 EnWG genutzt werden, durch die Artikel 3 Absatz 6 der Richtlinie 2003/54/EG umgesetzt wurde. Eine andere Verwendungsmöglichkeit wird durch die neue einschränkende Begriffsbestimmung in § 3 Nummer 4a EEG ausgeschlossen. Dies bedeutet insbesondere, dass die Herkunftsnachweise gemäß Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG nicht für die Einhaltung der Verpflichtungen aus Artikel 3 der Richtlinie 2009/28/EG und damit nicht für die Erfüllung der Ziele der Mitgliedstaaten für den Ausbau der erneuerbaren Energien oder die Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien am Brutto-Endenergieverbrauch verwendet werden dürfen. Die Übertragung von Herkunftsnachweisen hat keine Auswirkung auf die Entscheidung von Mitgliedstaaten der Europäischen Union, zur Erreichung der Ziele auf einen statistischen Transfer i. S. d. Artikels 6 der Richtlinie 2009/28/EG, gemeinsame Projekte i. S. d. Artikel 8 bis 10 der Richtlinie 2009/28/EG oder gemeinsame Förderregelungen i. S. d. Artikels 11 der Richtlinie 2009/28/EG zurückzugreifen; ebenso wenig haben die Herkunftsnachweise Auswirkungen auf die Berechnung des gemäß Artikel 5 der Richtlinie 2009/28/EG berechneten Brutto-Endenergieverbrauchs von Energie aus erneuerbaren Energien.

Ein Herkunftsnachweis ist, wie Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe j der Richtlinie 2009/28/EG verlangt, als elektronisches Dokument ausgestaltet und wird auf der Grundlage des neuen § 55 EEG und der nach § 64 Absatz 4 EEG zu erlassenen Verordnung in einer elektronischen Datenbank (Herkunftsnachweisregister) erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 5 EEG)

Der durch Nummer 3 in § 5 EEG neu gefasste Absatz 5 dient der Umsetzung des Artikels 16 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, von den Übertragungsnetz- und Verteilnetzbetreibern zu verlangen, jeder neuen Anlagenbetreiberin und jedem neuen Anlagenbetreiber, die oder der an das Netz angeschlossen werden möchte, die gesamten hierfür erforderlichen Informationen vorzulegen, einschließlich eines umfassenden und detaillierten Kostenvoranschlages, eines angemessenen, genauen und nach Arbeitsschritten aufgeschlüsselten Zeitplans für die Entgegennahme und Bearbeitung des Antrags auf Netzanschluss und eines angemessenen Zeitplans für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss. Die Zeitpläne sind in der Regel tagesgenau und nur dort, wo eine tagesscharfe Zeitplanung nicht möglich ist, wochengenau zu formulieren. Für eine nachprüfbare Netzverträglichkeitsprüfung müssen die übermittelten Netzdaten – entsprechend der Regelung in § 5 Absatz 2 der Verordnung zur Regelung des Netzanschlusses von Anlagen zur Erzeugung von elektrischer Energie (Kraftwerks-Netzanschlussverordnung – KraftNAV) – in Form und Inhalt geeignet sein, um sachkundigen Dritten als Entscheidungsgrundlage zu dienen. Bislang existieren Vorschriften zur Vorlage von Zeitplänen hinsichtlich der Bear-

[25] Bundesratsdrucksache 10/08, S. 85.
[26] Bundesratsdrucksache 9/08, S. 39.

beitung des Antrags und zum Netzanschluss nur für den Anwendungsbereich der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung.

Während der neu gefasste Absatz 5 im Hinblick auf die Bearbeitung des Netzanschlussbegehrens den Netzbetreiber zur Vorlage eines genauen Zeitplans verpflichtet, ist hinsichtlich der unverzüglichen Herstellung des Netzanschlusses entsprechend der Vorgabe aus der Richtlinie 2009/28/EG die Vorlage eines indikativischen Zeitplanes durch den Netzbetreiber ausreichend. Die nach der Richtlinie 2009/28/EG vorgesehene Verpflichtung des Netzbetreibers, einen Zeitplan hinsichtlich der Netzanschlussherstellung „für jeden vorgeschlagenen Netzanschluss" vorzulegen, wird durch Vorlage eines Zeitplans für den Netzanschluss an dem nach § 5 Absatz 1 EEG definierten günstigsten Verknüpfungspunkt erfüllt.

Die Informationen nach Absatz 5 sind unverzüglich vorzulegen. Unverzüglich bedeutet ohne jede schuldhafte Verzögerung. Bezüglich der Übermittlung der Unterlagen zur Prüfung des Verknüpfungspunkts seitens der oder des Einspeisewilligen nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe c muss die zeitliche Anforderung „unverzüglich" nicht zwangläufig eine Verschärfung der bisher in § 5 Absatz 5 EEG 2009 festgelegten Frist von acht Wochen darstellen; in besonders komplexen Fällen kann es ausnahmsweise möglich sein, dass die bisher vorgesehenen acht Wochen weiterhin als unverzüglich anzusehen sind. Insbesondere bei kleineren Anlagen und unproblematischer Netzsituation ist allerdings davon auszugehen, dass eine unverzügliche Übermittlung in der Regel kurzfristig innerhalb der ersten vier Wochen möglich ist.

Kommen nach § 5 Absatz 1 EEG mehrere Verknüpfungspunkte in Betracht, soll der Netzbetreiber einen Kostenvoranschlag nach Absatz 5 Satz 1 Buchstabe d übermitteln, der einen für die Anlagenbetreiberin oder den Anlagenbetreiber nachvollziehbaren Vergleich der Kosten aller in Betracht kommenden Verknüpfungspunkte ermöglicht. Wenn die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber den Netzanschluss durch eine fachkundige dritte Person vornehmen lassen will, ist der Netzbetreiber zur Übermittlung eines Kostenvoranschlages nicht verpflichtet, soweit die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber schriftlich hierauf verzichtet.

§ 17 Absatz 2a EnWG regelt die Netzanbindungsverpflichtung für seinen Anwendungsbereich speziell. Hierzu werden die Informationspflichten der Übertragungsnetzbetreiber in dem von der Bundesnetzagentur erarbeiteten Positionspapier zur Netzanbindungsverpflichtung nach § 17 Absatz 2a EnWG vom 14. Oktober 2009 konkretisiert.

Zu Nummer 4 (§ 55 EEG)

Durch Nummer 4 wird § 55 EEG neu gefasst und inhaltlich erweitert. Die Änderungen dienen der Umsetzung des Artikels 15 der Richtlinie 2009/28/EG, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, geeignete Mechanismen zu schaffen, um sicherzustellen, dass Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, anerkannt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und vor Missbauch geschützt sind. Zu diesem Zweck wird von der zuständigen Behörde eine elektronische Datenbank, das so genannte Herkunftsnachweisregister, errichtet, in dem die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen registriert werden. Ziel des Herkunftsnachweisregisters ist es, die Stromkennzeichnung transparenter zu gestalten und einer Doppelvermarktung von Strom aus erneuerbaren Energien entgegenzuwirken.

§ 55 Absatz 1 EEG dient der 1:1-Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG und legt die Grundprinzipien fest, nach dem eine solche elektronische Datenbank funktionieren muss. Die Richtlinie 2009/28/EG verlangt insbesondere von den Mitgliedstaaten in Artikel 15 Absatz 5, dass die Mitgliedstaaten ein betrugssicheres System zur Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen schaffen. Daher stellt § 55 Absatz 1 Satz 3 EEG klar, dass dieses System vor Missbrauch geschützt sein muss. Insbesondere muss das System die Ausstellung von mehreren Herkunftsnachweisen für dieselbe Menge von Strom aus Erneuerbaren Energien verhindern.

Datenschutzrechtliche Regelungen im Bundesdatenschutzgesetz und den Landesdatenschutzgesetzen sowie ggf. im Einzelfall einschlägige spezialgesetzliche datenschutzrechtliche Regelungen des Bundes und der Länder bleiben davon unberührt.

Für die nähere Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters und die Anforderungen an die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen wird auf der Grund der neuen Verordnungsermächtigung nach § 64 Absatz 4 EEG eine Rechtsverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit erlassen.

Die zuständige Behörde ist nach § 55 Absatz 4 EEG das Umweltbundesamt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit kann im Rahmen der Rechtsverordnung nach § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 5 EEG das Umweltbundesamt ermächtigen, die Führung des Herkunftsnachweisregisters auf eine andere juristische Person des öffentlichen Rechts oder auf eine juristische Person des Privatrechts zu übertragen. Unbeschadet dessen ist das Umweltbundesamt auch die zuständige Verwaltungsbehörde für die Verfolgung von Ordnungswidrigkeiten (siehe den durch Nummer 7 Buchstabe b neu gefassten § 62 Absatz 3 EEG).

Zu Nummer 5 (§ 56 EEG)

Durch die Änderungen in § 56 Absatz 2 EEG wird die bereits bestehende Rechtslage nicht geändert, sondern nur klargestellt, dass sowohl die Weitergabe von Herkunftsnachweisen als auch von allen sonstigen Nachweisen, die die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien belegen, für diesen Strom zum Wegfall des Anspruchs auf eine gesetzliche Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz führt bzw. Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber, die bereits eine gesetzliche Vergütung in Anspruch genommen haben, Herkunftsnachweise, aber auch alle sonstigen Nachweise über die Herkunft des Stroms aus erneuerbaren Energien nicht weitergeben dürfen.

Die Kennzeichnung des nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz vergüteten Stroms im Rahmen der Stromkennzeichnung nach § 42 EnWG wird im Rahmen der Umsetzung der Richtlinie 2009/72/EG geregelt (siehe hierzu auch oben Nummer III.4 im Allgemeinen Teil der Begründung).

Zu den Nummern 6 bis 11
(§§ 61, 62, 63a – neu –, 64, 66 EEG und Anlage 2)

Die Nummern 6 bis 11 dienen der Einführung einer Verordnung über Herkunftsnachweise in Umsetzung des neugefassten § 55 "EEG (siehe unten Buchstabe a), der Sicherstellung der Fortentwicklung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (siehe unten Buchstabe b) und einer Regelung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen (siehe unten Buchstabe c). Dies wird mit weiteren redaktionellen Klarstellungen und Änderungen verbunden (siehe unten Buchstabe d).

a) Herkunftsnachweisverordnung

Durch Nummer 9 Buchstabe b wird eine Verordnungsermächtigung für Herkunftsnachweise geschaffen. Der neue § 64 Absatz 4 EEG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie durch Rechtsverordnung die Ausgestaltung der Herkunftsnachweise und des Herkunftsnachweisregisters zu regeln und die Anforderungen an die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung festzulegen. Dabei sind die Vorgaben von Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG zu beachten. Im Einzelnen erfasst die Verordnungsermächtigung folgende Regelungsbereiche:

– die Ausgestaltung des Herkunftsnachweisregisters nach § 55 Absatz 3 EEG, das nach Artikel 15 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG sicherstellen muss, dass Herkunftsnachweise elektronisch ausgestellt, anerkannt, übertragen und entwertet werden und genau, zuverlässig und vor Missbrauch geschützt sind,

– den Inhalt, die Ausgestaltung und Gültigkeitsdauer der Herkunftsnachweise unter Berücksichtigung der Anforderungen nach Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG,

– die Anforderungen und das Verfahren für die Ausstellung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen einschließlich der erforderlichen Nachweise. Um Missbrauch von Herkunftsnachweisen zu verhindern, kann die Ausstellung von Herkunftsnachweisen an die Vorlage von Sachverständigengutachten geknüpft werden. Die Verordnung kann regeln, wer die Gutachten ausstellt und welche Anforderungen diese Sachverständigen nachzuweisen haben. So kann die Verordnung z. B. vorsehen, dass die Nachweise durch Umweltgutachterinnen oder Umweltgutachter zu erbringen sind,

– die Bindung der Ausstellung von Herkunftsnachweisen an die Bedingung, dass für den Strom keine gesetzliche Vergütung nach dem EEG in Anspruch genommen worden ist. Durch diese Ermächtigung wird die Bundesregierung in die Lage versetzt, im Rahmen der Herkunftsnachweisverordnung bereits die Ausstellung von Herkunftsnachweisen von der Bedingung abhängig zu machen, dass für den Strom keine gesetzliche Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist oder werden soll. Dieser Ausfluss des Doppelvermarktungsverbotes stützt sich auf Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG, der den Mitgliedstaaten die Möglichkeit einräumt, eine gesetzliche Vergütung für Strom aus erneuerbaren Energien nur dann zu gewähren, wenn der Produzent keinen Herkunftsnachweis für diesen Strom erhalten hat. Im Umkehrschluss bedeutet dies, dass die Ausstellung von Herkunftsnachweisen untersagt werden kann, wenn der Produzent für denselben Strom aus erneuerbaren Energien eine gesetzliche Vergütung erhalten hat. Zwar ist ein Doppelvermarktungsverbot bereits in § 56 Absatz 2 EEG normiert, allerdings wird hier lediglich die Weitergabe des Herkunftsnachweises für den Fall, dass für denselben Strom eine gesetzliche Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch genommen worden ist, untersagt. Um Missbrauch zu verhindern, wird durch § 64 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG die Möglichkeit geschaffen, darüber hinaus schon die Ausstellung von Herkunftsnachweisen für den Fall, dass der Strom aus erneuerbaren Energien bereits gesetzlich vergütet worden ist, zu untersagen,

– die Anforderungen und das Verfahren für die Anerkennung oder Ablehnung von Herkunftsnachweisen für Strom aus erneuerbaren Energien, die von anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union ausgestellt wurden,

– die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen im Zusammenhang mit Herkunftsnachweisen, insbesondere für die Übermittlung unrichtiger Angaben oder die Mehrfachverwendung oder falsche Verwendung von Herkunftsnachweisen; dies erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen durch Nummer 7 in der bisherigen Bußgeldvorschrift des § 62 EEG,

– Regelungen zum Datenschutz,

– die Einführung von Gebühren und festen Gebührensätzen für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung oder Entwertung von Herkunftsnachweisen; dies erfolgt aus systematischen Gründen durch den durch Nummer 8 neu eingefügten § 63a EEG (siehe unten Buchstabe c), sowie

– die Möglichkeit, das Umweltbundesamt zu ermächtigen, durch Rechtsverordnung im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die Aufgaben der Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen sowie des Betriebs der elektronischen Datenbank auf eine juristische Person des öffentlichen oder Privatrechts zu übertragen.

Durch Satz 2 des neuen § 64 Absatz 4 EEG wird die Möglichkeit geschaffen, dass das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit die ihm durch § 64 Absatz 4 Satz 1 EEG übertragenen Ermächtigungen durch Rechtsverordnung auf das Umweltbundesamt überträgt. Hiermit wird die Möglichkeit der Subdelegation nach Artikel 80 Absatz 1 Satz 4 GG geschaffen.

Schließlich wird durch Nummer 10 dem § 66 EEG ein Absatz 6 angefügt, mit dem eine Übergangsvorschrift für die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und Entwertung von Herkunftsnachweisen geschaffen wird. Da die Errichtung des elektronischen Herkunftsnachweisregisters einen zeitlichen und organisatorischen Vorlauf benötigt, stellt § 66 Absatz 6 EEG sicher, dass in der Errichtungsphase bis zur Inbetriebnahme dieses Herkunftsnachweisregisters die Ausstellung, Anerkennung, Übertragung und

Entwertung weiterhin nach § 55 EEG in der bis zum Inkrafttreten dieses Artikelgesetzes geltenden Fassung erfolgen kann. Der Tag der Inbetriebnahme des Herkunftsnachweisregisters wird im elektronischen Bundesanzeiger bekannt gegeben.

b) Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung

Durch Nummer 9 Buchstabe a wird die Verordnungsermächtigung für die Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung neu gefasst, um eine Fortentwicklung dieser Verordnung zu ermöglichen. Hierdurch wird insbesondere sichergestellt, dass auch die weiteren, kurzfristig zu erwartenden und verbindlichen Vorgaben, die die Europäische Kommission im Rahmen der Komitologieverfahren zur Richtlinie 2009/28/EG erlassen wird, umgesetzt werden können. Im Einzelnen wird die Verordnungsermächtigung um die folgenden weiteren Regelungsbereiche ergänzt:

– die Einführung von sozialen Nachhaltigkeitskriterien, wie sie bereits von der Europäischen Kommission angekündigt worden ist; diese Kriterien, die überwiegend Berichtspflichten über die soziale Situation in dem Anbaustaat der Biomasse umfassen sollen, kann die Europäische Kommission auf Grund von Artikel 18 Absatz 3 i. V. m. Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG einführen und den Mitgliedstaaten verbindlich vorgeben,
– die Einführung von Vertrauensschutzregelungen in Anlehnung an § 20 Absatz 2 Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, die bisher aufgrund der gesetzlichen Vorgabe der Nummer VII.2 Satz 1 der Anlage 2 zum EEG im Bereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung nicht möglich gewesen ist,
– die Einführung von Ordnungswidrigkeitentatbeständen für die Betreiber von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen; dies erfolgt aus rechtsförmlichen Gründen durch Nummer 7 in der bisherigen Bußgeldvorschrift des § 62,
– die spezialgesetzliche Regelung der Rechts- und Fachaufsicht über die Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung,
– die Einführung von Gebühren für die Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen; dies erfolgt aus systematischen Gründen durch den durch Nummer 8 neu eingefügten § 63a EEG (siehe unten Buchstabe c), sowie
– die Vereinfachung der Umsetzung europäischer Vorgaben, indem für die 1:1-Umsetzung europäischer Nachhaltigkeitsvorgaben eine Änderung der Nachhaltigkeitsverordnung ohne Zustimmung des Deutschen Bundestages ermöglicht wird.

Die bereits bestehende Ermächtigung zur Regelung der Ermittlung der Treibhausgasminderung sowie der erforderlichen Nachweise über die Treibhausgasminderung wird weiter konkretisiert, indem die Verordnungsermächtigung neben Festlegungen zur Zuständigkeit und zum Verfahren der Nachweisausstellung nunmehr auch ausdrücklich Regelungen über den Umfang der Überwachung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen und über die Einräumung von Betretensrechten zur Durchführung der erforderlichen Überwachungs- oder Kontrollmaßnahmen umfasst. Ein Recht zum Betreten von Grundstücken, Räumlichkeiten und Transportmitteln zur Durchführung erforderlicher Kontrollmaßnahmen ist europarechtlich geboten, um die nach Artikel 18 Absatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Integrität und Effektivität des Überprüfungssystems sicherzustellen und insbesondere eine nach Artikel 18 Absatz 3 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG erforderliche Überprüfung der Systeme dahingehend zu ermöglichen, ob diese genau, zuverlässig und vor Betrug geschützt sind.

Durch die Neufassung der Ermächtigungsgrundlage sind diese Maßnahmen in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung umsetzbar. Aufgrund der Vielzahl der neuen Maßnahmen ist die Ermächtigungsgrundlage insgesamt sprachlich neu gefasst und neu strukturiert worden. Die bereits für den Beginn der Zertifizierung europarechtlich gebotenen Folgeänderungen (Einführung einer Vertrauensschutzregelung analog zu § 20 Absatz 2 Biokraft-NachV; Klarstellung, dass die Kontroll- und Überwachungsmöglichkeiten auch Betretensrechte umfassen) werden wegen des Sachzusammenhangs unmittelbar durch dieses Artikelgesetz (Artikel 5) mit geregelt. Die Ermächtigung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die durch den neuen § 63a EEG geschaffen wird, wird durch eine Gebührenverordnung umgesetzt, die zeitnah erlassen wird.

c) Regelung der Erhebung von Gebühren und Auslagen

Durch Nummer 8 wird eine konsolidierte und einheitliche Regelung zur Erhebung von Gebühren und Auslagen für Amtshandlungen nach dem EEG und den auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen eingeführt. Die gebührenpflichtigen Tatbestände und die Höhe der Gebühren werden in gesonderten Gebührenverordnungen für die einzelnen Bereiche festgesetzt; die Gebührenverordnungen werden im Hinblick auf die Aufgaben der Bundesnetzagentur nach § 61 EEG durch das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie, im Hinblick auf die Aufgaben des Umweltbundesamtes im Zusammenhang mit der Herkunftsnachweisverordnung durch das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit und im Hinblick auf die Aufgaben der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung im Zusammenhang mit der Anerkennung von Zertifizierungssystemen und Zertifizierungsstellen und deren Überwachung durch das Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz im Einvernehmen mit dem Bundesministerium der Finanzen und dem Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit zeitnah erlassen. Dabei hat sich die Höhe der Gebührensätze an den voraussichtlich für die betreffenden Amtshandlungen anfallenden Kosten der jeweiligen Behörde für den erforderlichen Vollzugsaufwand und den damit verbundenen Personalmehrbedarf sowie für die hierzu notwendigen Sachmittel zu orientieren. Die Einzelheiten der Gebührenerhebung, insbesondere die einzelnen Gebührentatbestände, werden die Gebührenverordnungen regeln.

d) Weitere Änderungen in den Nummern 6 bis 11

In dem Zusammenhang der durch die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG vorgegebenen Änderungen in den §§ 61 bis 64 EEG werden rechtsförmliche Unklarheiten in dem Gesetzestext bereinigt. So wird insbesondere durch

Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe bb der in dem Gesetzgebungsverfahren zum Erneuerbare-Energien-Gesetz in § 62 Absatz 1 Nummer 2 EEG enthaltene offensichtlich unrichtige Bezug auf § 64 Absatz 2 EEG berichtigt und der Verweis nunmehr auf die materiell zutreffende Norm (§ 61 Absatz 2 EEG) bezogen. Auch die Änderung der Nummer 7 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa dient der rechtsförmlichen Korrektur, und die Streichung des § 61 Absatz 4 EEG durch Nummer 6 dient der Zusammenführung zu einem einheitlichen Gebühren- und Auslagen-Tatbestand durch den neuen § 63a EEG (Nummer 8, siehe auch oben Buchstabe c). Die Nummern 7, 8 und 11 enthalten weitere redaktionelle Folgeänderungen zu der Neufassung der Ermächtigungsgrundlage der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung in § 64 Absatz 2 EEG (siehe oben Buchstabe b), ohne dass hiermit inhaltliche Änderungen verbunden sind.

Weiterhin ist das Zustimmungserfordernis des Deutschen Bundestages, das sich bisher auf alle Verordnungen auf Grund des Artikels 64 Absatz 2 EEG bezogen hat, im Zuge der Verteilung der Verordnungsermächtigungen auf zwei Absätze (§ 64 Absatz 2: Nachhaltigkeitsverordnung; § 64 Absatz 2a: Ergänzung der Positiv- und Negativlisten von nachwachsenden Rohstoffen und Liste von Standard-Biogaserträgen) durch Nummer 9 Buchstabe a auf die Nachhaltigkeitsverordnung begrenzt worden. Durch den durch Nummer 9 Buchstabe b ebenfalls neu eingefügten § 64 Absatz 5 EEG wird schließlich klargestellt, dass der Deutsche Bundestag bei Verordnungen, die seiner Zustimmung bedürfen, Änderungen vornehmen kann; dies entspricht der bisherigen Staatspraxis. Die Änderungen sind sodann der Bundesregierung zuzuleiten, die hierüber durch Kabinettsbeschluss erneut befinden muss. Zugleich wird eine Zustimmungsfiktion eingeführt, falls der Deutsche Bundestag nicht innerhalb von drei Sitzungswochen einer zustimmungspflichtigen Verordnung zugestimmt hat. Diese allgemein übliche Zustimmungsfiktion (siehe etwa § 48b BImSchG oder § 59 KrW-/AbfG) dient der Sicherstellung eines schnellen Verordnungsverfahrens und spiegelt das grundsätzliche Verständnis der Gewaltenteilung wider, wonach Rechtsverordnungen von der Exekutive zu erlassen sind.

Zu Artikel 2 (Änderung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes)

Vorbemerkung

Mit Artikel 2 wird das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz an die Richtlinie 2009/28/EG angepasst. Das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz enthält in § 3 ff. eine Verpflichtung zur Nutzung erneuerbarer Energien und in § 13 ff. Bestimmungen zu Investitionsbeihilfen; beide Instrumente stellen Förderregelungen i. S. d. Artikels 2 Unterabsatz 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG dar.

Die Richtlinie 2009/28/EG regelt erstmals auch die Wärme- und Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien und gibt den Mitgliedstaaten weitgehende Verpflichtungen zum Ausbau der erneuerbaren Energien in diesem Energiesektor auf, sei es durch „Bauvorschriften und Regelwerke oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis“. Artikel 13 Absatz 4 und 5 der Richtlinie 2009/28/EG enthält zu diesem Zweck eine dreifache Abstufung:

– In einer ersten Stufe, die ab Ablauf der Umsetzungsfrist (5. Dezember 2010) in Kraft tritt, müssen die Mitgliedstaaten geeignete Maßnahmen zur Erhöhung des Anteils der erneuerbaren Energien im Gebäudebereich ergreifen (Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1). Hierbei können auch Maßnahmen für eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz im Gebäudesektor berücksichtigt werden, insbesondere Maßnahmen zur Nutzung von Kraft-Wärme-Kopplung (KWK) sowie die Gebäudequalifikation als Passiv-, Niedrigenergie- oder Nullenergiehaus (Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2).
– In einer zweiten Stufe, die zum 1. Januar 2012 in Kraft tritt, müssen zusätzlich öffentliche Gebäude bei Neuerrichtungen und größeren Renovierungen eine Vorbildfunktion im Hinblick auf die Nutzung erneuerbarer Energien erfüllen (Artikel 13 Absatz 5). Diese zweite Stufe stellt eine partielle Verschärfung der ersten Stufe im Hinblick nur auf öffentliche Gebäude dar, die dementsprechend beim Ausbau erneuerbarer Energien zeitlich und qualitativ allen anderen Gebäuden voranschreiten sollen. Die erhöhten Anforderungen an öffentliche Gebäude lassen sich mit der besonderen Verantwortungs- und Vorbildfunktion der öffentlichen Hand gegenüber den Bürgerinnen und Bürgern erklären.
– In einer dritten Stufe, die zum 1. Januar 2015 in Kraft tritt, müssen die Mitgliedstaaten in ihren Bauvorschriften und Regelwerken oder auf andere Weise mit vergleichbarem Ergebnis, sofern angemessen, vorschreiben, dass in neuen Gebäuden und in bestehenden Gebäuden, an denen größere Renovierungsarbeiten vorgenommen werden, ein Mindestmaß an Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt wird (Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 3).

Die zweite und dritte Stufe sind Spezialvorschriften zur ersten Stufe. Sie verdrängen die allgemeine Verpflichtung der ersten Stufe nicht vollständig, da ihr Regelungsbereich enger ist und sie somit lediglich einen Ausschnitt der grundlegenden Förderpflicht des Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG erfassen. Die erste Stufe, die die Erreichung des Sektorziels für den Bereich Wärme und Kälte sicherstellen soll, ist daher auch bei der Ausgestaltung der Maßnahmen für die Umsetzung der zweiten und dritten Stufe zu berücksichtigen.

Die erste Stufe ist bereits heute durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und die darin enthaltene Nutzungspflicht für Neubauten und die finanzielle Förderung im Zusammenhang mit dem Marktanreizprogramm umgesetzt. Es sind jedoch Detailanpassungen erforderlich, die durch Artikel 2 dieses Gesetzes erfolgen.

Die zweite Stufe ist für neu zu errichtende öffentliche Gebäude ebenfalls grundsätzlich bereits durch das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz umgesetzt; erforderlich ist jedoch auch eine Ausdehnung auf grundlegende Renovierungen von öffentlichen Gebäuden und eine Modifizierung der bestehenden Nutzungspflicht für neue öffentliche Gebäude. Diese Ausdehnung des Anwendungsbereichs des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes wird ebenfalls durch Artikel 2 dieses Gesetzes vorgenommen.

Die dritte Stufe wird schließlich für neu zu errichtende nichtöffentliche Gebäude ebenfalls durch die seit dem 1. Januar 2009 geltende Nutzungspflicht vorweggenom-

men. Im Übrigen muss die dritte Stufe erst zum 1. Januar 2015 umgesetzt werden. Sobald der Erfahrungsbericht nach § 18 EEWärmeG die Erfahrungen dieses Gesetzes und die entsprechenden Erfahrungen auf Landesebene (z. B. nach dem Erneuerbare-Wärme-Gesetz des Landes Baden-Württemberg) ausgewertet hat, wird die Bundesregierung auf der Basis dieses Erfahrungsberichts und der Erfahrungen mit dem Marktanreizprogramm bewerten, wie diese dritte Stufe umgesetzt wird. Die Umsetzung wird daher im Einklang mit der Richtlinie 2009/28/EG bis zum 31. Dezember 2014 zurückgestellt.

Die für nichtöffentliche Bestandsbauten nach Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG (erste Stufe) bereits gegenwärtig bestehende allgemeine Förderpflicht wird bisher durch eine finanzielle Förderung insbesondere im Rahmen des Marktanreizprogramms umgesetzt. Diese Förderung besteht nach § 13 EEWärmeG bisher mindestens bis zum Jahr 2012 und wird, wie der Koalitionsvertrag „Wachstum, Bildung, Zusammenhalt“ der Regierungskoalitionen für die 17. Legislaturperiode angekündigt hat, für die Dauer dieser Legislaturperiode fortgesetzt. Über die Fortsetzung der Förderung einschließlich ihrer Dauer und ihres Mittelrahmens ab dem Jahr 2013 wird die Bundesregierung im Zusammenhang mit dem Erfahrungsbericht nach § 18 EEWärmeG und der anschließenden Novellierung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes entscheiden und sicherstellen, dass für die Umsetzung der ersten Stufe des Artikels 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG geeignete Instrumente zeitlich nahtlos, also insbesondere auch in den Jahren 2013 und 2014, zur Verfügung stehen werden, um den Anteil der Erneuerbaren Energien im Gebäudebestand zu erhöhen.

Zu Nummer 1 (Inhaltsübersicht)

Nummer 1 zeichnet in der Inhaltsübersicht die durch die Nummern 3, 13, 18, 20, 21 Buchstabe a und Nummer 22 Buchstabe a vorgenommenen Änderungen des Gesetzestextes nach.

Zu Nummer 2 (§ 1 EEWärmeG)

Die Richtlinie 2009/28/EG differenziert nicht zwischen Wärme und Kälte erzeugenden erneuerbaren Energien, sondern behandelt diese durchgehend gleich. Dies betrifft sowohl die statistische Berechnung des Anteils erneuerbarer Energien als auch die Ausgestaltung der Förderregelungen. Dieser Ansatz liegt auch bisher dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zugrunde, das – wie die Erwähnung der Kühlwärme in § 1 Absatz 2 EEWärmeG oder der Kühlung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 EEWärmeG a. F. belegt – grundsätzlich nicht nur auf Wärme, sondern auch auf Kälte anwendbar ist. So hat der Deutsche Bundestag mit der Aufnahme der Kühlung in § 2 Absatz 2 Nummer 4 EEWärmeG im Gesetzgebungsverfahren 2008 das Ziel verfolgt, insbesondere die elektrische Kühlung (z. B. Klimaanlagen) in den Anwendungsbereich des Gesetzes aufzunehmen. Die Gleichbehandlung von Wärme und Kälte ist allerdings bisher in den Formulierungen des Gesetzes nicht konsequent durchgeführt worden. Zur Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG und zur Klarstellung des bisher Gewollten wird daher fortan durchgängig im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz die Formulierung „Wärme und Kälte“ bzw. „Wärme oder Kälte“ verwendet. Hierdurch wird der bisherige Wille des Gesetzgebers deutlicher zum Ausdruck gebracht, ohne dass inhaltliche Änderungen vorgenommen werden. Wie auch bisher können sowohl Wärme als auch Kälte erzeugende Erneuerbare Energien für die Nutzungspflicht des § 3 EEWärmeG eingesetzt oder über das Marktanreizprogramm gefördert werden. Auch bei der Zielbestimmung ergeben sich keine Änderungen; wie auch bisher bezieht sich das 14 Prozent-Ziel auf die gesamte Wärme (Raumwärme, Warmwasser, Prozesswärme) und Kälte (Kühlung, Klimatisierung, Prozesskälte). Im Interesse der praktischen Handhabbarkeit des Gesetzes werden zugleich die Erfüllungsmöglichkeiten durch die Nutzung von Kälte inhaltlich und sprachlich neu geregelt (siehe insbesondere die Begründung zu Nummer 4 Buchstabe a und Nummer 22 Buchstabe e).

Zu Nummer 3 (§ 1a – neu – EEWärmeG)

Nummer 3 dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG, der die Mitgliedstaaten dazu verpflichtet, ab dem 1. Januar 2012 sicherzustellen, dass neu errichtete öffentliche Gebäude sowie bestehende öffentliche Gebäude, an denen größere Renovierungsmaßnahmen vorgenommen werden, eine Vorbildfunktion bei der Nutzung Erneuerbarer Energien erfüllen. Diese Pflicht gilt für alle öffentlichen Gebäude, also gleichermaßen für alle Bundes-, Landes- und Kommunalbauten. Die Begriffe „grundlegende Renovierung“ und „öffentliches Gebäude“ werden durch die neuen Nummern 3 und 5 in § 2 Absatz 2 EEWärmeG legal definiert (siehe unten Nummer 4).

Durch den neuen § 1a EEWärmeG wird die europäische Vorbildfunktion als Zielbestimmung des Gesetzes umgesetzt. Aufgrund des – durch Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG bedingten – engen Bezugs zu dem Zweck und Ziel des Ausbaus der erneuerbaren Energien wird die Vorbildfunktion sowohl sprachlich als auch systematisch mit dem Zweck und Ziel des § 1 EEWärmeG in Verbindung gesetzt.

Vorbehaltlich eigenständiger Landesregelungen wird die Vorbildfunktion durch die Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG konkret umgesetzt und als verbindliche Vorgabe operationalisiert. Neue öffentliche Gebäude werden bereits nach dem geltenden § 3 Absatz 1 EEWärmeG zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet; hierdurch werden die Gebäude grundsätzlich ihrer Vorbildfunktion gerecht. Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG verlangt jedoch, dass vereinzelt öffentliche Gebäude qualitativ anspruchsvoller gebaut werden müssen als nichtöffentliche Gebäude (siehe unten Nummer 22 Buchstabe h).

Für bestehende öffentliche Gebäude wird durch den neuen § 3 Absatz 2 EEWärmeG (siehe unten Nummer 5) grundsätzlich ebenfalls eine Nutzungspflicht eingeführt. Diese Nutzungspflicht, die in besonderer Weise auch Landes- und Kommunalbauten betrifft, ist so offen ausgestaltet, dass die Länder auch eigene Regelungen treffen können. Infolge der Öffnungsklausel des neuen § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG können die Länder auf spezifische regionale oder lokale Besonderheiten, z. B. unterschiedliche solare Strahlungsintensitäten oder unterschiedliche Haushaltslagen der öffentlichen Hand, adäquat reagieren. Die Öffnungsklausel bezieht sich nur auf die konkrete Ausgestaltung der Nutzungspflicht; eine Öffnungsklausel zu der

– europarechtlich zwingend vorgeschriebenen – Vorbildfunktion des neuen § 1a EEWärmeG wird nicht eingeführt. Mit der Neuregelung des § 1a EEWärmeG macht der Bund daher von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz abschließend Gebrauch, so dass die Länder auch bei der Ausgestaltung ihres Landesrechts an die Vorbildfunktion des § 1a EEWärmeG gebunden sind (siehe auch unten Nummer 5).

§ 1a Satz 2 EEWärmeG regelt weiterhin, dass nicht nur die öffentlichen Gebäude im Inland unter die Vorbildfunktion fallen, sondern auch die öffentlichen Gebäude, die von der öffentlichen Hand, also insbesondere vom Bund und von den Ländern, im Ausland errichtet oder renoviert werden. Dies betrifft insbesondere Botschaften und Konsulate.

Die Einbeziehung der deutschen Gebäude in anderen EU-Mitgliedstaaten folgt unmittelbar aus dem Geltungsbereich der Richtlinie 2009/28/EG, denn diese gilt für das gesamte Gebiet der EU; die Vorbildfunktion muss daher europaweit beachtet werden. Die Einbeziehung der deutschen Gebäude in Drittstaaten erfolgt ebenfalls aus europarechtlichen Gründen, denn das europäische Sekundärrecht muss regelmäßig auch dann von den Mitgliedstaaten berücksichtigt werden, wenn diese – im völkerrechtlich zulässigen Umfang – hoheitliche Maßnahmen außerhalb ihres Hoheitsgebiets, auch außerhalb des räumlichen Geltungsbereichs der Europäischen Union, wahrnehmen. Da diese Voraussetzungen auch z. B. bei Botschaften und Konsulaten erfüllt sind, ist auch hier die Vorbildfunktion zu beachten.

Da die Liegenschaften im Ausland grundlegend anderen Bedingungen ausgesetzt sein können als im Inland, entfällt die Vorbildfunktion insbesondere, wenn überwiegende Gründe am Belegenheitsort der Vorbildfunktion entgegen stehen; dies wird durch den neuen § 9 Absatz 3 EEWärmeG umgesetzt (siehe unten Nummer 11).

Die Vorbildfunktion wird schließlich unter Ausnutzung der Umsetzungsspielräume des Europarechts beschränkt auf die Gebäude im Eigentum der öffentlichen Hand, da die Durchsetzung der Vorbildfunktion gegenüber den Vermietern im Ausland nicht darstellbar ist. Die lokalen Mietmärkte im Ausland unterscheiden sich zum Teil erheblich von inländischen Gepflogenheiten. Zusätzliche Anforderungen rauben den Auslandsvertretungen Handlungsoptionen und erschweren zeitnahe Abschlüsse.

Zu Nummer 4 (§ 2 EEWärmeG)

Für Buchstabe a wird auf die Begründungen zu Nummer 2 und Nummer 22 Buchstabe e verwiesen. Die hiermit eingeführte neue Begriffsbestimmung „Kälte aus erneuerbaren Energien“ ist relevant für die Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 EEWärmeG n. F. und spiegelt sich in dem neuen § 5 Absatz 5 EEWärmeG sowie in der neuen Nummer IV der Anlage wider.

Buchstabe b führt in § 2 Absatz 2 EEWärmeG neue oder inhaltlich modifizierte Begriffsbestimmungen ein, die für die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG erforderlich sind; es handelt sich hierbei um die Begriffe „Fernwärme oder Fernkälte“, „grundlegende Renovierung“, „öffentliches Gebäude“, „öffentliche Hand“ und „Transmissionswärmetransferkoeffizient“, um eine Erweiterung der Begriffe „Sachkundiger“ und „Wärmeenergiebedarf“ sowie um eine Modifizierung der bisher in § 3 Absatz 1 EEWärmeG enthaltenen Begriffsbestimmung „Verpflichteter“. Im Übrigen enthält Nummer 4 redaktionelle Änderungen.

Weitere Definitionen sind für die Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG im Wärmebereich nicht erforderlich. Soweit Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstaben a bis e der Richtlinie 2009/28/EG Bestimmungen für Begriffe enthält, die in ähnlicher Form auch in § 2 Absatz 1 EEWärmeG enthalten sind, besteht aufgrund inhaltlicher Identität kein Anpassungsbedarf. Dies betrifft insbesondere die Begriffe „aerothermische, geothermische und hydrothermische Energie“ (Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe b, c und d), die mit den Begriffen Umweltwärme und Geothermie (§ 2 Absatz 1 Nummer 1 und 2 EEWärmeG) inhaltlich identisch sind. Eine Neubezeichnung der in § 2 Absatz 1 EEWärmeG enthaltenen etablierten nationalen Begriffe ist aufgrund des allgemeinen Sprachgebrauchs nicht angezeigt.

Zu dem Begriff „Fernwärme oder Fernkälte“

Der durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa eingefügte neue § 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG definiert den Begriff „Fernwärme oder Fernkälte“. Hierdurch wird die Definition aus Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe g der Richtlinie 2009/28/EG sprachlich verkürzt, aber inhaltlich unverändert umgesetzt. Der Begriff ist insbesondere relevant für die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 3 EEWärmeG und wird dem gesamten Gesetz zugrunde gelegt. Der bislang im Gesetz enthaltene weitere Begriff Nahwärme wird damit aufgegeben, weil die Unterscheidung zwischen Nah- und Fernwärme überholt und daher auch im übrigen Energierecht sowie in der Rechtsprechung aufgegeben worden ist; auch die Richtlinie 2009/28/EG unterscheidet nicht zwischen Nah- und Fernwärme. Gleichwohl ist hiermit keine Wertung verbunden, und es ist weiterhin jede Art von netzgebundener Wärmeversorgung, sei es als Nah- oder Fernwärmenetz, angesprochen. Entscheidend ist daher nicht eine bestimmte Ausbreitung oder Länge des Wärme- oder Kältenetzes, seine Übertragungskapazität oder die Größe der einspeisenden Wärmeerzeugungsanlagen, sondern nur die Verteilung der Wärme oder Kälte aus einer zentralen Anlage an mehrere Gebäude oder Anlagen. Dies kann sowohl durch lokal begrenzte als auch durch regionale Wärme- oder Kältenetze erfolgen. Für den Begriff Wärme- oder Kältenetz verweist die Definition im Interesse einer integrierten Energie- und Klimapolitik auf die Begriffsbestimmung des § 3 Absatz 13 KWK-G. Das darin enthaltene Kriterium des öffentlichen Netzes ist auch für das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zentral, weil hierüber die Abgrenzung zu einer öffentlichen leitungsgebundenen Wärmeverteilung bei quartiersbezogenen Lösungen nach § 6 EEWärmeG möglich ist.

Zu dem Begriff „grundlegende Renovierung“

Der ebenfalls durch Buchstabe b Doppelbuchstabe aa eingefügte neue § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG definiert den Begriff der grundlegenden Renovierung, der den Anwendungsbereich für die Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG und dessen Umsetzung nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG bestimmt. Eine solche grundlegende Renovierung muss sich auf den Wärmeenergiebedarf des Gebäudes

auswirken und liegt daher vor, wenn zwei Renovierungsmaßnahmen innerhalb eines zeitlichen Zusammenhangs durchgeführt werden: Zum einen muss ein Eingriff in die Wärmeversorgung erfolgen, also der Heizkessel ausgetauscht oder die Heizungsanlage auf einen anderen fossilen Energieträger umgestellt werden (Nummer 3 Buchstabe a); bei Gebäuden, die über mehrere Heizkessel verfügen, genügt es, wenn ein Heizkessel ausgetauscht wird. Zum anderen muss eine Maßnahme an mehr als 20 Prozent der Oberfläche der Gebäudehülle durchgeführt werden, durch die der Wärmeenergiebedarf unmittelbar beeinflusst wird, insbesondere durch eine neue Dämmung von Gebäudeteilen (Nummer 3 Buchstabe b). Dieses zweite Merkmal der Begriffsbestimmung ist – im Interesse einer widerspruchsfreien und in sich stringenten Energie- und Klimastrategie – an die Definition „größere Renovierung“ in Artikel 2 Nummer 10 der Richtlinie 2010/31/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. Mai 2010[27] über die Gesamtenergieeffizienz von Gebäuden angelehnt worden. Die in diesem Gesetzentwurf enthaltene geringfügige Absenkung des Prozentsatzes der Mindestrenovierung (20 Prozent in § 2 EEWärmeG gegenüber 25 Prozent in der Richtlinie 2010/31/EU) resultiert aus dem Umstand, dass die Definition „grundlegende Renovierung“ im vorliegenden Zusammenhang im Gegenzug durch die weitere Voraussetzung des Heizkesselaustauschs eingeschränkt worden ist: Mit der Absenkung von 25 Prozent auf 20 Prozent der Renovierung der Gebäudehülle wird somit diese Begrenzung des Anwendungsbereichs kompensiert. Der hierbei verwendete Begriff „Oberfläche der Gebäudehülle“ umfasst die entsprechend Nummer 1.3.1 der Anlage 1 zur Energieeinsparverordnung 2009 berechnete wärmeübertragende Umfassungsfläche.

Der zeitliche Zusammenhang zwischen den beiden Renovierungsmaßnahmen beträgt zwei Kalenderjahre. Hierdurch werden zwei Heizperioden erfasst, und es wird verhindert, dass durch das zeitliche Strecken einer Renovierung auf zwei Jahre der Anwendungsbereich der Vorbildfunktion unterlaufen wird. Sofern diese zeitliche Verknüpfung im Einzelfall aufgrund unvorhergesehener Umstände zu einer unbilligen Härte führen kann (z. B. weil 23 Monate nach einer seit langem isoliert geplanten und durchgeführten Fassadendämmung der Heizkessel infolge eines Defektes ausgetauscht werden muss), kann hier über § 9 Absatz 2 EEWärmeG eine angemessene und praxisnahe Lösung gefunden werden.

Zu den Begriffen „öffentliches Gebäude“
und „öffentliche Hand“

In Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG definieren die beiden durch Buchstabe b Doppelbuchstabe cc eingefügten neuen Nummern 5 und 6 in § 2 Absatz 2 EEWärmeG die Begriffe „öffentliches Gebäude“ und „öffentliche Hand“. Beide Bestimmungen sind von zentraler Bedeutung für den Anwendungsbereich der Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG und dessen operative Umsetzung, insbesondere für die Pflichten nach § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG. Aufgrund der engen Verknüpfung zwischen den beiden Begriffen werden sie nachfolgend gemeinsam dargestellt.

Ein Gebäude ist als öffentliches Gebäude anzusehen, das in den Anwendungsbereich der Vorbildfunktion nach § 1a fällt, wenn es drei Voraussetzungen erfüllt:

- das Gebäude ist ein Nichtwohngebäude,
- das Gebäude ist im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand (im Ausland: nur im Eigentum, siehe oben Nummer 3) und
- das Gebäude wird für bestimmte öffentliche Zwecke genutzt.

Öffentliche Gebäude sind demnach, erstens, nur Nichtwohngebäude, also nach der Definition des § 2 Absatz 2 Nummer 11 EEWärmeG n. F. nur Gebäude, die nach ihrer Zweckbestimmung nicht überwiegend dem Wohnen dienen. Aus dieser Beschränkung auf Nichtwohngebäude folgt, dass Gebäude, die dem Wohnen dienen, kraft Gesetzes keine öffentlichen Gebäude sind, selbst wenn mit der Errichtung dieses Wohngebäudes ein öffentlicher Zweck verfolgt wird: Wohngebäude, die von der öffentlichen Hand unmittelbar errichtet und finanziell gefördert werden, etwa im Bereich des sozialen Wohnungsbaus, stellen daher keine öffentlichen Gebäude dar.

Für die Konkretisierung des Begriffs Nichtwohngebäude kann auf die Begründung zur Energieeinsparverordnung zurückgegriffen werden, der dieser Begriff entnommen ist. Dies gilt insbesondere auch für die Zuordnung von Gebäuden, die der Unterbringung von Personen dienen. So ist anerkannt, dass als Nichtwohngebäude einzuordnen sind z. B. Asylbewerberunterkünfte, Obdachlosenheime oder Notaufnahmelager; als Wohngebäude hingegen sind z. B. Pflegeheime oder Studentenwohnheime anzusehen. Auch Gebäude in Kasernen der Bundeswehr sind regelmäßig Nichtwohngebäude.

Öffentliche Gebäude sind weiterhin, zweitens, nur Gebäude im Eigentum oder Besitz der öffentlichen Hand. Die öffentliche Hand wird definiert durch den neuen § 2 Absatz 2 Nummer 6 EEWärmeG. Als öffentliche Hand sind daher alle Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des öffentlichen Rechts (Nummer 6 Buchstabe a) anzusehen. Erfasst werden diese nur, soweit sie dem nationalen Recht zuzurechnen sind, also inländische Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen sind. Die Einschränkung ist infolge der räumlichen Erstreckung der Vorbildfunktion durch § 1a Satz 2 EEWärmeG geboten.

Ausdrücklich ausgenommen werden Religionsgemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, da diese nur aufgrund von Artikel 140 GG i. V. m. Artikel 137 Absatz 5 WRV öffentlich-rechtliche Körperschaften sind und diese deutsche Besonderheit nicht dazu führen soll, dass den Kirchen eine Vorbildfunktion nach der Richtlinie 2009/28/EG zukommt. Die Ausnahme dient dazu, die Richtlinie 2009/28/EG ohne erweiternde Abweichungen (1:1) in nationales Recht umzusetzen.

Weiterhin gelten als öffentliche Hand alle Körperschaften, Personenvereinigungen oder Vermögensmassen des Privatrechts (Nummer 6 Buchstabe b), wenn sie durch eine inländische Körperschaft, Personenvereinigung oder Vermögens-

[27] ABl. L 153 vom 18.6.2010, S. 13.

masse des öffentlichen Rechts kontrolliert werden. Eine solche Kontrolle durch die öffentliche Hand liegt insbesondere vor, wenn es sich um ein Unternehmen handelt, bei dem die öffentliche Hand die Mehrheit des gezeichneten Kapitals besitzt, über die Mehrheit der mit den Unternehmensanteilen verbundenen Stimmrechte verfügt oder mehr als die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs- oder Aufsichtsorgans bestellen kann. Dieser Kontrollbegriff ist in Anlehnung an § 2 Absatz 2 des Umweltinformationsgesetzes (UIG) formuliert worden, so dass die bereits vorliegende Literatur und Rechtsprechung zu diesen Begriffen grundsätzlich auch für die Auslegung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes herangezogen werden kann.

Schließlich sind öffentliche Gebäude, drittens, nur Gebäude, die für bestimmte öffentliche Zwecke genutzt werden. Die abschließende Aufzählung des neuen § 2 Absatz 2 Nummer 5 Buchstabe b EEWärmeG benennt als öffentliche Nutzungszwecke die Nutzung für Aufgaben der Gesetzgebung, Aufgaben der vollziehenden Gewalt, Aufgaben der Rechtspflege und als öffentliche Einrichtung.

Während mit den Gebäuden für die Aufgaben der Gesetzgebung insbesondere die Bundestags- und Landtagsgebäude einschließlich ihrer Verwaltungen sowie mit den Gebäuden der Rechtspflege insbesondere die zahlreichen Gerichtsgebäude sowie Gebäude z. B. der Staatsanwaltschaften oder Justizvollzugsanstalten erfasst werden, decken die Gebäude, in denen Aufgaben der vollziehenden Gewalt wahrgenommen werden, den dritten Bereich der Staatsgewalt ab. Er umfasst daher die gesamte Staatstätigkeit, die nicht Gesetzgebung oder Rechtspflege ist. Aus dem Umkehrschluss zu Doppelbuchstabe dd, der den Bereich der öffentlichen Daseinsvorsorge umfasst, folgt jedoch, dass der Begriff der vollziehenden Gewalt einengend auszulegen ist. Er erfasst daher die Verwaltung, die dem klassischen hoheitlichen Handeln des Staates zuzurechnen ist, insbesondere alle Behörden der hoheitlichen Eingriffs- und Leistungsverwaltung, sowie die Bundeswehr. Als öffentliche Gebäude, die für Aufgaben der öffentlichen Verwaltung nach Doppelbuchstabe bb genutzt werden, zählen daher z. B. typische Behördengebäude wie Dienstsitze von Ministerien, Rathäuser, Finanzämter oder Kreiswehrersatzämter. Auch Büro- oder Unterkunftsgebäude der Bundeswehr stellen öffentliche Gebäude in diesem Sinne dar.

Nach Doppelbuchstabe dd sind schließlich auch Gebäude öffentlicher Einrichtungen als öffentliche Gebäude anzusehen. Der Begriff „öffentliche Einrichtung“ ist ein allgemein anerkannter Rechtsbegriff, der in einer Vielzahl von Rechtsbereichen des Bundes- und Landesrechts, insbesondere in allen Gemeindeordnungen, verankert ist und in diesen Zusammenhängen verwendet wird für Einrichtungen, die weder dem Bereich Gewerbe/Industrie zuzurechnen sind noch den privaten Haushaltungen, sondern der öffentlichen Daseinsvorsorge. Der Begriff ist durch diese Gesetzgebung sowie durch Rechtsprechung und Literatur hinreichend präzisiert, so dass alle Normbetroffenen, insbesondere Kommunen, über Planungs- und Investitionssicherheit verfügen.

Voraussetzung für die Anerkennung eines Gebäudes als „öffentliche Einrichtung“ i. S. d. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist, dass das Gebäude von einer öffentlichen Einrichtung für die Zwecke der öffentlichen Daseinsfürsorge bzw. -vorsorge genutzt wird. Die öffentliche Einrichtung kann von einem öffentlich-rechtlichen Rechtsträger i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe a EEWärmeG betrieben werden; sie kann aber, wie oben unter Buchstabe b ausgeführt, auch von einem privatrechtlichen Rechtsträger nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Nummer 6 Buchstabe b EEWärmeG betrieben werden: Der Betrieb öffentlicher Einrichtungen durch Private ist allgemein anerkannt, sofern die Aufgabe der Daseinsfürsorge bzw. -vorsorge, die die öffentliche Einrichtung begründet, auf den Privaten hoheitlich übertragen worden ist (z. B. durch Beleihung) oder der Private von der öffentlichen Hand beherrscht bzw. kontrolliert wird. Die Rechtsform der öffentlichen Einrichtung, ihre rechtliche Selbständigkeit oder Unselbständigkeit, ist ebenfalls gleichgültig. Auch nichtrechtsfähige Einrichtungen werden erfasst wie nichtrechtsfähige Anstalten und insbesondere die kommunalen Einrichtungen, die häufig nur durch Widmung und tatsächliches Zurverfügungstellen geschaffen werden. Ebenso wenig ist maßgeblich, ob das Benutzungsverhältnis der Einrichtung öffentlich-rechtlich oder privatrechtlich geregelt ist. Entscheidend ist jedoch, dass die Einrichtung der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt ist; der Kreis der Nutzungsberechtigten darf daher nicht von vornherein nach Maßgabe festgelegter Kriterien auf bestimmte Nutzer begrenzt sein.

Für kommunale öffentliche Einrichtungen kann auf den im Kommunalrecht einschlägigen und in zahlreichen Gerichtsentscheidungen ausdifferenzierten Begriff der „öffentlichen Einrichtung“ verwiesen werden. Danach wird ein Gebäude als öffentliche Einrichtung genutzt, wenn es zu einem bestimmten Gebrauch für einen festgelegten öffentlichen Zweck tatsächlich ausgestattet und für die Allgemeinheit gewidmet und in Dienst gestellt ist. Entscheidend ist mithin, dass das Gebäude dem von dem Widmungszweck erfassten Personenkreis nach allgemeinen und gleichen Regeln zur Benutzung offen steht; die Benutzung kann durch die Personen freiwillig oder im Rahmen eines Benutzungszwangs erfolgen. Die hierfür erforderliche Widmung ist ein rechtlich nicht formalisierter hoheitlicher Rechtsakt, durch den die Zweckbestimmung der Einrichtung festgelegt und ihre Benutzung durch die Allgemeinheit geregelt wird.

In der Rechtsprechung sind z. B. die folgenden Einrichtungen als kommunale öffentliche Einrichtungen anerkannt worden: Kindergärten, Schwimmbäder, Theater, Museen, Stadthallen, Bibliotheken, Friedhöfe oder Entsorgungsunternehmen.

Unter den Begriff der öffentlichen Einrichtung fallen darüber hinaus auch – soweit sie nicht bereits unmittelbar als Gebäude für die vollziehende Gewalt nach Doppelbuchstabe bb gelten – Schulen oder Hochschulen mit ihren Hörsaal- und Institutsgebäuden; dies gilt sowohl für die staatlichen Hochschulen i. S. d. § 1 Satz 1 des Hochschulrahmengesetzes (HRG) (Universitäten, Pädagogische Hochschulen, Kunsthochschulen, Fachhochschulen und sonstige Einrichtungen des Bildungswesens, die nach Landesrecht staatliche Hochschulen sind) wie auch für die staatlich anerkannten Hochschulen nach § 70 HRG.

Rein privat betriebene Einrichtungen (z. B. rein privat organisierte Kinderkrippen) stellen keine öffentliche Einrichtung und die von ihnen genutzten Gebäude stellen daher keine öffentlichen Gebäude dar. Ebenfalls nicht erfasst werden Einrichtungen, die Dienstleistungen im freien Wettbe-

werb mit privaten Unternehmern erbringen. Dies wird durch Satz 2 klargestellt. Als solche Unternehmen bezeichnet das Gesetz beispielhaft Unternehmen zur Abgabe von Speisen und Getränken, zur Produktion, Lagerung und Vertrieb von Gütern, zur Land- und Forstwirtschaft oder zum Gartenbau sowie zur Versorgung mit Energie oder Wasser. Ein freier Wettbewerb ist nicht mehr anzunehmen, wenn das Unternehmen über Wettbewerbsvorteile verfügt und seine Dienstleistungen z. B. wegen staatlicher Förderung günstiger als private Anbieter oder wegen eines festgesetzten Anschluss- und Benutzungszwangs einfacher als private Anbieter erbringen kann.

Hintergrund dieser Ausnahme ist das Bestreben, keine gegenläufigen Regelungen zu den europaweiten Bestrebungen zur Deregulierung und Privatisierung zu setzen. So ist z. B. die Erbringung von Verkehrsdienstleistungen im Schienenverkehr bei einem Wettbewerb zwischen den Verkehrsträgern von den Bestimmungen zur Vorbildfunktion ausgenommen; dies gilt jedoch nur im Umfang dieses Wettbewerbs: So unterfallen infolge dessen etwa die Bahnhöfe aufgrund ihrer Bedeutung für die öffentliche Infrastruktur unter die Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude, die Wirtschafts- und Verwaltungsgebäude der Deutschen Bahn AG oder anderer Verkehrsdienstleister hingegen nicht. Nichtsdestotrotz sind gerade bei Bahnhöfen, insbesondere bei ihren Empfangsgebäuden, soweit sie grundsätzlich als öffentliche Einrichtung anzusehen sind, die weiteren Voraussetzungen und das Vorliegen etwaiger Ausnahmetatbestände zu prüfen: So kann z. B. bei moderneren Bahnhöfen mit einer großen Gewerbefläche die nichtöffentlich genutzte Fläche überwiegen, so dass infolge dieser Mischnutzung nach § 2 Absatz 2 Nummer 5 Satz 4 EEWärmeG bereits die Eigenschaft als öffentliches Gebäude abzulehnen ist. Auch kann z. B. eine Ausnahme aufgrund der baulichen Umstände z. B. nach § 4 Nummer 2 EEWärmeG in Betracht kommen.

Zu dem Begriff „Sachkundiger“

Der ebenfalls durch Buchstabe b Doppelbuchstabe cc modifizierte § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG a. F./§ 2 Absatz 2 Nummer 7 EEWärmeG n. F. dient der Umsetzung des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Er modifiziert den Begriff „Sachkundiger“ i. S. d. Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, der maßgeblich für die Ausstellungsberechtigung für die Nachweise nach § 10 EEWärmeG ist. Diese Änderung stellt sicher, dass Installateure von Erneuerbare-Energien-Anlagen, die keine Sachkundige i. S. d. § 21 der Energieeinsparverordnung (EnEV) sind, sich aber gezielt als Erneuerbare-Energien-Installateure nach der künftigen Fortbildungsprüfungsregelung nach § 16a EEWärmeG zertifizieren lassen, ebenfalls Nachweise über erneuerbare Energien im Wärmebereich ausstellen dürfen. Gleichwertige Zertifizierungs- und Qualifikationssysteme aus anderen Mitgliedstaaten werden nach Maßgabe des Artikels 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG im Interesse des freien Dienstleistungsverkehrs ebenfalls anerkannt.

Zu dem Begriff „Transmissionswärmetransferkoeffizient“

Mit dem neuen § 2 Absatz 2 Nummer 8 EEWärmeG wird der Begriff Transmissionswärmetransferkoeffizient definiert. Der Begriff wird in der neugefassten Nummer II.1 Buchstabe b und der neugefassten Nummer VII.2 der Anlage zum EEWärmeG verwendet. Es handelt sich hierbei um den spezifischen Transmissionswärmetransferkoeffizienten des in der Energieeinsparverordnung definierten Referenzgebäudes. Dieser wird als Maß verwendet, um die Anforderungen für die Ersatzmaßnahme „Maßnahmen zur Einsparung von Energie“ bei öffentlichen Gebäuden nach Nummer VII der Anlage zum EEWärmeG zu definieren (siehe unten Nummer 22 Buchstabe h).

Zu dem Begriff „Verpflichteter“

Durch Buchstabe b Doppelbuchstabe cc wird weiterhin die bisher in § 3 Absatz 1 EEWärmeG enthaltene Begriffsbestimmung „Verpflichteter“ in § 2 Absatz 2 EEWärmeG überführt und inhaltlich modifiziert, da die bisherige Definition sich nur auf Verpflichtete von Neubauten bezogen hat und dieser Kreis nunmehr auch auf diejenigen Personen ausgedehnt werden muss, die als Eigentümer von öffentlichen Gebäuden nach dem neuen § 3 Absatz 2 EEWärmeG zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet sind.

Zu dem Begriff „Wärme- und Kälteenergiebedarf“

Schließlich wird durch die Änderung in § 2 Absatz 2 Nummer 10 EEWärmeG n. F. durch Buchstabe b Doppelbuchstabe cc klargestellt, dass der Wärme- und Kälteenergiebedarf auch die benötigte Kältemenge umfasst; es wird insofern auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen. Der eingefügte Begriff „thermisch“ präzisiert zur besseren Verständlichkeit des Begriffs „Wärmeenergiebedarf“ das schon bisher Gemeinte dahingehend, dass die angesprochenen Aufwände für Übergabe, Verteilung und Speicherung nur thermische Energien, also Wärme- und Kältemengen, umfassen, nicht aber andere Hilfsenergien (z. B. Strom).

Der Wärme- und Kälteenergiebedarf knüpft an den Bedarfsgrößen des Gebäudes an, nicht an den bereitgestellten Wärme- oder Kältemengen. Hierdurch ist auch klargestellt, dass bei thermischer Kälteerzeugung, z. B. durch biogen erzeugte Wärme, die eine Absorptionskältemaschine antreibt, die Kälte in den Wärme- und Kälteenergiebedarf eingeht, nicht die bereitgestellte Wärme. Auch für die Berechnung des Anteils nach dem neuen § 5 Absatz 5 EEWärmeG (siehe unten Nummer 7) ist für diesen Fall die bereitgestellte Kältemenge für Raumkühlung, nicht die bereitgestellte Wärmemenge zur Kälteerzeugung, maßgeblich. Der gleichzeitig angefügte neue Satz 3 in der Begriffsbestimmung ist erforderlich, weil nicht für alle Kälteerzeugungstechnologien, die in Nummer IV der Anlage zum EEWärmeG aufgeführt sind, in den technischen Regeln der Energieeinsparverordnung (insbesondere DIN V 18599 und DIN V 4701-10) Berechnungsregeln vorhanden sind; die Regelung entspricht § 23 Absatz 1 EnEV. Betroffen hiervon sind derzeit insbesondere die Nutzung von Erdreichwärmetauschern, die unmittelbare Nutzung von Oberflächen- oder Grundwasser sowie die Nutzung von Verdunstungskühlung in raumlufttechnischen Anlagen.

Zu Nummer 5 (§ 3 EEWärmeG)

Buchstabe a Doppelbuchstabe aa ist eine Folgeänderung zur Einführung des neuen § 2 Absatz 2 Nummer 9 EEWärmeG (siehe oben Nummer 4). Doppelbuchstabe bb ist eine Folgeänderung zur Erstreckung der Vorbildfunktion auch auf deutsche Liegenschaften im Ausland durch § 1a Satz 2 EEWärmeG.

Buchstabe b dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG. Der hierdurch eingeführte neue § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG konkretisiert die in der Richtlinie verbindlich vorgegebene und in dem neuen § 1a EEWärmeG (siehe oben Nummer 3) umgesetzte Vorbildfunktion und macht diese operationalisierbar. Zu diesem Zweck dehnt der neue § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG die Nutzungspflicht des § 3 Absatz 1 EEWärmeG auch auf bestehende öffentliche Gebäude aus, die grundlegend renoviert werden: Bereits gegenwärtig müssen nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG bei allen Neubauten erneuerbare Energien anteilig für die Wärme- und Kälteversorgung genutzt werden; dies gilt auch für öffentliche Gebäude, die hierdurch grundsätzlich ihre Vorbildfunktion nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG erfüllen. Da diese Vorbildfunktion allerdings europarechtlich auch bei bestimmten öffentlichen Bestandsbauten erfüllt werden muss, führt § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG die hierfür erforderliche Nutzungspflicht ein. Anknüpfungspunkt und auslösendes Moment für diese Nutzungspflicht ist die Vornahme grundlegender Renovierungen; dieser Begriff wird durch den neuen § 2 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG (siehe oben Nummer 4) definiert. Der Begriff des öffentlichen Gebäudes wird durch den neuen § 2 Absatz 2 Nummer 5 EEWärmeG bestimmt (siehe oben Nummer 4).

Bei der konkreten Ausgestaltung dieser Nutzungspflicht differenziert § 3 EEWärmeG in den Absätzen 2 und 3 zwischen Gebäuden im Eigentum der öffentlichen Hand (Absatz 2) und Gebäuden, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand sind (Absatz 3).

Bei Gebäuden, die im In- oder Ausland im Eigentum der öffentlichen Hand i. S. d. § 2 Absatz 2 Nummer 6 EEWärmeG sind, ist die öffentliche Hand als Eigentümer – wie auch bei § 3 Absatz 1 EEWärmeG – unmittelbar zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet, da sie über die Durchführung der grundlegenden Renovierung und infolgedessen auch über die Ausgestaltung der Wärme- und Kälteversorgung und damit über die Erfüllung der Nutzungspflicht selbst entscheiden kann. Zur Erfüllung der Vorbildfunktion muss der Wärme- und Kälteenergiebedarf des renovierten öffentlichen Gebäudes daher nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG zu mindestens 15 Prozent aus erneuerbaren Energien gedeckt werden. Aufgrund der typischerweise auftretenden Unterschiede zwischen Alt- und Neubauten, insbesondere hinsichtlich ihres Wärme- und Kälteenergiebedarfs etwa infolge unterschiedlicher Wärmedämmung, und der dadurch bedingten unterschiedlichen Kostenstrukturen, die bei Altbauten auch durch das Erfordernis einer nachträglichen Integration einer neuen Heizanlagentechnologie in ein bestehendes Wärmesystem entstehen, verzichtet § 3 Absatz 2 EEWärmeG auf die in § 5 Absatz 2 bis 4 EEWärmeG genannten höheren Mindestanteile und legt als einheitlichen Mindestdeckungsanteil – wie auch § 5 Absatz 1 EEWärmeG – einen Wert von 15 Prozent fest. Ungeachtet dessen werden durch den Verweis auf die Nummern I bis IV der Anlage zu dem Gesetz im Interesse eines fachlichen Gleichlaufs dieselben technischen und ökologischen Anforderungen verbindlich vorgeschrieben wie bei Neubauten.

Mit der Vorgabe des Wertes von 15 Prozent wird die Nutzungspflicht gegenüber der Verpflichtung bei Neubauten deutlich abgesenkt, so dass auch hier eine wirtschaftliche Vertretbarkeit gegeben ist. Die Vorgabe ermöglicht es zum Beispiel, bei Vorhandensein mehrerer Wärmeerzeuger zur Versorgung eines größeren Bürokomplexes nur eine der Anlagen, etwa die am wenigsten effiziente, auszutauschen. Der Bauherr kann überdies die mit der Installation der Erneuerbare-Energien-Anlage verbundenen Investitionskosten noch weiter reduzieren, wenn er einen über dem gesetzlichen Niveau liegenden und wirtschaftlich vertretbaren Dämmstandard wählt. Hierdurch sinkt der im Gebäude insgesamt benötigte Wärmeenergiebedarf und damit auch die Wärmemenge, die der Vorgabe von 15 Prozent entspricht; hierdurch reduziert sich unmittelbar die Größe der zu installierenden Anlage und dadurch in der Regel auch die Höhe der Investitionskosten.

Gebäude, die zwar von der öffentlichen Hand genutzt werden, aber nicht in ihrem Eigentum sind, werden von § 3 Absatz 3 EEWärmeG erfasst. Auch diese Gebäude werden von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG erfasst, da die Vorbildfunktion unabhängig von dem Eigentum an dem öffentlichen Gebäude gilt und ausschließlich über die Nutzung für öffentliche Zwecke definiert wird. Ihre Einbeziehung in die Umsetzung des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG ist auch deshalb erforderlich, um zu verhindern, dass die öffentliche Hand sich ihrer europäischen Vorbildfunktion zu entziehen sucht, indem sie z. B. das Eigentum an ihren Gebäuden an Dritte überträgt und die Gebäude anschließend least, wie dies in der Vergangenheit etwa durch Cross-border-Leasing erfolgt ist. Würden öffentliche Gebäude, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand stehen, aus der Vorbildfunktion herausgenommen, würde dies einen unerwünschten ökonomischen Anreiz für die öffentliche Hand zur Veräußerung ihrer Immobilien setzen.

Vor diesem Hintergrund bezieht § 3 Absatz 3 EEWärmeG auch diese Gebäude in die Nutzungspflicht ein. Hierdurch kann sichergestellt werden, dass alle von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG erfassten öffentlichen Gebäude auch von § 1a EEWärmeG erfasst und nicht aufgrund von besonderen Vertragsgestaltungen oder sonstigen Maßnahmen zur Deregulierung oder Privatisierung ausgeschlossen werden, etwa weil sie in das Eigentum Privater übertragen und aus Gründen der Kosteneffizienz von einem Träger der öffentlichen Verwaltung lediglich zurückgemietet worden sind. Allerdings ist auch hier die öffentliche Hand unmittelbarer Normadressat und nicht – wie in § 3 Absatz 1 – der Eigentümer, da anderenfalls durch die Vorbildfunktion private Eigentümer belastet würden.

Bei der Anmietung oder Pachtung von Gebäuden für öffentliche Zwecke wird diese Vorbildfunktion dadurch sichergestellt, dass die öffentliche Hand Gebäude anmietet oder pachtet, die bereits bei Vertragsschluss den Wärme- und Kälteenergiebedarf zu 15 Prozent durch erneuerbare Energien decken oder den Wärme- und Kälteenergiebedarf nach Maßgabe des § 7 EEWärmeG decken oder senken (Vorrang der Anmietung vorbildlicher Gebäude). Diese Gebäude sollen von der öffentlichen Hand gezielt und prioritär angemietet oder gepachtet werden. Nur sofern eine solche Anmietung oder Pachtung nicht möglich oder wirtschaftlich nicht vertretbar ist, wird die Vorbildfunktion auch dadurch sichergestellt, dass die öffentliche Hand bei der Anmietung oder Pachtung des Gebäudes sicherstellt, dass zumindest bei einer grundlegenden Renovierung des Gebäudes erneuer-

bare Energien oder Ersatzmaßnahmen genutzt werden wie bei Gebäuden, die in ihrem Eigentum stehen (§ 3 Absatz 2 EEWärmeG). Da § 3 Absatz 3 Satz 2 EEWärmeG nur den Fall der Anmietung oder Pachtung von Gebäuden betrifft, verbleibt es im Übrigen bei der Entscheidungsfreiheit des jeweiligen Rechtsträgers, wie er die Vorbildfunktion sicherstellt. Bei der Besitzbegründung durch andere Maßnahmen als durch Anmietung oder Pachtung verfügt die öffentliche Hand über einen eigenen Ermessens- und Entscheidungsspielraum, wie sie die Vorbildfunktion erfüllt.

Durch Satz 3 werden Anmietungen oder Pachtungen für Übergangsnutzungen von den Verpflichtungen ausgenommen. Hierdurch werden Verwerfungen auf dem Immobilienmarkt und unnötige bürokratische Lasten insbesondere bei den Kommunen verhindert; dies hat auch die Stellungnahme der Kommunalen Spitzenverbände zu dem Gesetzentwurf gezeigt. Von einer Übergangsnutzung ist regelmäßig bei Anmietungen für einen Gesamtzeitraum von höchstens fünf Jahren auszugehen.

Die Pflicht des § 3 Absatz 3 EEWärmeG gilt infolge der Übergangsbestimmung des § 19 Absatz 4 EEWärmeG (siehe unten Nummer 21) nicht für laufende Miet- oder Pachtverträge, sondern nur für Verträge, die die öffentliche Hand künftig abschließt. Sie gilt weiterhin nicht für Gebäude der öffentlichen Hand im Ausland; es wird insofern auf die Begründung zu Nummer 3 verwiesen.

Der neue § 3 Absatz 4 EEWärmeG stellt klar, dass der Bund mit den Regelungen des § 3 Absatz 1 bis 3 EEWärmeG von seiner konkurrierenden Gesetzgebungskompetenz nur teilweise abschließend Gebrauch gemacht hat, so dass den Ländern nach Artikel 72 Absatz 1 GG weiterhin in Teilbereichen die Gesetzgebung zusteht. Dies betrifft nach Absatz 4 zwei Fälle: Zum einen können die Länder nach § 3 Absatz 4 Nummer 1 EEWärmeG weiterhin eigene Regelungen für die Renovierung von öffentlichen Gebäuden ihrer Landes- oder Kommunalverwaltung treffen, um die Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG umzusetzen. Die Länder können infolge dessen die Anforderungen z. B. an die anteilige Nutzung erneuerbarer Energien (Mindestdeckungsanteile, technische und ökologische Anforderungen) sowie an die zulässigen Ersatzmaßnahmen selbst regeln; auch der Anwendungsbereich nach § 4 EEWärmeG kann von den Ländern selbst bestimmt werden. Zulässig sind allerdings nur gesetzliche Maßnahmen, um die Vorbildfunktion des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG und des neuen § 1a EEWärmeG umzusetzen, da diese beiden Vorschriften insofern abschließend sind (siehe oben Nummer 3). Zugleich stellt Nummer 1 klar, dass für die öffentlichen Gebäude des Bundes mit § 3 Absatz 2 und 3 EEWärmeG eine abschließende Bundesregelung getroffen wurde und sich die Öffnungsklausel daher nicht auf diese Gebäude bezieht.

Zum anderen können die Länder eigene Nutzungspflichten für bereits errichtete (nichtöffentliche) Gebäude einführen, wie dies bereits das Land Baden-Württemberg erfolgreich getan hat. Diese Öffnungsklausel des § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEWärmeG entspricht inhaltlich unverändert dem bisherigen § 3 Absatz 2 EEWärmeG, der aus sprachlichen und systematischen Gründen mit der Öffnungsklausel für die Vorbildfunktion verbunden worden ist. Die Neufassung des § 3 EEWärmeG wirkt sich daher nicht auf den Fortbestand bereits geltender oder auf die Einführung künftiger Landesgesetze für Nutzungspflichten im Gebäudebestand aus. Infolgedessen und auch auf Grund von Zeitablauf konnte der bisherige § 3 Absatz 2 Satz 2 EEWärmeG gestrichen werden, ohne dass dies mit einer inhaltlichen Änderung verbunden ist.

Soweit § 3 Absatz 4 EEWärmeG zum Ausdruck bringt, dass das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz keine abschließende Bundesregelung getroffen hat, fügt sich dies in die Systematik des Gesetzes ein, das auch in seiner bisher geltenden Fassung an anderen Stellen (z. B. § 3 Absatz 2, die §§ 10, 11, 12, Nummer I.1 Buchstabe a zweiter Halbsatz EEWärmeG) nicht abschließend gewesen ist. Der im Übrigen abschließende Charakter des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes hat schließlich keine Einschränkungen für die Wahrnehmung der kommunalen Gestaltungsspielräume im Rahmen der Bauleitplanung zur Folge. Das Bauplanungsrecht bleibt als eigenständige Rechtsmaterie ebenso unberührt wie die Möglichkeiten der Länder, in Wahrnehmung ihrer Gesetzgebungskompetenzen für das Bauordnungs- oder Kommunalrecht Regelungen zu treffen, die für die weitere Verbreitung der Erneuerbaren Energien im Bereich der Wärme- und Kältenutzung sinnvoll und nützlich sind. Als abschließend sind die Bestimmungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes nur insoweit zu verstehen, als es den Ländern (auch bei den bestehenden Gebäuden) nicht möglich sein soll, andersartige Förderinstrumente zu schaffen, die mit den gesetzlichen Mechanismen nicht harmonieren würden.

Zu Nummer 6 (§ 4 EEWärmeG)

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude (siehe oben Nummer 5).

Die Buchstaben b bis d setzen Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG um. Aus Sicherheitsgründen und aufgrund wehrtechnischer Begebenheiten soll für einzelne Gebäude der Bundeswehr keine Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien bestehen, wenn dies mit der Art und dem Hauptzweck der Tätigkeit der Bundeswehr nicht vereinbar ist. Als Ausnahme von der grundsätzlichen Nutzungspflicht ist die Bestimmung eng auszulegen.

Zu Nummer 7 (§ 5 EEWärmeG)

Buchstabe a ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Überarbeitung des Begriffs „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ (siehe oben Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc). Auch Buchstabe b folgt aus der klarstellenden Aufnahme der Kälte in das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz: Die Absätze 1 bis 4 des § 5 EEWärmeG bestimmen den Prozentsatz, zu dem eine bestimmte erneuerbare Energie den Wärmeenergiebedarf decken muss, um die Nutzungspflicht des § 3 EEWärmeG bei Neubauten zu erfüllen. Diese Deckungsanteile beziehen sich nur auf die Wärmebereitstellung durch erneuerbare Energien. Da Kälte aus erneuerbaren Energien in vielen Fällen durch Umwandlung aus „Erneuerbarer Wärme“ gewonnen wird, stellt der durch Nummer 7 eingefügte neue § 5 Absatz 5 EEWärmeG klar, dass bei einer Erfüllung der Nutzungspflicht durch „Erneuerbare Kälte“ derjenige Mindestdeckungsanteil i. S. d. Absätze 1 bis 4 maßgeblich ist, der für die erneuerbare Energie gilt, aus der die Kälte technisch nutzbar gemacht wird. So ist z. B. bei der

unmittelbaren Nutzung von Kälte durch die Wärmeabfuhr an das Erdreich oder an Grund- oder Oberflächenwasser nach der neuen Nummer IV.1 Buchstabe a Doppelbuchstabe aa der Anlage der Mindestdeckungsanteil für Geothermie bzw. Umweltwärme (50 Prozent) heranzuziehen, bei Nutzung von solarer Klimatisierung ist der Anteil für die solare Wärmeerzeugung (15 Prozent) heranzuziehen.

Der Pflichtanteil bezieht sich immer auf den Wärme- und Kälteenergiebedarf als Ganzes. Dieser ergibt sich nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 EEWärmeG n. F. aus den Bedarfsgrößen des Gebäudes einschließlich der thermischen Aufwände aus Verteilung, Übergabe und Speicherung. Daran anknüpfend bestimmt sich die jeweilige Wärme- und/oder Kältemenge, die für eine vollständige Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 EEWärmeG mit erneuerbaren Energien bereitzustellen ist. Bei alleiniger Erfüllung der Nutzungspflicht durch eine Kälteerzeugung aus erneuerbaren Energien muss trotzdem der gesamte Wärme- und Kälteenergiebedarf als Bezugsgröße herangezogen werden; Gleiches gilt bei alleiniger Erfüllung der Nutzungspflicht über eine Wärmeerzeugungsanlage bei einem gleichzeitig vorhandenen Kältebedarf.

Die Pflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 EEWärmeG kann auch durch eine anteilige Pflichterfüllung über Kälte und Wärme erfüllt werden, bei der eine oder mehrere erneuerbare Energie(n) für die Deckung eines Teils des Wärmebedarfs und für die Deckung eines Teils des Kältebedarfs genutzt werden. In diesem Fall muss die Summe aus der Wärmemenge, die für Zwecke der Beheizung oder Warmwassererzeugung genutzt wird, und der Kältemenge, die für Zwecke der Kühlung genutzt wird, insgesamt die Energiemenge ergeben, die sich nach den Absätzen 1 bis 5 aus den Pflichtanteilen am summierten Wärme- und Kälteenergiebedarf ergibt; Kombinationen verschiedener erneuerbarer Energien untereinander oder mit Ersatzmaßnahmen gemäß § 8 sind zulässig. Nicht zulässig ist eine Addition von Wärmemengen, die zur Erzeugung von Kälte benötigt werden, mit den anschließend unmittelbar hieraus erzeugten Kältemengen; dies wäre eine Doppelanrechnung.

Zu Nummer 8 (§ 6 EEWärmeG)

Für Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Buchstabe b ermöglicht eine flexible Pflichterfüllung auch bei öffentlichen Gebäuden, denen eine Vorbildfunktion zukommt. Voraussetzung hierfür ist, dass sich die betroffenen Gebäude in derselben Liegenschaft befinden. Für den Begriff „Liegenschaft“ kann auf das allgemeine Sprachverständnis aus der Verwaltung insbesondere der Bundesimmobilien, z. B. der Bundeswehr, zurückgegriffen werden.

Zu Nummer 9 (§ 7 EEWärmeG)

Buchstabe a enthält redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG (siehe oben Nummer 5), zu der Einführung einer neuen Nummer IV der Anlage, die eine Neunummerierung erforderlich macht (siehe unten Nummer 22 Buchstabe e), sowie zu den geänderten Begriffsbestimmungen „Fernwärme oder Fernkälte“ und „Wärme- und Kälteenergiebedarf“ in § 2 Absatz 2 EEWärmeG (siehe oben Nummer 4). Weitere Anpassungen in dem Katalog der Ersatzmaßnahmen nach dem (bisherigen) § 7 EEWärmeG sind für die Nutzungspflicht nichtöffentlicher Neubauten nicht erforderlich, da die Zulässigkeit der Ersatzmaßnahmen nach § 7 Nummer 1 bis 3 der bisher geltenden Fassung des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ausdrücklich durch Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG abgesichert ist.

Diese Ersatzmaßnahmen können grundsätzlich auch für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 EEWärmeG bei zu errichtenden öffentlichen Gebäuden genutzt werden, denen eine Vorbildfunktion nach Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG und nach § 1a EEWärmeG zukommt: Zwar geht Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG grundsätzlich davon aus, dass die Vorbildfunktion durch die Nutzung erneuerbarer Energien erfüllt werden muss. Allerdings ist diese Bestimmung im Zusammenhang mit den weiteren Bestimmungen des Gemeinschaftsrechts zu sehen und darf insbesondere keinen Widerspruch zu den parallelen Bemühungen der Europäischen Union zum Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung, zur Steigerung der Abwärmenutzung und zum Ausbau der Wärme- und Kältenetze begründen. Hinsichtlich der Erfüllung der Vorbildfunktion durch eine überobligatorische Energieeinsparung räumt Artikel 13 der Richtlinie 2009/28/EG den Mitgliedstaaten die Option ein, diese als Ersatz für eine Nutzung Erneuerbarer Energien zuzulassen; diese Ermächtigung soll allerdings mit deutlichen und ambitionierten Steigerungen der Energieeffizienz verbunden werden. Nur insofern sind daher Änderungen auch bei den Ersatzmaßnahmen für öffentliche Neubauten erforderlich, die in Nummer VI der Gesetzesanlage (siehe unten Nummer 22 Buchstabe h) umgesetzt werden.

Der durch Buchstabe b angefügte neue § 7 Absatz 2 EEWärmeG dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG und findet nur Anwendung auf öffentliche Gebäude, die grundlegend renoviert werden und daher der Nutzungspflicht nach dem neuen § 3 Absatz 2 EEWärmeG unterfallen. Angesichts der unterschiedlichen Kostenstruktur für den Einsatz erneuerbarer Energien in Neu- und Bestandsbauten erweitert § 7 Absatz 2 EEWärmeG den Kreis der zugelassenen Ersatzmaßnahmen, um den verpflichteten Gebäudeeigentümern im Interesse der wirtschaftlichen Vertretbarkeit auch über die in § 3 Absatz 2 EEWärmeG genannten erneuerbaren Energien und die in § 7 Absatz 1 EEWärmeG genannten Ersatzmaßnahmen hinaus weitere Erfüllungsmöglichkeiten zu eröffnen. Hierdurch setzt der neue § 7 Absatz 2 EEWärmeG die in Artikel 13 Absatz 5 Satz 2 Variante 2 der Richtlinie 2009/28/EG enthaltene Ermächtigung um, die Vorbildfunktion auch dadurch als erfüllt anzuerkennen, dass die Dächer öffentlicher oder gemischt privat und öffentlich genutzter Gebäude für Anlagen zur Erzeugung von Energie aus erneuerbaren Quellen genutzt werden. Diese Möglichkeit soll im Sinne einer flexiblen Erfüllung der Vorbildfunktion aufgenommen werden, um auch die öffentlichen Haushalte nur in dem europarechtlich zwingend vorgegebenem Umfang zu belasten.

Nach dem neuen § 7 Absatz 2 EEWärmeG kann die Dachfläche des öffentlichen Gebäudes auch für den Betrieb einer solarthermischen Anlage genutzt werden, deren Wärme

oder Kälte nicht direkt vor Ort zur Deckung des Wärme- und Kälteenergiebedarfs des Gebäudes, sondern von Dritten zur Wärme- und Kälteenergiebedarfsdeckung genutzt wird, etwa im Rahmen eines quartiersbezogenen Ansatzes oder einer Einspeisung in ein öffentliches Netz der Fernwärme- oder Fernkälteversorgung. Die weiteren Voraussetzungen regelt Nummer I der Gesetzesanlage. Hiernach ist – neben einer Zertifizierung nach „Solar Keymark“ – Voraussetzung für die Ersatzmaßnahme, dass die solarthermische Anlage eine Mindestgröße von 0,06 Quadratmetern Aperturfläche je Quadratmeter Nutzfläche aufweist (siehe unten Nummer 22 Buchstabe b Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe bbb). Diese Ersatzmaßnahme wird zugelassen, da öffentliche Gebäude oftmals einen geringen Warmwasserbedarf haben, so dass die Verpflichtung, einen Mindestanteil des Wärmeenergiebedarfs durch Solarthermie zu decken, für sie besonders schwer zu erfüllen ist. Zudem wird hiermit eine weitere Möglichkeit geschaffen, die reichlich vorhandene, für die Nutzung solarer Strahlungsenergie gut geeigneten Dachflächen öffentlicher Gebäude sinnvoll zur Erzeugung von Wärme oder Kälte zu nutzen, auch wenn aufgrund örtlicher oder gebäudetechnischer Gegebenheiten die direkte Verwendung der solaren Wärme oder Kälte im Gebäude selbst nicht möglich ist.

Zur Umsetzung dieser Ersatzmaßnahme kann der Verpflichtete die Dachfläche auch an Dritte überlassen, insbesondere im Rahmen eines Pachtvertrages z. B. im Wege des Contractings. Bei einer solchen Überlassung an Dritte ist jedoch (vertraglich) sicherzustellen, dass der Dritte tatsächlich und dauerhaft diese Anlage auf der Dachfläche betreibt.

Die ursprünglich ebenfalls vorgesehenen weiteren Ersatzmaßnahmen der Nutzung von Kleinwind- und Fotovoltaikanlagen wurden in Anbetracht der Stellungnahmen aus der Länder- und Verbändeanhörung aus dem Gesetzentwurf gestrichen. Hierdurch werden Nutzungskonkurrenzen auf den Dächern verhindert, wie sie in den vergangenen Monaten beobachtet wurden, denn die zuletzt gesunkenen Zahlen der Neuinstallationen von solarthermischen Anlagen sind unter anderem auch in einer verstärkten Dachnutzung für Fotovoltaik-Anlagen begründet („Kampf um die Dachfläche“).

Zu Nummer 10 (§ 8 EEWärmeG)

Nummer 10 ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude (siehe oben Nummer 5).

Zu Nummer 11 (§ 9 EEWärmeG)

Mit dem neuen § 9 Absatz 2 EEWärmeG werden Ausnahmen für die Vorbildfunktion bestehender öffentlicher Gebäude eingeführt. Diese Ausnahmen orientieren sich grundsätzlich an den Ausnahmen für Neubauten nach § 9 Absatz 1 EEWärmeG, spezifizieren diese jedoch im Hinblick auf die Besonderheiten des Gebäudebestandes (z. B. ausdrückliche Nennung des Denkmalschutzrechts) sowie der Besonderheit, dass ausschließlich die öffentliche Hand Verpflichtete ist.

Während mit § 9 Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe a und b EEWärmeG zwei Ausnahmetatbestände eingeführt werden, die im Wesentlichen § 9 Absatz 1 Nummer 1 EEWärmeG entsprechen, werden mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 und 3 EEWärmeG zwei besondere Ausnahmen eingeführt, bei denen die Vorbildfunktion kraft Gesetzes entfällt. Anders als bei Absatz 1 Nummer 2 braucht hier kein Befreiungsantrag gestellt zu werden.

Mit § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG werden die kommunalen Gebietskörperschaften (Landkreise und Gemeinden) von der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG ausgenommen, wenn sie sich in einer Haushaltsnotlage befinden. Diese Konkretisierung ist erforderlich, da die Vorbildfunktion bei Bestandsbauten aufgrund der Investitionskosten, die infolge der nachträglichen Integration einer Anlage in eine bestehende Wärmeversorgung höher sind als bei Neubauten, tendenziell eher geeignet ist, eine unbillige Härte zu begründen. Die Konkretisierung gibt den kommunalen Gebietskörperschaften klare Richtwerte für ihre Investitionsplanung und hilft zugleich, sie durch die Vorbildfunktion nicht übermäßig zu belasten. Zu diesem Zweck entfällt die Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG für Gebäude kommunaler Gebietskörperschaften, soweit und solange sie keinen ausgeglichenen Haushalt vorweisen können. Die Konkretisierung der Härtefallregelung gilt aus Gründen der Gleichbehandlung sowohl für die Gebäude, die die kommunale Gebietskörperschaft in Haushaltsnotlage in ihrem Eigentum hat (§ 3 Absatz 2 EEWärmeG), als auch für die öffentlichen Gebäude, die sie angemietet hat (§ 3 Absatz 3 EEWärmeG). In beiden Fällen ist maßgeblich, ob sich die kommunale Gebietskörperschaft zu dem Zeitpunkt, zu dem die kostenauslösende Maßnahme vorgenommen wird, die sie unmittelbar (als Eigentümerin) oder mittelbar (über eine Mietumlage) belastet, in der Haushaltsnotlage befindet.

Als Ausnahmevorschrift ist der Begriff des nicht ausgeglichenen Haushalts eng auszulegen. Er umfasst Haushaltsnotlagen, in denen ein Haushaltsausgleich überhaupt nicht möglich ist oder nach Maßgabe der landesrechtlichen Vorschriften selbst durch Verwendung von Mitteln wie Rücklagen sowie nicht originär für diesen Zweck bestimmten Einnahmen nicht gelingt. Die Einzelheiten ergeben sich aus den jeweiligen landesrechtlichen Bestimmungen zum Haushaltsausgleich und der Deckung von Fehlbeträgen. Entscheidend ist die Haushaltslage im Zeitpunkt des Beginns der grundlegenden Renovierung; dies ist in der Regel schon der Zeitpunkt des Inkrafttretens des jeweiligen Haushaltsplans, in dem die Kosten der baulichen Maßnahme festgesetzt werden.

Diese Konkretisierung der allgemeinen Härtefall-Vorschrift dient der Entlastung der kommunalen Gebietskörperschaften, um der Haushaltskonsolidierung der betroffenen Gebietskörperschaften nicht entgegenzuwirken. Sie ist daher nur für kommunale Gebietskörperschaften anwendbar, die sich in einer Haushaltsnotlage befinden. Auf andere Eigentümer von öffentlichen Gebäuden, denen eine Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG zukommt (z. B. den Bund, die Länder, andere juristische Personen des öffentlichen Rechts), bleibt ungeachtet dessen die allgemeine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG anwendbar. Sollte infolge der Konkretisierung des neuen § 9 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG bei öffentlichen Gebäuden kommunaler Gebietskörperschaften eine Ausnahme von der Erfüllung der Vorbildfunktion im Einzelfall unter leichteren Um-

ständen möglich sein als bei sonstigen öffentlichen Gebäuden, liegt eine solche Besserstellung der kommunalen Gebietskörperschaften darin begründet, dass die kommunalen Gebietskörperschaften im Gegensatz zu den sonstigen Gebäudeeigentümern nicht nur berechtigt, sondern auch dazu verpflichtet sind, bestimmte Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft i. S. d. Artikels 28 Absatz 2 GG sowie gesetzlich übertragene Aufgaben als so genannte Auftragsangelegenheiten, bei gleichzeitig eng begrenzten Möglichkeiten eigener erwerbswirtschaftlicher Betätigung, wahrzunehmen. Die Wahrnehmung von Selbstverwaltungsaufgaben und Auftragsangelegenheiten kann den Gebietskörperschaften jedoch nur dann in ausreichendem Maße gelingen, wenn sie über die dazu erforderlichen, verfassungsrechtlich garantierten, finanziellen Mittel verfügen. Die Grenze der europarechtlich intendierten Vorbildfunktion des § 1a EEWärmeG muss daher dort liegen, wo die finanziellen Belastungen durch die Verpflichtung aus § 3 Absatz 2 EEWärmeG einer adäquaten Wahrnehmung der Pflichtaufgaben durch die kommunalen Gebietskörperschaften im Wege stehen würden, weil sich die kommunale Gebietskörperschaft in einer nicht ausgleichbaren Haushaltsnotlage befindet. Hierdurch kann zugleich vermieden werden, dass die – ebenfalls gesetzliche – kommunalrechtliche Pflicht zum Haushaltsausgleich durch eine kollidierende Pflicht relativiert wird.

Weiterhin liegt eine Ausnahme nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG vor, wenn jede Maßnahme, mit der die Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG erfüllt werden kann, mit nicht unerheblichen Mehrkosten verbunden ist. Mehrkosten in diesem Sinne sind nach dem ebenfalls neu eingefügten Satz 3 die Differenz zwischen den Kosten der grundlegenden Renovierung unter Berücksichtigung der Vorbildfunktion und den Kosten der grundlegenden Renovierung ohne Berücksichtigung der Vorbildfunktion. Bei der Berechnung sind die Einsparungen, die durch die Maßnahme innerhalb ihrer üblichen Nutzungsdauer zu erwarten sind, insbesondere durch reduzierte Brennstoffkosten, zu berücksichtigen.

Zum Nachweis dieser wirtschaftlichen Unvertretbarkeit sind ist in der Regel alle technisch möglichen Erfüllungsoptionen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes mit einer Vollkostenrechnung hinsichtlich der Mehrkosten gegenüber einer konventionellen Anlage bester verfügbarer Technik zu bewerten. Bezüglich der baulichen Maßnahmen ist zur Ermittlung der Mehr- oder Minderkosten als Referenz eine Sanierungsmaßnahme, die mindestens den gesetzlichen Mindeststandard nach der Energieeinsparverordnung erfüllt und die üblicherweise von der öffentlichen Hand bei vergleichbaren Maßnahmen ohne Vorliegen einer Vorbildfunktion vorgenommen wird, anzunehmen. Für die Wirtschaftlichkeitsrechnung sind nach Bauteilen und Anlagenkomponenten differenzierte Nutzungsdauern und realistische Preissteigerungsraten der Energiepreise anzusetzen. Hierbei werden insbesondere kapitalgebundene, verbrauchsgebundene, betriebsgebundene und sonstige Kosten berücksichtigt. Nur wenn der Wirtschaftlichkeitsvergleich nicht unerhebliche Mehrkosten bei allen möglichen Erfüllungsoptionen (erneuerbare Energien und Ersatzmaßnahmen) ergibt, entfällt die Vorbildfunktion. Zuständig für die Feststellung der Erheblichkeit ist der öffentliche Nutzer. Ein besonderes Verfahren zur Erteilung einer behördlichen Befreiung ist nicht erforderlich. Diese verfahrensbeschleunigende und kostensparende Lösung ist ausreichend, weil im Gegenzug eine Überprüfung der wirtschaftlichen Entscheidung der öffentlichen Hand durch die Öffentlichkeit ermöglicht wird. Aus diesem Grunde wird vorgesehen, dass die Berechnungen und die Annahmen, die der Berechnung zugrunde gelegt worden sind (z. B. die angenommene Preisentwicklung der fossilen Energieträger), in effizienter und leicht zugänglicher Weise von der interessierten Öffentlichkeit zu Kenntnis genommen werden können (siehe den durch Nummer 13 eingefügten neuen § 10a Satz 2 Nummer 2 EEWärmeG).

Nach dem neuen § 9 Absatz 3 EEWärmeG kann die Pflicht zur Nutzung erneuerbarer Energien unter besonderen Voraussetzungen bei öffentlichen Gebäuden entfallen, die von der öffentlichen Hand im Ausland neu errichtet oder grundlegend renoviert werden. Es handelt sich hierbei um einen zusätzlichen Ausnahmetatbestand, der neben die bereits für die inländischen öffentlichen Gebäude geltenden Ausnahme- und Befreiungstatbestände nach § 9 Absatz 1 und 2 EEWärmeG tritt. Die Pflicht entfällt auch hier kraft Gesetzes und ohne weiteren behördlichen Akt.

Nach § 9 Absatz 3 EEWärmeG entfällt die Pflicht bei öffentlichen Gebäuden im Ausland, wenn ihrer Erfüllung und der Durchführung von Ersatzmaßnahmen nach § 7 EEWärmeG überwiegende Gründe am Belegenheitsort entgegen stehen. Überwiegende Gründe am Belegenheitsort sind:

– sicherheitstechnische Gründe und die Sicherheitslage,
– eine fehlende Verfügbarkeit von Servicepersonal vor Ort und
– besondere klimatische Bedingungen, soweit hierdurch die Einhaltung der technischen Anforderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes technisch oder wirtschaftlich nicht darstellbar oder nicht sachgerecht ist. Dies ist zu vermuten, wenn sich die klimatischen Verhältnisse am Belegenheitsort grundlegend von den klimatischen Verhältnissen unterscheiden, die in den Randbedingungen der anzuwendenden deutschen technischen Regeln zum Ausdruck kommen, und wenn zugleich eine Anpassung dieser Regeln an die klimatischen Verhältnisse am Belegenheitsort oder die Heranziehung anderer, vergleichbarer Regeln nicht möglich ist oder zu keinen wirtschaftlich angemessenen oder technisch sinnvollen Lösungen führt.

Hierdurch kann den unterschiedlichen Bedingungen im Ausland Rechnung getragen werden; dies dient zugleich der unbürokratischen Vereinfachung und Handhabung des Gesetzes. Diese Ausnahme kann im Einzelfall bei den Liegenschaften des Auswärtigen Amtes gelten; sie wird darüber hinaus typischerweise immer bei den Liegenschaften der Bundeswehr im Zusammenhang mit ihren Auslandseinsätzen gelten, da der Einsatz erneuerbarer Energien in Krisenregionen nicht darstellbar ist.

Zu Nummer 12 (§ 10 EEWärmeG)

Durch Buchstabe a Doppelbuchstabe dd wird die öffentliche Hand von der förmlichen Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG ausgenommen. Angesichts des Umstandes, dass die Wärmeversorgung eines öffentlichen Gebäudes als Umweltinformation i. S. d. § 2 Absatz 3 UIG anzusehen ist und die öffentliche Hand als informationspflichtige Stelle

i. S. d. § 2 Absatz 1 UIG hierüber Auskunft geben muss, ist ein gesonderter Nachweis über die Erfüllung der Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG nicht erforderlich. Zudem müssen nach § 10 UIG informationspflichtige Stellen die Öffentlichkeit in angemessenem Umfang aktiv und systematisch über die Umwelt unterrichten. Soweit das öffentliche Gebäude darüber hinaus in den Anwendungsbereich des § 16 Absatz 3 EnEV fällt, ist der entsprechende Energieausweis – der auch Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien enthält – auch öffentlich auszuhängen. Dies rechtfertigt es, die öffentliche Hand von der förmlichen Nachweisführung nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz zu entbinden. Ergänzend tritt die Informationspflicht nach dem neuen § 10a EEWärmeG hinzu (siehe unten Nummer 13).

Die weiteren Änderungen durch die Buchstaben a und b bereinigen einen inhaltlichen Fehler des bisherigen Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes und stellen hierdurch zugleich die Einhaltung des Artikels 17 der Richtlinie 2009/28/EG sicher: Das Nachweissystem des § 10 EEWärmeG differenziert zwischen den anlagen- und technologiespezifischen Anforderungen, die nach der Inbetriebnahme der Heizungsanlage nachgewiesen werden müssen, und den Nachweisen über die bezogene Biomasse, die von Brennstofflieferanten geliefert und vom Eigentümer zu anderen Brennstoffen beigemischt wird. Die Einhaltung dieser Anforderungen an die Biomasselieferungen kann nicht direkt mit der Inbetriebnahme der Heizungsanlage nachgewiesen werden, sondern notwendigerweise erst nach ihrer Lieferung und Nutzung; die Nachweise sind daher von anderen Personen auszustellen und zu anderen Zeiten und mit anderen Fristen der Behörde vorzulegen. Die ökologischen Anforderungen an die Biogaseinspeisung nach Nummer II.1 Buchstabe b der Gesetzesanlage (zulässige Methanemissionen etc.) und an flüssige Biomasse (Nachhaltigkeitsnachweise) sind bisher im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz fälschlicherweise den Nachweisen über die Anlagentechnologie zugeordnet, obwohl ihre Einhaltung ausschließlich durch die zweite Gruppe nachgewiesen werden kann. Der Nachweis, dass gelieferte Biomasse diese ökologischen Anforderungen erfüllt, kann daher stets nur rückwirkend mit dem Nachweis der Brennstofflieferung erfolgen. Ein Nachweis, der zeitgleich mit der Inbetriebnahme der Anlage vorgelegt würde, ist daher nicht möglich und würde zugleich nicht sicherstellen, dass die eingesetzte Biomasse tatsächlich unter Einhaltung der Anforderungen der Artikel 17 bis 19 der Richtlinie 2009/28/EG hergestellt worden ist. Durch die Buchstaben a und b werden daher die von den Brennstofflieferanten bereits nach geltender Rechtslage mitzuliefernden Nachweise systematisch richtig und widerspruchsfrei in § 10 EEWärmeG verankert. Für den betroffenen Nachweisverpflichteten entstehen hierdurch keine höheren Bürokratiekosten, da er diese Nachweise, z. B. die Nachhaltigkeitsnachweise nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, von seinem Lieferanten gemeinsam mit der Brennstoffabrechnung in demselben Dokument erhält und sich dadurch weder die Zahl der gegenüber der Behörde vorzulegenden Dokumente noch die Häufigkeit der Vorlagen erhöht.

Buchstabe c enthält verschiedene Änderungen in § 10 Absatz 3 EEWärmeG. Neben den redaktionellen Folgeänderungen, die aus der Einführung der neuen Verordnungsermächtigung in Absatz 6 (siehe unten) sowie aus Änderungen der Nummerierung der vorzulegenden Nachweise (siehe unten Nummer 21) resultieren, dienen die Änderungen des § 10 Absatz 3 EEWärmeG auch der Umsetzung von Artikel 15 der Richtlinie 2009/28/EG: Dieser Artikel verpflichtet die Mitgliedstaaten sicherzustellen, dass die Herkunft von Energie aus erneuerbaren Quellen durch die objektive, transparente und nichtdiskriminierende Ausstellung von Herkunftsnachweisen garantiert werden kann. Diese Verpflichtung ist für den Stromsektor nach Artikel 15 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG bindend und wird insofern durch die Änderung des Erneuerbare-Energien-Gesetzes umgesetzt (siehe oben Artikel 1 Nummern 4 und 9 Buchstabe b). Für den Wärmesektor belässt Artikel 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG den Mitgliedstaaten allerdings die Wahlfreiheit, ob sie Herkunftsnachweise auch insofern einführen wollen. Eine solche Einführung von Herkunftsnachweisen im deutschen Wärme- und Kältemarkt ist jedoch nicht sachgerecht: Der grundlegende Ansatz des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes besteht darin, dass Verpflichtete den Wärme- und Kälteenergiebedarf ihres Gebäudes unmittelbar dezentral durch Erneuerbare Energien decken sollen. Sofern die Nutzung von Fernwärme als Ersatzmaßnahme zugelassen wird, ist dies nur zulässig, wenn die Fernwärme unmittelbar durch erneuerbare Energien (oder andere gleichermaßen politisch geförderte Energien) erzeugt wird. Dasselbe gilt für die Energieeinsparverordnung, bei der im Rahmen der Berechnung des Primärenergiebedarfs nur die tatsächlich genutzten Energieträger verwendet werden dürfen. Auch bei der Berechnung des Primärenergiefaktors für Fernwärme im Rahmen der Energieeinsparverordnung können nur die tatsächlich für die Einspeisung in das Fernwärmenetz genutzten erneuerbaren Energien angesetzt werden.

Vor diesem Hintergrund haben auch wissenschaftliche Untersuchungen ergeben, dass der mit der Einführung eines Herkunftsnachweissystems im Wärmebereich mögliche Nutzen nicht so groß wäre, dass sich darüber der Transaktionsaufwand, der mit der Systemimplementierung verbunden wäre, rechtfertigen ließe[28]. Von der Ermächtigung des Artikels 15 Absatz 2 Unterabsatz 2 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG wird daher weder für das System des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes noch für die Energieeinsparverordnung Gebrauch gemacht. Herkunftsnachweise können infolge dessen für den Wärme- und Kältebereich in Deutschland auch künftig nicht ausgestellt werden; Herkunftsnachweise für Wärme oder Kälte aus anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union werden ebenfalls nicht anerkannt. Es ist infolge dessen nicht möglich, dass Nutzungsverpflichtete nach § 3 EEWärmeG, die fossile Brennstoffe oder aus fossilen Brennstoffen erzeugte Wärme oder Kälte (auch Fernwärme oder Fernkälte) verwenden, durch den Erwerb von Herkunftsnachweisen, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union für Wärme oder Kälte aus erneuerbaren Energien ausgestellt worden sind, ihre Nutzungspflicht erfüllen. Dies folgt auch aus dem grundlegenden Ansatz des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes, dass Verpflichtete den Wärme- und Kälteenergiebedarf ih-

[28] Siehe insbesondere Ragwitz/Steinbach/Bürger, Herkunftsnachweise im Wärmebereich mit Hinblick auf die Nutzungspflicht des EEWärmeG, Gutachten vom 22. Januar 2010, Karlsruhe.

res Gebäudes unmittelbar dezentral durch erneuerbare Energien decken sollen. Sofern die Nutzung von Fernwärme als Ersatzmaßnahme zugelassen wird, geschieht dies ebenfalls nur vor dem Hintergrund, dass die Fernwärme unmittelbar durch erneuerbare Energien (oder andere gleichermaßen politisch geförderte Energien) erzeugt wird. Dasselbe gilt auch für die Energieeinsparverordnung: Soweit dort z. B. der Primärenergiefaktor für Fernwärme berechnet wird, können bei dieser Berechnung nur tatsächlich für die Einspeisung in das Fernwärmenetz genutzte erneuerbare Energien für die Senkung des Primärenergiefaktors angesetzt werden. Ausländische Herkunftsnachweise für Wärme aus Erneuerbaren Energien können mithin auch dort nicht verwendet werden.

Buchstabe d ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Konkretisierung der Ausnahmen nach § 9 (siehe oben Nummer 11).

Durch Buchstabe e wird Absatz 6 an § 10 EEWärmeG angefügt: Hierdurch wird das Ziel einer Vereinfachung und Vereinheitlichung des Vollzuges des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes verfolgt. § 10 Absatz 6 EEWärmeG ermächtigt das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung Formulare für die Nachweisführung nach § 10 EEWärmeG einzuführen. Hierdurch können zugleich Artikel 14 Absatz 1 und 2 sowie Anhang VII der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt werden: Diese Bestimmungen verpflichten die Mitgliedstaaten zur Erhöhung der Transparenz gegenüber Verbrauchern und zur Ausweisung des Erneuerbare-Energien-Anteils bei der Nutzung von Wärmepumpen. Im Übrigen gilt diese Verordnungsermächtigung nicht für den Nachweis über die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG (Energieeinsparung), da hierfür als Nachweis der Energieausweis gesetzlich vorgeschrieben ist und für diesen mit den Anlagen 6 und 7 zur Energieeinsparverordnung bereits Formulare vorgegeben sind.

Zu Nummer 13 (§ 10a – neu – EEWärmeG)

Durch § 10a Satz 1 EEWärmeG wird die öffentliche Hand verpflichtet, auf ihrer Internetseite oder auf sonstige geeignete Weise darüber zu informieren, wie sie die Pflichten des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes erfüllt. Um die Kohärenz mit den schon bestehenden Umweltinformationsrechten zu wahren, wird in Satz 1 Halbsatz 2 darauf hingewiesen, dass die gebotene Information auch in das Gesamtkonzept einer aktiven und systematischen Information der Öffentlichkeit über die Umwelt gemäß Artikel 7 der europäischen Umweltinformations-Richtlinie integriert werden kann, sofern ein solches vorhanden ist. Für den Anwendungsbereich des Bundes ist dies in § 10 UIG umgesetzt. Hierbei ist auch möglichen Interessenkollisionen mit dem Schutz öffentlicher oder sonstiger Belange Rechnung zu tragen (§ 10 Absatz 6 UIG).

Diese Information ist erforderlich, weil die öffentliche Hand die Erfüllung des Gesetzes nicht förmlich nachweisen muss (siehe den durch Nummer 12 Buchstabe a Doppelbuchstabe dd eingefügten neuen § 10 Absatz 1 Satz 2 EEWärmeG). Die Information bezieht sich daher grundsätzlich auch auf die gesamte Erfüllung der Vorbildfunktion. Art und Umfang der Information sind der öffentlichen Hand freigestellt. Allerdings muss die Information geeignet sein, über die Erfüllung angemessen im Lichte der Transparenz- und Vorbildfunktion der Richtlinie 2009/28/EG zu informieren, so dass die Vorbildfunktion der öffentlichen Gebäude nach § 1a EEWärmeG ihre Vorbildwirkung auch gegenüber interessierten Bürgerinnen und Bürgern entfalten kann.

Nach Satz 2 Nummer 1 muss diese Information im Falle der Nutzung von gasförmiger, flüssiger oder fester Biomasse insbesondere die Erfüllung des in § 3 Absatz 2 oder § 5 Absatz 2 oder 3 EEWärmeG vorgesehenen Mindestanteils in den ersten 15 Kalenderjahren ab dem Inbetriebnahmejahr der Heizungsanlage oder ab dem Abschluss der grundlegenden Renovierung nach Maßgabe des Satzes 1 umfassen. Hintergrund dieser Spezialvorschrift für Biomasse ist, dass die Erfüllung der Vorbildfunktion durch die öffentliche Hand in der Regel bestimmte von außen erkennbare zusätzliche bauliche Maßnahmen erfordert (z. B. den Einbau einer Solarthermieanlage), während z. B. gasförmige und flüssige Biomasse unter den Voraussetzungen der Nummer II der Anlage zum EEWärmeG auch in bestimmten Heizkesseln beigemischt werden kann; hierfür bedarf es einer entsprechenden Transparenzvorschrift, um die Einhaltung der Vorbildfunktion nach außen hin erkennbar zu machen. Diese Informationspflicht ist daher als Pendant zu § 10 Absatz 2 EEWärmeG zu sehen, der ebenfalls von einer grundsätzlich 15-jährigen Nachweispflicht ausgeht. Um zugleich die notwendige Transparenz bei den Ausnahmen von der Vorbildfunktion nach § 9 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG zu bieten, muss die öffentliche Hand nach dem neuen § 10a Satz 2 Nummer 2 EEWärmeG die Berechnung und die Annahmen, die der Berechnung zugrunde gelegt worden sind, im Internet oder auf sonstige geeignete Weise veröffentlichen.

Zu Nummer 14 (§ 13 EEWärmeG)

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Wärme“ durch die Wörter „Wärme oder Kälte“ wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Zu Nummer 15 (§ 14 EEWärmeG)

Hinsichtlich der Ersetzung des Wortes „Wärme“ durch die Wörter „Wärme oder Kälte“ in Buchstabe a wird auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen; hinsichtlich der Einführung des Wortes „Wärmenetze“ wird auf die Begründung zu Nummer 4 verwiesen.

Der durch Buchstabe b eingefügte § 14 Absatz 2 EEWärmeG dient der Umsetzung der Absätze 2 und 6 des Artikels 13 der Richtlinie 2009/28/EG. Er stellt sicher, dass eine finanzielle Förderung an eindeutige technische Spezifikationen gebunden wird (Artikel 13 Absatz 2), dass hierbei möglichst europäische Standards verwendet werden (Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 1 und insbesondere für solarthermische Anlagen Unterabsatz 4) sowie dass die Förderung von Biomasse an bestimmte Umwandlungswirkungsgrade (Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2) und die Förderung von Wärmepumpen an das EG-Umweltzeichen „Euroblume“ gebunden wird (Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3). Einleitend wird darüber hinaus klargestellt, dass die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 EEWärmeG weitergehende Fördervoraussetzungen festsetzen dürfen, wie dies auch bereits gegenwärtig praktiziert wird. Die Fördervoraussetzungen

des Absatzes 2 sind daher nicht abschließend. Ihre ausdrückliche Nennung in § 14 EEWärmeG ist jedoch aufgrund der ständigen Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs erforderlich, der eine Umsetzung von Richtlinienbestimmungen durch Rechtsvorschriften unterhalb des Gesetzes- oder Verordnungsrangs als unzulässig einstuft und daher eine bloße Umsetzung des Artikels 13 Absatz 2 und 6 der Richtlinie 2009/28/EG durch eine Anpassung der Verwaltungsvorschriften zum Marktanreizprogramm nicht genügen lassen würde.

Die Fördervoraussetzung des neuen § 14 Absatz 2 Nummer 1 EEWärmeG entspricht der bereits bisher für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach Nummer I.1 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz gestellten Bedingung, dass solarthermische Anlagen mit dem Zertifikat „Solar Keymark“ zertifiziert sein müssen. Diese Voraussetzung wird allerdings auf solarthermische Anlagen auf der Basis flüssiger Wärmeträgermedien beschränkt, da für die anderen Solarkollektoren, insbesondere die so genannten Luftkollektoren, derzeit keine europäischen Spezifikationen existieren, so dass auch Artikel 13 der Richtlinie 2009/28/EG nicht auf sie Anwendung finden kann. Sofern künftig eine Europäische Norm für Luftkollektoren angenommen wird, kann diese in die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 EEWärmeG als Fördervoraussetzung aufgenommen werden.

Die neue Fördervoraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach die Mitgliedstaaten bei Biomasse nur Umwandlungstechnologien fördern dürfen, die einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 Prozent für Privathaushalts- und kommerzielle Anwendungen sowie von mindestens 70 Prozent für industrielle Anwendungen erreichen. Die Differenzierung des Artikels 13 Absatz 2 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG zwischen Privathaushalts- und kommerziellen Anwendungen einerseits und industriellen Anwendungen andererseits entspricht der deutschen Unterscheidung zwischen Heizungs- und Warmwasseranlagen einerseits und anderen Anlagen, insbesondere Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme oder zur Erzeugung von Wärme oder Kälte zwecks Einspeisung in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz andererseits. Während für die letztgenannten Anlagen ein Umwandlungswirkungsgrad von 70 Prozent als Fördervoraussetzung eingeführt wird, wird für die Heizungs- und Warmwasseranlagen ein Wirkungsgrad von 85 Prozent sowie – sofern die Anlage der Erfüllung der Nutzungspflicht dient – 89 Prozent festgeschrieben. Dieser Wert entspricht der gegenwärtigen Ausgestaltung des Marktanreizprogramms. Er ist insoweit anspruchsvoller als der in Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG geforderte Mindestwert von 85 Prozent. Dies ist jedoch angezeigt, da für die Nutzung fester Biomasse für die Erfüllung der Nutzungspflicht bereits gegenwärtig ein Wirkungsgrad von 86 bzw. 88 Prozent gefordert wird (Nummer II.3 Buchstabe a der Gesetzesanlage), für eine Förderung nach dem Marktanreizprogramm jedoch nach den allgemeinen haushaltsrechtlichen Grundsätzen höhere Anforderungen gestellt werden sollen. Da der europäische Wert nur als Mindestwert ausgestaltet ist und die Mitgliedstaaten im Übrigen die Fördervoraussetzungen aufgrund der Schutzverstärkungsklausel des Artikels 193 AEUV verschärfen dürfen, ist dieser Wert auch europarechtlich zulässig.

Satz 2 regelt die Berechnung des Umwandlungswirkungsgrades. Der Umwandlungswirkungsgrad wird – wie auch bisher (siehe Nummer II.3 Buchstabe a Doppelbuchstabe cc der Anlage zum geltenden Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz) – bei Biomassekesseln nach der DIN EN 303-5 (1999-06) ermittelt. Bei Biomasseöfen, für die diese DIN EN mit ihren Anforderungen an den Kesselwirkungsgrad nicht gilt, wird klargestellt, dass der Umwandlungswirkungsgrad der nach der DIN EN 14785 (2006-09) ermittelte feuerungstechnische Wirkungsgrad ist. Bei den übrigen Anlagen, etwa Anlagen zur Erzeugung von Prozesswärme, wird der Umwandlungswirkungsgrad nicht näher bestimmt, er ist vielmehr nach allgemein anerkannten Regeln der Technik zu berechnen. Grundsätzlich gilt auch hier das Erfordernis nach Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG, dass dieser Umwandlungswirkungsgrad anhand gemeinschaftlicher oder – in Ermangelung dieser – anhand internationaler Verfahren bestimmt werden muss. Sofern solche Normen nicht bestehen, ist der Umwandlungswirkungsgrad bei diesen „sonstigen Anlagen“ als Verhältnis der in das Wasser, den Dampf oder einen sonstigen Wärmeträger nutzbar abgegebenen Wärmemenge zum unteren Heizwert der in die Apparatur zur Wärmeerzeugung eingebrachten Biomasse zu bestimmen.

Nach Satz 3 können ausnahmsweise die Verwaltungsvorschriften nach § 13 Satz 2 auch bei Anlagen, die nicht der Erfüllung einer Pflicht dienen, einen niedrigeren Mindestumwandlungswirkungsgrad zulassen, sofern die Anlagen besondere Umweltanforderungen erfüllen. Hierdurch soll im Interesse einer kohärenten Umweltpolitik sichergestellt werden, dass neben den auch für die Nutzungspflicht geeigneten Biomassekesseln und automatisch beschickten Biomasseöfen mit Wassertasche weitere Technologien zur Erzeugung von Wärme aus fester Biomasse, wie etwa Einzelraumfeuerungsanlagen, in denen Scheitholz eingesetzt wird, finanziell gefördert werden können; höhere Umwandlungswirkungsgrade gehen bei diesen Anlagen in der Regel mit einer Erhöhung ihrer Emissionen (besonders Staubemissionen) einher. Das Marktanreizprogramm kann in diesen Fällen nur dann wirksam eine Technologieentwicklung in Richtung anspruchsvollerer Emissionsgrenzwerte z. B. für Staub und Kohlenmonoxid anreizen, wenn physikalisch sinnvolle Grenzen für die Wirkungsgrade gesetzt werden. Da die Erzeugung von Wärme aus Biomasse nach allen einschlägigen Prognosen und Szenarien innerhalb der Erzeugung von Wärme aus erneuerbaren Energien in den nächsten Jahren weiterhin dominieren wird, muss ein besonderes Augenmaß neben der Maximierung der Verbrennungseffizienz auf der Minimierung der Emissionen liegen. Die europarechtliche Zulässigkeit einer ausnahmsweisen Absenkung des Umwandlungswirkungsgrades ist wissenschaftlich geprüft und bestätigt worden.

Die neue Fördervoraussetzung des § 14 Absatz 2 Nummer 3 EEWärmeG entspricht den Anforderungen von Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Das gemeinschaftliche Umweltzeichen „Euroblume“ kann an elektrische Wärmepumpen, Gasmotorwärmepumpen oder Gasabsorptionswärmepumpen vergeben werden, sofern sie besondere technische und ökologische Anforderungen erfül-

len. Diese festgelegten Anforderungen umfassen im Einzelnen:

– Mindestwerte für Leistungsziffern im Heiz- sowie Kühlbetrieb an festgelegten Prüfpunkten,
– Höchstwerte für das Treibhausgaspotenzial des verwendeten Kältemittels,
– ökologische Anforderungen an das verwendete Kälteträgermedium (z. B. Sole),
– Ausschluss der Verwendung von Schwermetallen und bestimmter Flammschutzmittel,
– die dokumentierte Prüfung des Schallpegels,
– die Dokumentation der Verfügbarkeit von Schulungen für Monteure,
– Erklärung über eine zehnjährige Verfügbarkeit von Ersatzteilen und
– Beifügung eines Merkblatts für Monteure.

Die Kriterien des Umweltzeichens „Euroblume“ decken überwiegend andere Effizienz- und Umweltanforderungen ab als die derzeit nach Nummer III der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz und nach dem Marktanreizprogramm verlangten Anforderungen. Während das Umweltzeichen mit den Anforderungen an die Kältemittel und damit an die vielfach noch als Kältemittel eingesetzten so genannten F-Gase ein aus Klimaschutzsicht wichtiges Problem adressiert und mit den Anforderungen an die technische Dokumentation und die Verfügbarkeit von Ersatzteilen weitere – auch aus Verbraucherschutz wichtige – Belange regelt, sind die Effizienzanforderungen des EG-Umweltzeichens grundsätzlich weniger anspruchsvoll, da nicht die Einhaltung von Mindestjahresarbeitszahlen, sondern von Mindestleistungsziffern gefordert wird. Die alleinige Einhaltung der dort geforderten Mindestleistungsziffern führt in der Regel zu niedrigeren Jahresarbeitszahlen als bereits heute im Marktanreizprogramm gefordert. Eine Ausnahme hiervon besteht bei gasbetriebenen Wärmepumpen mit anderen Wärmequellen als Umgebungsluft; sofern das Umweltzeichen hier höhere Effizienz-Anforderungen stellt als das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, treten diese an die Stelle der Mindestjahresarbeitszahlen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz. Die im Allgemeinen bereits höheren bestehenden Anforderungen rechtfertigen es, das gemeinschaftliche Umweltzeichen zusätzlich zu den bisherigen Fördervoraussetzungen einzuführen.

Alternativ ermächtigt die Vorschrift den Richtliniengeber des Marktanreizprogramms auch zur Definition gleichwertiger Anforderungen; als gleichwertige Anforderung ist darüber hinaus bereits gesetzlich das Umweltzeichen „Blauer Engel“ anerkannt. Dies trägt u. a. dem Umstand Rechnung, dass nicht alle Typen von Wärmepumpen (z. B. Direktkondensations- oder Direktverdampfungswärmepumpen) in der Entscheidung 2007/742/EG der EU-Kommission vom 9. November 2007 inbegriffen sind, sowie dem Umstand, dass das europäische Umweltzeichen zunächst bis 9. November 2010 befristet ist und derzeit wenig Relevanz am Markt besitzt. Damit ist z. B. der Weg eröffnet, bei Übernahme der Mindestanforderungen der „Euroblume“ in andere europäische oder nationale Zertifikate oder bei Verabschiedung einer neuen Entscheidung der Kommission zur Vergabe des Umweltzeichens diese Anforderungen unmittelbar zu übernehmen, wenn sie mindestens gleichwertig zu den schon bisher definierten Anforderungen sind.

Zu Nummer 16 (§ 15 EEWärmeG)

Nummer 16 ist eine redaktionelle Anpassung an due Neunummerierung der Anlage zu diesem Gesetz und an die sprachliche Neufassung des § 3 EEWärmeG, insbesondere an die Überführung der bisher in § 3 Absatz 2 EEWärmeG enthaltenen Länderöffnungsklausel für den (nichtöffentlichen) Gebäudebestand in den neuen § 3 Absatz 4 Nummer 2 EEWärmeG (siehe oben Nummer 5). Außerdem stellt die Aufnahme des neuen § 3 Absatz 2 EEWärmeG in § 15 EEWärmeG sicher, dass künftig auch Maßnahmen insbesondere von Kommunen im Bereich der Vorbildfunktion bei bestehenden Gebäuden finanziell förderfähig sind, soweit sie die besonderen Voraussetzungen des § 15 Absatz 2 EEWärmeG erfüllen. Hierdurch wird sichergestellt, dass grundsätzlich insbesondere auch Kommunen förderfähig sind, die in besonderer Weise ihre Vorbildfunktion übererfüllen. Bereits in der Vergangenheit hat die Bundesregierung z. B. im Rahmen der nationalen Klimaschutzinitiative Maßnahmen zum kommunalen Klimaschutz gefördert. Ob und inwieweit die Bundesregierung von der Ermächtigung des § 15 EEWärmeG künftig Gebrauch machen wird, wird sie zu gegebener Zeit entscheiden. Weitere inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 17 (§ 16 EEWärmeG)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neuaufnahme der Definition „Fernwärme oder Fernkälte“ in § 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG und die dadurch bedingte Aufgabe des Begriffs „Nahwärme“ (siehe oben Nummer 4); auf die dortige Begründung wird verwiesen. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Nummer 18 (§ 16a – neu – EEWärmeG)

Nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG müssen die Mitgliedstaaten sicherstellen, dass bis zum 31. Dezember 2012 Zertifizierungssysteme oder gleichwertige Qualifizierungssysteme für Installateure von Anlagen zur Nutzung von erneuerbaren Energien zur Verfügung stehen. Diese Anforderung wird grundsätzlich durch Fortbildungsprüfungsregelungen umgesetzt. Solche Fortbildungsprüfungsregelungen können von den Handwerkskammern nach § 42a der Handwerksordnung (HwO) erlassen werden. Dies wird durch den durch Nummer 18 eingefügten § 16a EEWärmeG klargestellt und zugleich festgelegt, dass die Inhalte der Fortbildungsprüfungsregelungen den Anforderungen des Anhangs IV der Richtlinie 2009/28/EG genügen müssen. Hierdurch wird sichergestellt, dass diese europäischen Anforderungen umgesetzt und die formellen Anforderungen des Europarechts an eine Richtlinienumsetzung erfüllt werden. Die Beschränkung auf Installateure und auf ihre Fortbildung durch Handwerkskammern folgt unmittelbar aus Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG; hierdurch wird indes nicht ausgeschlossen, dass auch andere Anbieter vergleichbare Fortbildungen für Installateure oder Sachkundige anbieten können.

Im Übrigen obliegt es nunmehr den Handwerksorganisationen, ein entsprechendes Fortbildungsangebot zu schaffen.

Ein solches Fortbildungsangebot ist ein reines Qualifizierungsangebot und keine Voraussetzung für die berufliche Tätigkeit in diesem Bereich. Es ist rechtzeitig, das bedeutet nach Artikel 14 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG: bis zum 31. Dezember 2012, von den Handwerksorganisationen anzubieten. Im Interesse der Deregulierung wird daher darauf gesetzt, dass die Handwerksorganisationen diese Fortbildung freiwillig selbst anbieten. Dieser Prozess wird von der Bundesregierung begleitet und regelmäßig überwacht. Sollte sich im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 18 EEWärmeG abzeichnen, dass das Handwerk dieses Angebot nicht rechtzeitig schaffen und hierdurch ein Umsetzungsdefizit bei der Richtlinie 2009/28/EG entsteht, kann der Gesetzgeber im Rahmen der Umsetzung des Erfahrungsberichts hierauf noch rechtzeitig reagieren.

Zu Nummer 19 (§ 17 EEWärmeG)

Nummer 19 ist eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des Begriffs „Wärme- und Kälteenergiebedarf" in § 2 Absatz 2 EEWärmeG (siehe oben Nummer 4 Buchstabe b Doppelbuchstabe cc).

Zu Nummer 20 (§ 18a – neu – EEWärmeG)

Der durch Nummer 20 eingefügte neue § 18a EEWärmeG dient der Sicherstellung der Berichtspflichten der Bundesregierung gegenüber der Europäischen Kommission nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG und gegenüber dem Deutschen Bundestag nach § 18 EEWärmeG. Sowohl gegenüber der Europäischen Kommission als auch gegenüber dem Deutschen Bundestag muss die Bundesregierung einen ersten Bericht bis zum 31. Dezember 2011 und sodann in regelmäßigen Abständen vorlegen. Da das Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz von den Ländern vollzogen wird, verfügen nur die Länder über die entsprechenden Daten, die für die Bewertung der Wirksamkeit des Gesetzes erforderlich sind, insbesondere die Daten über die Häufigkeit und den Umfang der Nutzung erneuerbarer Energien und der verwendeten Ersatzmaßnahmen. Zur Sicherstellung dieser Berichtspflichten werden daher die Länder verpflichtet, der Bundesregierung regelmäßig und zeitlich vorgelagert zu berichten (Absatz 1 Satz 1). Dies entspricht auch dem Anliegen der Verordnung (EG) Nr. 1099/2008 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22. Oktober 2008 über die Energiestatistik, die die Mitgliedstaaten dazu anhält, die Datenerhebung für erneuerbare Energien zu verbessern. Auf Grund der Stellungnahmen der Länder im Rahmen der Anhörung zu diesem Gesetzentwurf sind die Detailanforderungen an die Berichterstattung verringert worden, um den Ländern mehr Flexibilität einzuräumen. Im Übrigen wird auf den Allgemeinen Teil der Begründung verwiesen.

Zu Nummer 21 (§ 19 EEWärmeG)

Durch Nummer 21 werden die erforderlichen neuen Übergangsbestimmungen geschaffen. Zugleich werden sowohl die bestehende als auch die neuen Übergangsbestimmungen aus rechtsförmlichen Gründen auf das bauaufsichtliche Zustimmungsverfahren erstreckt, das traditionell z. B. für Baumaßnahmen des Bundes gilt (§ 77 Absatz 2 der Muster-Bauordnung bzw. die dieser Vorschrift entsprechenden Regelungen der jeweiligen Landesbauordnung).

Die neue Übergangsbestimmung des § 19 Absatz 3 stellt sicher, dass die öffentliche Hand ausreichend Zeit hat, um laufende Planungen auf die Einhaltung der Vorbildfunktion umzustellen. Da die Vorbildfunktion des Artikels 13 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG erst ab 2012 einzuhalten ist, sieht § 19 Absatz 3 Satz 3 grundsätzlich vor, dass bei genehmigungs-, anzeige- und verfahrensfreien Maßnahmen – die die Mehrheit der grundlegenden Renovierungen darstellen – die Vorbildfunktion nur eingehalten werden muss, wenn mit der Bauausführung ab dem Jahr 2012 begonnen wird. Bei den Maßnahmen, die einer Baugenehmigung, eines Zustimmungsantrags oder einer Bauanzeige bedürfen oder ein Kenntnisgabeverfahren erfordern, insbesondere also bei Neubauten, gilt der Tag des Bauantrags, des Zustimmungsantrags, der Bauanzeige oder der Kenntnisgabe. Liegt dieser Tag vor dem 1. Juli 2011, muss die Vorbildfunktion nicht beachtet werden, selbst wenn die Bauausführung erst nach dem 1. Januar 2012 begonnen wird. In diesen Fällen müssen mithin weder die Nutzungspflicht für Neubauten der öffentlichen Hand im Ausland (§ 3 Absatz 1 Satz 2 EEWärmeG n. F.) noch die Nutzungspflicht bei grundlegenden Renovierungen (§ 3 Absatz 2 EEWärmeG n. F.) noch die Verschärfung der Ersatzmaßnahme Energieeinsparung bei öffentlichen Neubauten (Nummer VII.2 der Anlage zum EEWärmeG) beachtet werden. Diese Übergangsfrist ist aufgrund der langjährigen Planungszeiträume im Interesse der Planungssicherheit erforderlich. Liegt hingegen der Stichtag nach dem 30. Juni 2011, muss die Vorbildfunktion eingehalten werden. Bei diesen Vorhaben kann typischerweise davon ausgegangen werden, dass sie erst nach dem 31. Dezember 2011 abgeschlossen werden, so dass keine Vorverlagerung der Vorbildfunktion besteht.

Die neue Übergangsbestimmung des § 19 Absatz 4 EEWärmeG stellt sicher, dass die Einführung einer Nutzungspflicht im öffentlichen Gebäudebestand nicht zu Belastungen privater Eigentümer führt. Angesichts des Umstandes, dass die öffentliche Hand in der Vergangenheit vielfach Gebäude im Eigentum Dritter zur Erfüllung ihrer öffentlichen Gebäude angemietet oder geleast hat und viele dieser Anmietungen oder Pachtungen auch über das Inkrafttreten der Vorbildfunktion nach § 1a EEWärmeG Geltung haben werden, würde die Vorbildfunktion ohne diese Übergangsbestimmung auch private Eigentümer betreffen, die zum Zeitpunkt der Vermietung oder Verpachtung keine Kenntnis von dieser Vorbildfunktion haben und daher keine vertraglichen Regelungen hierzu treffen konnten. Infolge dessen hätten diese Vermieter oder Verpächter auch nicht die Möglichkeit, die Mehrkosten der Vorbildfunktion auf die öffentliche Hand umzulegen; eine Umlage von Modernisierungskosten bei energetischen Sanierungen ist bei dem hier einschlägigen Gewerberaummietrecht über § 559 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB) nicht möglich. Durch § 19 Absatz 4 EEWärmeG wird mithin erreicht, dass eine Kostenbelastung Privater in Fällen, in denen die Vorbildfunktion bei Abschluss des Mietvertrages nicht vertraglich geregelt werden konnte, nicht erfolgt; die Vorbildfunktion muss bei öffentlichen Gebäuden, die nicht im Eigentum der öffentlichen Hand sind, daher nur bei künftigen Anmietungen berücksichtigt werden (siehe auch oben Nummer 5). Mithin ist diese Ausnahmeregelung begrenzt auf Mietverträge, die zum Zeitpunkt des Kabinettsbeschlusses dieses Gesetzentwurfs bereits abgeschlossen waren, da bei neuen

Miet- oder Pachtverträgen die Kosten von den Vertragsparteien berücksichtigt oder Individualvereinbarungen geschlossen werden können.

Nummer 21 enthält mit dem neuen § 19 Absatz 5 EEWärmeG weiterhin die erforderliche Übergangsregelung, damit sich Bauherren und Eigentümer auf die – durch dieses Gesetz bewirkten – inhaltlichen Änderungen des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes einstellen können. Die Bestimmung entspricht der allgemeinen Übergangsvorschrift des § 28 Absatz 1 bis 3 EnEV.

Zu Nummer 22 (Anlage zum EEWärmeG)

Zu Buchstabe a (Überschrift)

Buchstabe a fasst die Überschrift der Gesetzesanlage neu. Diese Änderung ist als redaktionelle Folgeänderung infolge der Änderung der Überschrift der Nummer VII der Gesetzesanlage a. F. (siehe unten Buchstabe i) sowie der Anfügung der Nummer IV (siehe unten Buchstabe e) erforderlich.

Zu Buchstabe b (Nummer I der Anlage zum EEWärmeG)

Doppelbuchstabe aa Dreifachbuchstabe aaa ersetzt im Interesse einer konsistenten Begrifflichkeit im gesamten Gesetz (siehe § 14 Absatz 1 Nummer 1 EEWärmeG) den Begriff „Solarkollektor“ durch den inhaltsgleichen Begriff „solarthermische Anlagen“. Diese Änderung ist erforderlich, weil sowohl § 14 EEWärmeG als auch Nummer I.1 der Gesetzesanlage die Anlagen zur Nutzung solarer Strahlungsenergie regelt und nunmehr in beiden Vorschriften – in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG – das „Solar Keymark“-Erfordernis verankert wird (siehe auch oben Nummer 15), beide Bestimmungen jedoch bisher unterschiedliche Begriffe verwenden.

Weiterhin führt Dreifachbuchstabe bbb eine Mindestfläche für den Fall ein, dass auf dem Dach des öffentlichen Gebäudes eine solarthermische Anlage installiert wird, deren Wärme in ein Fernwärme- oder Fernkältenetz eingespeist werden soll. Die Mindestgröße orientiert sich einerseits an einer Größenordnung von etwa 0,05 m^2/m^2, die sich ergibt, wenn ein Bürogebäude nach Maßgabe der Energieeinsparverordnung in der geltenden Fassung auf 140 Prozent des Neubau-Standards renoviert wird und 15 Prozent des Wärme- und Kälteenergiebedarfs durch eine solarthermische Anlage gedeckt wird[29] (primäre Nutzungspflichterfüllung nach dem neuen § 3 Absatz 2 EEWärmeG als Untergrenze). Andererseits soll die gegenüber der Primärpflicht erhöhte Mindestfläche von 0,06 m^2/m^2 zwei potenzielle Vorteile ausgleichen, die diese Ersatzmaßnahme für den Eigentümer der Anlage mit sich bringt: Sofern der Nutzungsverpflichtete die Anlage nicht selbst betreibt, sondern Dritten die Dachfläche zur Verfügung stellt, kann er als Eigentümer des Gebäudes potenziell einen Gewinn erzielen durch die Verpachtung der Dachfläche für den Betrieb der Anlage durch Dritte. Im Fall der eigenen Investition in eine solarthermische Anlage kann er durch den Verkauf der erzeugten Wärmemenge auf eigene Rechnung an den Betreiber eines öffentlichen Fernwärmenetzes Gewinne erzielen und spart eventuelle zusätzliche Kosten für die Integration der solarthermischen Anlage in die zentrale Heizungsanlage des Gebäudes.

Die weiteren Änderungen in den Doppelbuchstaben aa und bb stellen redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude dar (siehe oben die Nummern 5 und 9). Dreifachbuchstabe ccc enthält darüber hinaus eine Beschränkung des „Solar Keymark“-Erfordernisses auf solarthermische Anlagen auf der Basis flüssiger Wärmeträgermedien; es wird insofern auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen.

Zu Buchstabe c (Nummer II der Anlage zum EEWärmeG)

Die durch Doppelbuchstabe aa eingefügte neue Nummer II.1 Buchstabe b der Anlage ermöglicht es der öffentlichen Hand, die Vorbildfunktion bei der Renovierung öffentlicher Gebäude nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG durch den Einsatz von gasförmiger Biomasse zu erfüllen, die in Heizkesseln bester verfügbarer Technik, also derzeit Brennwertkesseln, oder in KWK-Anlagen genutzt wird. Dies stellt eine Erweiterung der Einsatzmöglichkeiten von gasförmiger Biomasse im Gegensatz zu öffentlichen oder privaten Neubauten dar, bei denen die Nutzung von Biogas nur in einer KWK-Anlage als Erfüllung der Nutzungspflicht anerkannt wird.

Mit dieser Flexibilisierung bei bestehenden Gebäuden wird dem Umstand Rechnung getragen, dass der Aufwand für die Anschaffung, für die Integration in die vorhandene Technik und für den Betrieb einer KWK-Anlage bei bestehenden Gebäuden unverhältnismäßig hoch sein kann. Insbesondere können bei bereits bestehenden öffentlichen Gebäuden die zusätzlichen Anschaffungs- und Integrationskosten bei der Umstellung der bestehenden Anlagentechnik auf die KWK-Technik einen erheblichen Anteil an den gesamten Renovierungskosten ausmachen. Um zu verhindern, dass diese Kosten zum Aufschub von Investitionen und damit zu einem Rückgang der Sanierungsrate führen, ist der Einsatz von gasförmiger Biomasse daher unter bestimmten Voraussetzungen auch in einem Brennwertkessel zulässig. In diesem Fall hat die öffentliche Hand mithin – im Vergleich zu einer Renovierung, die nicht die Vorbildfunktion erfüllen muss – häufig keine zusätzlichen Investitionskosten in die Anlagentechnik zu tragen, sondern lediglich die Mehrkosten für den Bezug des Biomethans.

Zur Sicherstellung der Vorbildfunktion muss der Einsatz von gasförmiger Biomasse jedoch möglichst ressourcenschonend und effizient erfolgen: Eine unbeschränkte Verwendung von Biogas in Heizkesseln in nur durchschnittlich gedämmten Häusern reicht deshalb zur Erfüllung der Vorbildfunktion nicht aus, da in diesem Fall die kostbare und vielfältig einsetzbare Ressource Biogas verschwendet würde. Deswegen gilt die Nutzung von Biogas in einem Heizkessel nur dann als Erfüllung der Pflicht nach § 3 Absatz 2 EEWärmeG, wenn das Gebäude über einen Wärmeschutz verfügt, der über das Niveau eines nur durchschnittlich gedämmten Hauses hinausgeht. Den mindestens einzuhaltenden Wärmeschutzstandard (Wärmedämmung) bei Renovierungen bestimmt die Energieeinsparverordnung, und hieran anknüpfend bestimmt die neue Nummer II.1 Buchstabe b der Anlage zum EEWärmeG, dass die öffent-

[29] Siehe hierzu Wiemken/Henning et al., Bestimmung der Kollektorfläche von Solarthermieanlagen nach dem Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz, Gutachten vom 9. Mai 2008, Freiburg.

liche Hand ihre Vorbildfunktion nur dann durch den Einsatz von Biogas in Heizkesseln erfüllen kann, wenn das Gebäude gleichzeitig 10 Prozent besser gedämmt wird, als es dem Standard des Referenzgebäudes der EnEV 2009 für den Sanierungsfall entspricht. Hierzu verlangt die neue Nummer II.1 Buchstabe b, dass der spezifische, auf die wärmeübertragende Umfassungsfläche des Gebäudes bezogene Transmissionswärmetransferkoeffizient den Wert des für das Referenzgebäude ermittelten und gemäß § 9 EnEV 2009 mit 1,4 auf den Sanierungsfall angepassten Transmissionswärmetransferkoeffizienten um 10 Prozent unterschreitet. Wenn diese Voraussetzung nicht erfüllt ist, wird eine Nutzung von gasförmiger Biomasse nur in einer KWK-Anlage anerkannt, da in diesen Anlagen eine besonders effiziente Nutzung von gasförmiger Biomasse durch die gleichzeitige Produktion von Wärme und Strom gewährleistet ist. Hierdurch wird sichergestellt, dass die öffentliche Hand bei der Renovierung ihrer öffentlichen Gebäude vorbildlich beim Einsatz der wertvollen und nur begrenzt verfügbaren gasförmigen Biomasse ist.

Um bei der Kombination von Maßnahmen nach § 8 EEWärmeG eine Doppelanrechnung der Wärmedämmung auszuschließen, sieht Nummer II.1 Buchstabe b Satz 2 der Anlage zum EEWärmeG vor, dass bei einer Kombination mit Maßnahmen zur Einsparung von Energie nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG nur die Differenz zwischen der tatsächlichen Unterschreitung des Transmissionswärmetransferkoeffizienten und dem Wert nach Nummer II.1 Buchstabe b Satz 1 Doppelbuchstabe bb als tatsächliche Nutzung im Sinne des § 8 Absatz 2 EEWärmeG gilt. Der für die Kombination der vollen Pflichterfüllung zuzurechnende Wert (100 Prozent Pflichterfüllung) reduziert sich gleichfalls auf 10 Prozentpunkte. Dies hat bei der Nutzung von Biogas zur praktischen Konsequenz, dass bei einem öffentlichen Gebäude, das den konkret einschlägigen Transmissionswärmetransferkoeffizienten z. B. um 15 Prozent unterschreitet, die Ersatzmaßnahme Energieeinsparung (§ 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG i. V. m. Nummer VII.2 der Anlage) zur Hälfte erfüllt wird (nur 15 minus 10, also 5 Prozent gehen ein in die Ermittlung der anteiligen Nutzung nach § 8 Absatz 2 EEWärmeG; die anteilige Nutzung ist damit fünf Zehntel, also 50 Prozent) und daher die übrige Nutzungspflicht zur Hälfte durch die Beimischung von Biogas im Brennwertkessel erfüllt werden kann, also der Wärme- und Kälteenergiebedarf des Gebäudes zu mindestens 7,5 Prozent durch Biogas gedeckt werden muss.

Zugleich wird durch die ebenfalls durch Doppelbuchstabe aa neugefasste Nummer II.1 Buchstabe c der Anlage zum EEWärmeG klargestellt, dass die Nutzung von Biomethan sowohl bei Neu- als auch bei Altbauten nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht gilt, wenn bei der Lieferung des Biomethans auf allen Lieferstufen ein Massenbilanzsystem eingehalten worden ist. Dies entspricht dem europäischen Ansatz des Artikels 18 der Richtlinie 2009/28/EG und der darin enthaltenen Anforderung an gasförmige Biokraftstoffe, wie sie in den §§ 16, 17 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt worden sind. Infolgedessen erfüllt z. B. Biomethan, das unter Einhaltung der Anforderungen der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung hergestellt und geliefert wird, hierdurch auch die Anforderungen an Massenbilanzsysteme nach der neuen Nummer II.1 Buchstabe c der Anlage zum EEWärmeG.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe aaa ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude (siehe oben Nummer 5).

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe bbb dient der Umsetzung der Artikel 17 bis 19 der Richtlinie 2009/28/EG. Die darin enthaltenen Nachhaltigkeitsanforderungen an die energetische Nutzung flüssiger Biomasse sind in Deutschland im Jahr 2009 bereits durch die Biomassestrom- und die Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung umgesetzt worden. Durch Nummer II.2 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz werden diese Anforderungen auch auf den Einsatz flüssiger Biomasse im Wärmebereich übertragen. Zu diesem Zweck wird grundsätzlich auf die Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung verwiesen, da die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG vielfach durch die ausgekoppelte Wärme aus einer KWK-Anlage erfolgt, die zugleich eine Vergütung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz in Anspruch nimmt und daher in den Anwendungsbereich des § 1 BioSt-NachV fällt. Die Anlagenbetreiber werden daher regelmäßig über einen Nachweis nach § 14 BioSt-NachV verfügen. Nachweise auf Grund der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung werden hierdurch nicht ausgeschlossen, da diese ebenfalls automatisch nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung anerkannt werden (§ 14 Nummer 2 i. V. mit § 22 BioSt-NachV).

Nummer II.2 der Gesetzesanlage verlangt, dass flüssige Biomasse nur dann zur Erfüllung der Nutzungspflicht eingesetzt werden kann, wenn sowohl die – jeweils im Einzelnen in § 3 ff. BioSt-NachV festgelegten – Anforderungen an eine nachhaltige Herstellung der Biomasse und zum Schutz natürlicher Lebensräume oder Flächen, die als Kohlenstoffspeicher dienen, beachtet worden sind als auch das erforderliche Treibhausgas-Minderungspotenzial erfüllt wird. Der Verweis auf die Anforderungen insbesondere an die nachhaltige Herstellung ist offen ausgestaltet und als dynamischer Verweis auf die jeweils geltenden Anforderungen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung auszulegen. Sofern diese Verordnung geändert wird, etwa durch Aufnahme sozialer Nachhaltigkeitskriterien, wie sie bereits von der Europäischen Kommission angekündigt und auf Grundlage von Artikel 18 Absatz 3 i. V. mit Artikel 17 Absatz 7 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG verbindlich vorgegeben werden können (siehe auch die Begründung oben zu Artikel 1 Nummer 6 bis 11), finden diese Änderungen unmittelbar nach Nummer II.2 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz auch bei der Erfüllung der Nutzungspflicht im Wärmebereich Anwendung. Bei dem Treibhausgas-Minderungspotenzial ist schließlich zu beachten, dass die Treibhausgaseinsparung anhand des für die Wärmeerzeugung in Anhang V Teil C Nummer 19 der Richtlinie 2009/28/EG konkret festgesetzten Vergleichswerts („Komparator“) zu berechnen ist. Dieser wärmespezifische Wert muss im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz geregelt werden, da er bislang weder in der Biomassestrom- noch in der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung geregelt ist.

Doppelbuchstabe bb Dreifachbuchstabe ccc ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neufassung der Nachweise bei Biomasse durch die neuen Nummern II.4 und II.5 der

Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz (siehe Doppelbuchstabe cc). Hierdurch werden zur Erhöhung der Verständlichkeit des Gesetzes die Anforderungen an die Nachweise sprachlich neugefasst und die Lesbarkeit erhöht; für die hiermit verbundene inhaltliche Klarstellung wird auf die Begründung zu § 10 verwiesen (siehe oben Nummer 12 Buchstabe a und b).

Die durch Doppelbuchstabe cc neu gefasste Nummer II.3 Buchstabe a der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, wonach die Mitgliedstaaten bei Biomasse nur Umwandlungstechnologien fördern dürfen, die einen Umwandlungswirkungsgrad von mindestens 85 Prozent für Privathaushalts- und kommerzielle Anwendungen oder von mindestens 70 Prozent bei industriellen Anwendungen erreichen. Da Förderregelungen nach Artikel 2 Unterabsatz 2 Buchstabe k der Richtlinie 2009/28/EG auch Nutzungspflichtmodelle sind, ist das Wirkungsgraderfordernis des Artikels 13 Absatz 6 Unterabsatz 2 der Richtlinie 2009/28/EG auch bei den Anforderungen an die Erfüllung der Nutzungspflicht einzuhalten.

Bereits nach geltender Rechtslage des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes ist eine Anerkennung als Pflichterfüllung nur bei Biomasseanlagen mit einem bestimmten Kesselwirkungsgrad zulässig; allerdings ist dieses Erfordernis auf Anlagen im Anwendungsbereich der 1. Bundesimmissionsschutzverordnung begrenzt (immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen). Durch die Neufassung der Nummer II.3 Buchstabe a der Gesetzesanlage wird das europarechtliche Kriterium daher auf alle Biomasseanlagen, mithin auch auf immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftige Anlage ausgedehnt und dadurch eine bisherige Regelungslücke geschlossen. Im Übrigen wird auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen.

Die gleichzeitig neugefasste Nummer II.3 Buchstabe b der Gesetzesanlage führt inhaltlich unverändert die bisherigen Anforderungen fort, die nur für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Anlagen gelten. In diesem Zusammenhang werden bestehende Rechtsunsicherheiten durch eine sprachliche Neufassung bereinigt. Für immissionsschutzrechtlich nicht genehmigungsbedürftige Biomassefeuerungen ergeben sich hierdurch keine inhaltlichen Änderungen; bereits nach der geltenden Rechtslage kann die Nutzungspflicht des § 3 Absatz 1 EEWärmeG nur durch Biomassekessel oder durch Biomasseöfen mit Wassertasche erfüllt werden[30].

Schließlich werden durch Doppelbuchstabe cc der Nummer II der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz die Nummern 4 und 5 angefügt und hierdurch die gegenüber der Behörde vorzulegenden Nachweise konkretisiert. Es wird insofern auf die Begründung zu Nummer 12 Buchstabe a und b verwiesen. Ergänzend wird zu der neuen Nummer II.4 Buchstabe b der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz darauf hingewiesen, dass auch im Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz grundsätzlich alle Nachweise anerkannt werden, die nach der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung (und über § 14 Nummer 2 der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung – BioSt-NachV – auch nach der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung, siehe oben) als Nachweis für die nachhaltige Herstellung der Biomasse anerkannt werden, so genannte Nachhaltigkeitsnachweise. Die Wirksamkeit dieser Nachhaltigkeitsnachweise bestimmt sich ebenfalls nach den Bestimmungen der beiden Verordnungen. Schließlich wird das Verfahren geklärt, wie Nachhaltigkeitsnachweise, die auf Grund anderer Vergleichswerte als auf Grund des Komparators für Wärme oder Kraft-Wärme-Kopplung ausgestellt worden sind, auch im Wärmebereich verwendet werden können; dieses Verfahren ist identisch mit den Umrechnungsverfahren der beiden Nachhaltigkeitsverordnungen.

Die neue Nummer II.5 der Anlage zum Erneuerbare-Energien-Wärmegesetz entspricht bereits der geltenden Rechtslage und stellt keine inhaltliche Veränderung dar; die Änderung erfolgt lediglich aus Gründen der besseren Übersichtlichkeit des Gesetzes.

Zu Buchstabe d (Nummer III der Anlage zum EEWärmeG)

In den Doppelbuchstaben aa und cc ist Dreifachbuchstabe aaa jeweils eine redaktionelle Folgeänderung zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude (siehe oben Nummer 5). Hinsichtlich der durch Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG veranlassten Einführung des gemeinschaftlichen Umweltzeichens „Euroblume“ bzw. alternativ des nationalen Umweltzeichens „Blauer Engel“ durch die jeweiligen Dreifachbuchstaben ddd sowie durch Doppelbuchstabe dd wird auf die Begründung zu Nummer 15 verwiesen.

Durch Doppelbuchstabe bb wird die Jahresarbeitszahl bei Wärmepumpen im Gebäudebestand im Zusammenhang mit der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 2 um den Wert 0,2 abgesenkt. Dies entspricht näherungsweise der Differenzierung nach Neubau/Bestand in der Förderung im Rahmen des Marktanreizprogramms (solange dort auch Anlagen im Neubau gefördert wurden) und trägt dem Umstand Rechnung, dass in Bestandsbauten die Jahresarbeitszahlen regelmäßig niedriger sind, da häufig höhere Vorlauftemperaturen erforderlich werden, die unmittelbar eine geringere Jahresarbeitszahl zur Folge haben.

Von der Einführung weiterer Anforderungen, die sich aus dem konsequenten Bezug zu Wärme und Kälte ergeben könnten (z. B. der verpflichtende Einbau von Kältemengenzählern), wurde aus Gründen der Anwendungsfreundlichkeit zunächst Abstand genommen. Gleichwohl impliziert der konsequente Bezug zu Wärme und Kälte, dass sich die Anforderungen an die Jahresarbeitszahlen in Nummer III.1 der Anlage zum EEWärmeG im Falle der Wärme- und Kältebereitstellung durch eine Wärmepumpe auf beide bereitgestellten Nutzenergiemengen bezieht. Sobald die anerkannten Regeln der Technik die Bestimmung einer solchen aus Wärme- und Kältebereitstellung kombinierten Jahresarbeitszahl erlauben, sind diese gemäß Nummer III.1 Buchstabe b der Anlage zum EEWärmeG heranzuziehen.

Zu Buchstabe e
(Nummer IV – neu – der Anlage zum EEWärmeG)

Die neue Nummer IV der Anlage wird eingeführt, um diejenigen Erfüllungsoptionen mit erneuerbaren Energien, die zur Kälteerzeugung verwendet werden können, zu präzisieren. Die Richtlinie 2009/28/EG unterscheidet nicht

[30] Siehe Bundesratsdrucksache 9/08, S. 71.

zwischen Kälte und Wärme. Zur Klarstellung des schon bisher Gewollten, wonach die Nutzungspflicht auch durch die Nutzung von Erneuerbaren Energien i. S. d. § 2 Absatz 1 EEWärmeG zur Kälteerzeugung erfüllt werden kann, definiert die neue Nummer IV abschließend diejenigen Energieformen, die als Kälte aus erneuerbaren Energien im Sinne des EEWärmeG anzusehen sind; es wird insofern auch auf die Begründung zu Nummer 2 verwiesen.

Nummer IV.1 stellt drei Bedingungen auf, die gleichzeitig erfüllt sein müssen, damit die genutzte Kälte als Kälte aus erneuerbaren Energien für eine Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 Absatz 1 oder 2 EEWärmeG verwendet werden kann.

Buchstabe a bestimmt erstens, dass nur Kälte, die unmittelbar technisch nutzbar gemacht wird, anerkannt wird. Diese Kälte muss mit den in den Doppelbuchstaben aa und bb aufgeführten technischen Einrichtungen nutzbar gemacht werden. Der Unterschied zwischen den Erfüllungsoptionen in Doppelbuchstabe aa einerseits und in Doppelbuchstabe bb andererseits besteht darin, dass im Falle von Doppelbuchstabe aa eine direkte Nutzung der kälteren Temperaturen des Erdreichs bzw. des Wassers vorliegt, bei der die Kälte „gewonnen wird“, indem lediglich Wärme aus einem zu kühlenden Medium an das Erdreich oder Wasser abgeführt wird, ohne dass es einer anderen technischen Einrichtung als einer zur Wärmeübertragung und zum Transport des Kühlmediums bedarf. Im Falle von Doppelbuchstabe bb dagegen erfolgt zuerst eine Umwandlung von Wärme aus erneuerbaren Energien i. S. d. § 2 Absatz 1 Nummer 1 bis 4 EEWärmeG in „Erneuerbare Kälte“, die anschließend genutzt wird. Beispiele für zulässige Anlagen nach Doppelbuchstabe aa sind erdgekoppelte Wärmepumpen im rein passiven Kühlbetrieb, in denen lediglich eine Soleumwälzpumpe in Betrieb ist, aber nicht der Kompressor, oder die Nutzung von Erdreichwärmetauschern oder Erdsonden zur unmittelbaren Vorkühlung von Zuluft, die einer raumlufttechnischen Anlage oder Lüftungsanlage zugeführt wird, oder zur Abkühlung von Wasser, das anschließend unmittelbar das Innere des Gebäudes oder Teile hiervon kühlt.

Buchstabe b bestimmt zweitens, dass die nutzbar gemachte Kälte zur Deckung des Kältebedarfs für Raumkühlung nach § 2 Absatz 2 Nummer 10 Buchstabe b EEWärmeG genutzt werden muss. Diese Bestimmung ist notwendig, um zu vermeiden, dass eine schlichte Nutzung von Wärmesenken der Umgebung, des Erdreichs oder des Wassers ohne gleichzeitige Nutzung dieser „Erneuerbaren Kälte“ für die Deckung eines Kältebedarfs als Erfüllung einer Nutzungspflicht des Erneuerbare-Energien-Wärmegesetzes gilt. Damit wird ebenfalls ausgedrückt, dass die genutzte Kältemenge für den Kältebedarf lediglich zu den Zeiten anrechenbar ist, in denen ein Kältebedarf für Raumkühlung besteht, also in der Regel nicht ganzjährig, sondern nur zu Zeiten erhöhter Außentemperaturen oder bei Vorhandensein innerer thermischer Lasten. Damit wird eine Missbrauchsmöglichkeit durch den in der derzeitigen Gesetzesformulierung nicht definierten Begriff der erneuerbaren Energie bei Kälteerzeugung ausgeräumt.

Beispiele für Fälle, in denen keine Nutzung von Kälte aus Erneuerbaren Energien i. S. d. neuen Nummer IV der Anlage vorliegt, sind die Nutzung eines Kühlturms oder von Erdsonden zur reinen „Wärmebeseitigung“ durch Wärmeabfuhr (Rückkühlung) von Abwärme aus Kältemaschinen oder sonstigen Anlagen, ohne dass gleichzeitig damit ein Nutzkältebedarf des Gebäudes gedeckt wird. In Zusammenschau mit den neu formulierten § 2 Absatz 1 Nummer 5 und Absatz 2 Nummer 10 EEWärmeG wird zudem klargestellt, dass nicht die abgegebene Abwärme einer Kältemaschine „Erneuerbare Kälte“ sein kann, sondern nur die technisch nutzbar gemachte Kältemenge aus erneuerbaren Energien. Eine Möglichkeit, die unbeschadet dieser Definition weiterhin besteht, ist die Nutzung der Abwärme der Kältemaschine als Ersatzmaßnahme i. S. d. § 7 Absatz 1 Nummer 1 Buchstabe a EEWärmeG für einen ggf. gleichzeitig (in einem anderen Teil des Gebäudes) vorhandenen Wärmebedarf (z. B. für Warmwasser).

Buchstabe c bestimmt schließlich drittens, dass der Einsatz der in Buchstabe a normierten Arten von Kälte aus erneuerbaren Energien nur dann als Erfüllung der Nutzungspflicht gilt, wenn der Endenergieverbrauch für die Erzeugung der Kälte, die Rückkühlung sowie die Verteilung der Kälte nach der jeweils besten verfügbaren Technik gesenkt worden ist. Hierdurch wird ein Effizienzkriterium eingeführt, das wie schon die bisherigen technischen Anforderungen an Erneuerbare-Energien-Wärmeerzeugungsanlagen auch für die Kälteerzeugungsanlagen einen möglichst effizienten, strom- und brennstoffsparenden Betrieb gewährleisten sollen. Die Einhaltung der besten verfügbaren Technik kann vermutet werden, wenn beim Einsatz von brennstoffbetriebenen Anlagen solche mit besonders hohen Brennstoffnutzungsgraden zum Einsatz kommen sowie wenn bei allen Anlagen besonders stromsparende Hocheffizienzpumpen oder -ventilatoren zum Einsatz kommen, die Rückkühlanlagen hinsichtlich eines minimierten Stromverbrauchs optimiert wurden und der Druckverlust von Leitungen oder Rohren minimiert wurde. Besonders wichtig ist eine Minimierung des Stromverbrauchs der Rückkühleinrichtung, damit nicht der positive Klimaschutzbeitrag aus der Nutzung erneuerbarer Energien durch die gleichzeitige Nutzung hoher Mengen von Strom aufgehoben wird.

Nummer 2 bestimmt schließlich, dass als Nachweis i. S. d. § 10 Absatz 3 EEWärmeG die Bescheinigung eines Sachkundigen gilt.

Zu Buchstabe f
(Nummer V – neu – der Anlage zum EEWärmeG)

Buchstabe f ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Aufnahme des gemeinschaftlichen Umweltzeichens „Euroblume“ bzw. alternativ des nationalen Umweltzeichens „Blauer Engel“ für Wärmepumpen in Umsetzung des Artikels 13 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG (siehe oben Nummer 15). Durch die neue Nummer V.5 Buchstabe a der Gesetzesanlage muss auch das gemeinschaftliche Umweltzeichen oder ein gleichwertiger Nachweis bei Wärmepumpen, die Abwärme nutzen (z. B. Abwasserwärmepumpen), gegenüber der Behörde vorgelegt werden. Aus Gründen der Übersichtlichkeit wird zu diesem Zweck die neue Nummer V.5 der Gesetzesanlage sprachlich neu gefasst; darüber hinausgehende inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Hinsichtlich der durch Doppelbuchstabe cc eingefügten neuen Nummer V.3 wird auf die Begründung zu den Nummern 2 und 22 Buchstabe e verwiesen.

Zu Buchstabe g
(Nummer VI – neu – der Anlage zum EEWärmeG)

Buchstabe g enthält redaktionelle Folgeänderungen zu der Einführung einer Nutzungspflicht für die grundlegende Renovierung bestehender öffentlicher Gebäude (siehe oben Nummer 5) und zu der Anfügung eines neuen Absatzes 2 an § 7 (siehe oben Nummer 9). Hinsichtlich der durch Doppelbuchstabe bb eingefügten neuen Nummer VI.2 wird auf die Begründung zu Nummer 2 und Nummer 22 Buchstabe e verwiesen.

Zu Buchstabe h
(Nummer VII – neu – der Anlage zum EEWärmeG)

Doppelbuchstabe aa ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Anfügung eines neuen Absatzes 2 an § 7 (siehe oben Nummer 9). Durch Doppelbuchstabe bb werden zwei weitere Nummern eingeführt:

Die neue Nummer VII.2 der Gesetzesanlage dient der Umsetzung des Artikels 13 Absatz 5 Satz 2 der Richtlinie 2009/28/EG, der für die Erfüllung der Vorbildfunktion öffentlicher Gebäude als Alternative zur Nutzung erneuerbarer Energien u. a. die Einhaltung von Normen für Nullenergiehäuser zulässt. Dies steht jedoch, auf Grund des Bezuges von Artikel 13 Absatz 5 zu Artikel 13 Absatz 4 der Richtlinie 2009/28/EG, unter dem Vorbehalt der wirtschaftlichen Angemessenheit und technischen Umsetzbarkeit. Die Bundesregierung versteht die Angemessenheit so, dass bei öffentlichen Neubauten eine Wärmedämmung nur dann als angemessen anzusehen ist, wenn sie den Standard der Energieeinsparverordnung deutlich übererfüllt und ambitionierteren Anforderungen entspricht als den Anforderungen, die für Bürgerinnen und Bürger nach der neuen Nummer VII.1 für alle übrigen Gebäude gelten. Zu diesem Zweck ist die Ersatzmaßnahme bei der Errichtung öffentlicher Gebäude erfüllt, wenn der für das Referenzgebäude in der Energieeinsparverordnung 2009 (statischer Verweis) festgesetzte Wärmedämmstandard (Transmissionswärmetransferkoeffizient) um 30 Prozent übererfüllt wird. Dies entspricht gegenwärtig dem Wärmedämmstandard eines „Effizienzhaus 55“ der KfW Bankengruppe. Bei bestehenden öffentlichen Gebäuden hält die Bundesregierung gegenwärtig die Ersatzmaßnahme für angemessen, wenn das Gebäude nach der grundlegenden Renovierung die Anforderung der Energieeinsparverordnung an den Wärmedämmstandard für sanierte Gebäude deutlich übererfüllt und damit dem Neubauniveau nahe kommt. Dieser Standard ist dann erfüllt, wenn der für die Berechnung des Primärenergiegrenzwerts für bestehende Gebäude in der Energieeinsparverordnung 2009 (statischer Verweis) verwendete Wärmedämmstandard (Transmissionswärmetransferkoeffizient) um 20 Prozent übererfüllt wird. Dies entspricht näherungsweise den Referenzwerten für die Wärmedämmung des Referenzgebäudes. Alternativ (als zusätzliche Erfüllungsmöglichkeit) reicht der Nachweis, dass das Gebäude den in der EnEV 2009 (statischer Verweis) festgesetzten Standards für den Primärenergiebedarf und die Wärmedämmung von zu errichtenden Gebäuden entspricht.

Die differenzierte Vorgabe von Prozentwerten für den Fall des Neubaus und des Bestandsgebäudes trägt dem Umstand Rechnung, dass im Falle der Bestandsgebäude ein anspruchsvollerer Wärmedämmstandard schwieriger zu erreichen sein wird als bei Neubauten.

Bei einer zukünftigen Verschärfung der Energieeinsparverordnung wird sichergestellt, dass zwischen der Vorbildfunktion und dem allgemeinen energetischen Niveau der Energieeinsparverordnung ein Mindestabstand besteht, um die Vorbildfunktion weiter aufrecht erhalten zu können.

Die durch Doppelbuchstabe bb ebenfalls eingefügte neue Nummer VII.3 der Gesetzesanlage dient der Umsetzung von Artikel 13 Absatz 2, 4 Unterabsatz 2 und Absatz 6 der Richtlinie 2009/28/EG. Sie stellt sicher, dass die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG durch Energiesparmaßnahmen nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG an eindeutige technische Spezifikationen (Artikel 13 Absatz 2) und an eine deutliche Steigerung der Energieeffizienz gebunden wird (Artikel 13 Absatz 4 Unterabsatz 2) und dass hierbei möglichst europäische Standards verwendet werden (Artikel 13 Absatz 6 Unter-absatz 1 und insbesondere für solarthermische Anlagen Unterabsatz 4) sowie dass die Förderung von Biomasse an bestimmte Umwandlungswirkungsgrade (Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 2) und die Förderung von Wärmepumpen an das gemeinschaftliche Umweltzeichen „Euroblume“ gebunden wird (Artikel 13 Absatz 6 Unterabsatz 3). Diese europäischen Anforderungen werden zwar durch die Anforderungen der Nummern I bis V der Gesetzesanlage für die unmittelbare Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 3 EEWärmeG durch erneuerbare Energien, Abwärme und Kraft-Wärme-Kopplung bereits umgesetzt. Allerdings kann über § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG i. V. m. Num-mer VII.1 der Gesetzesanlage n. F. die Nutzungspflicht auch durch eine Übererfüllung der Anforderungen der Energieeinsparverordnung erfüllt werden, bei der diese Nummern I bis VI der Gesetzesanlage n. F. bisher formal keine Anwendung gefunden haben. Um zu verhindern, dass die Nutzungspflicht des § 3 EEWärmeG über den Umweg der Energieeinsparverordnung z. B. mit solarthermischen Anlagen ohne „Solar Keymark“, mit Wärmepumpen ohne EG-Umweltzeichen oder durch Biomasseanlagen mit geringerem Umwandlungswirkungsgrad erfüllt werden kann, schreibt die neue Nummer VII.3 n. F. die Einhaltung dieser europarechtlich vorgegebenen Anforderungen auch für die Ersatzmaßnahme nach § 7 Absatz 1 Nummer 2 EEWärmeG verbindlich vor. Diese Inbezugnahme bezieht sich auch auf die technischen und ökologischen Anforderungen der Nummern I bis VI der Gesetzesanlage. Erfüllungsfiktionen der Nutzungspflicht, wie sie für solarthermische Anlagen in Nummer I.1 enthalten sind, werden hierdurch nicht in Bezug genommen.

Zu Buchstabe i
(Nummer VIII – neu – der Anlage zum EEWärmeG)

Die Änderung ist eine redaktionelle Folgeänderung zu der Neuaufnahme der Definition „Fernwärme oder Fernkälte“ in § 2 Absatz 2 Nummer 2 EEWärmeG und die dadurch bedingte Aufgabe des Begriffs „Nahwärme“ (siehe oben Nummer 5); auf die dortige Begründung sowie auf die Begründungen zu den Nummern 2 und 22 Buchstabe e wird verwiesen. Weitergehende inhaltliche Änderungen sind hiermit nicht verbunden.

Zu Artikel 3 (Änderung des Energiestatistikgesetzes)

Vorbemerkung

Die Änderungen im Energiestatistikgesetz beziehen sich ausschließlich auf bereits bestehende Erhebungen. Sie sind notwendig, um diese Erhebungen an die Erfordernisse der Richtlinie 2009/28/EG anzupassen. Die Änderungen im Energiestatistikgesetz stellen für die Berechungen nach den Artikeln 5 und 19 sowie für die nationale Berichterstattung nach Artikel 22 der Richtlinie 2009/28/EG einen vergleichsweise kostengünstigen Weg zur Datenbeschaffung dar, da hier auf ein bestehendes statistisches Erfassungssystem aufgebaut werden kann.

Die vorliegende Gesetzesanpassung kann den sich aus der Richtlinie ergebenden Datenbedarf allerdings nur in geringem Umfang abdecken. Zum Beispiel werden gegenwärtig keine realistischen Erfassungsmöglichkeiten im Rahmen der amtlichen Statistik für den außerordentlich heterogenen Verwendungsbereich der „Kleinverbraucher (Gewerbe, Handel, Dienstleistungen)“ und die „privaten Haushalte“ gesehen. Es ist deshalb künftig die Durchführung von Zusatzerhebungen außerhalb der amtlichen Statistik erforderlich.

Zu Nummer 1 (§ 3 EnStatG)

Buchstabe a dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 und 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Die Änderung hat zum Ziel, bei der Einspeisung von Elektrizität danach zu unterscheiden, ob diese aus herkömmlichen oder aus erneuerbaren Energieträgern erzeugt ist.

Buchstabe b dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG. Durch die Änderung wird auch der Sektor Verkehr berücksichtigt; die Aufteilung nach Industrie, private Haushalte und Sonstige wird bereits jetzt erfasst.

Zu Nummer 2 (§ 5 EnStatG)

Die Änderung dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG. Durch die Änderung wird auch der Sektor Verkehr berücksichtigt; die Aufteilung nach Industrie, private Haushalte und Sonstige wird bereits jetzt erfasst.

Zu Nummer 3 (§ 7 EnStatG)

Zu Buchstabe a

Die Änderung nach Doppelbuchstabe aa dient der Klarstellung zur Berücksichtigung der Strommengen bei einer Direktvermarktung. Die Verwendung des Begriffes „Bezug“ impliziert eine kaufvertragliche Lieferung des Stroms an den Netzbetreiber, die bei der hier zu berücksichtigenden Direktvermarktung nicht stattfindet.

Doppelbuchstabe bb dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. m. Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a und Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Durch die Änderung wird die selbst erzeugte und verbrauchte Elektrizität der Einspeiser erfasst. Es wird auf Anlagen mit Anschluss an das Netz des Netzbetreibers Bezug genommen, da dem Betreiber von Netzen für die allgemeine Versorgung über die Stromerzeugung innerhalb eines Inselnetzes keine Daten vorliegen.

Zu Buchstabe b

Die Erhöhung der Fallzahl bei den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Herstellung von Biotreibstoffen in § 7 Nummer 4 Energiestatistikgesetz durch Doppelbuchstabe aa stellt derzeit keine Ausweitung des Berichtskreises dar, da gegenwärtig der bestehende Berichtskreis von 100 Anlagen noch nicht ausgeschöpft wird. Diese Änderung ist vielmehr eine in die Zukunft gerichtete Maßnahme. Aufgrund von Fördermaßnahmen ist mit einem erheblichen Anstieg der Zahl von Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse zu rechnen, so dass zukünftig belastbare Ergebnisse aus dieser Erhebung nur bei einer Vergrößerung des Berichtskreises erzielt werden können.

Doppelbuchstabe bb dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. mit Artikel 19 Absatz 3 der Richtlinie 2009/28/EG. Die Änderung gestattet es, den Einsatz von Bioenergieträgern auch nach der Herkunft (Inland oder Ausland) zu erheben.

Doppelbuchstabe cc dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. mit Artikel 19 Absatz 1 und 2 der Richtlinie 2009/28/EG. Durch diese Änderung kann bei den Betreiberinnen und Betreibern von Anlagen zur Erzeugung von Treibstoffen aus Biomasse auch die Einfuhr erfasst werden.

Doppelbuchstabe dd dient der Berichterstattung nach Artikel 22 i. V. m. Artikel 5 Absatz 5 der Richtlinie 2009/28/EG. Die Änderung legt fest, wie der Energiegehalt von Treibstoffen zu bemessen ist.

Zu Artikel 4 (Änderung des Baugesetzbuchs)

Vorbemerkung

Artikel 4 dient der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/28/EG im Rahmen des Baugesetzbuchs. Mit der Einführung von Fristenregelungen und Genehmigungsfiktionen bei bestimmten städtebaulichen Genehmigungsverfahren werden die Anforderungen aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe a der Richtlinie 2009/28/EG, transparente Zeitpläne zu bestimmen, und aus Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe c der Richtlinie 2009/28/EG, Verwaltungsverfahren zu straffen und zu beschleunigen, umgesetzt. Die Änderungen kommen allen Antragstellern zugute, auch solchen, die nicht die Genehmigung von unter Artikel 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG fallenden Anlagen begehren. Eine Ausnahme solcher Antragsteller von den neuen Fristregelungen wäre weder sachlich gerechtfertigt noch aus Gründen der Verwaltungspraktikabilität sinnvoll.

Zu Nummer 1 (§ 109 BauGB)

Die in § 109 BauGB angeordnete, auf bestimmte Grundstücke bezogene Genehmigungspflicht während eines Enteignungsverfahrens kann auch die Zulassung von Anlagen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG betreffen, insbesondere wenn diese noch zu errichten sind oder wertsteigernd geändert werden sollen (vgl. § 109 Absatz 1 i. V. m. § 51 BauGB). Der neu eingefügte Verweis

auf § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 BauGB in § 109 Absatz 4 BauGB bedeutet, dass über die Genehmigung innerhalb eines Monats nach Eingang bei der Enteignungsbehörde zu entscheiden ist; die Frist ist nur soweit notwendig und höchstens um drei Monate verlängerbar. Dem Antragsteller ist die Verlängerung durch Zwischenbescheid mitzuteilen. Die Genehmigung gilt als erteilt, wenn sie nicht innerhalb der Frist erteilt wird.

Zu Nummer 2 (§ 173 BauGB)

Nummer 2 enthält die erforderliche Änderung des § 173 Absatz 1 BauGB. Die in § 172 BauGB für die Dauer der Erhaltungssatzung für bestimmte Grundstücke aus städtebaulichen Gründen angeordnete Genehmigungspflicht kann auch die Zulassung von Anlagen im Sinne des Artikels 13 Absatz 1 der Richtlinie 2009/28/EG betreffen, insbesondere wenn die Anlage noch zu errichten ist oder die Nutzung entsprechend geändert werden soll (vgl. § 172 Absatz 1 BauGB). Für den in § 173 Absatz 1 Satz 1 BauGB geregelten Fall, dass ein städtebauliches erhaltungsrechtliches Genehmigungsverfahren durchzuführen ist, wird die entsprechende Anwendung des § 22 Absatz 5 Satz 2 bis 5 BauGB angeordnet (siehe oben zu Nummer 1). Diese Änderung in § 173 Absatz 1 BauGB gilt nach § 171d Absatz 4 BauGB auch für die stadtumbaurechtliche Genehmigung in einem durch Satzung bezeichneten Stadtumbaugebiet (vgl. § 171d Absatz 1 BauGB) entsprechend. Einer städtebaulichen erhaltungsrechtlichen Genehmigung bedarf es in den Fällen des § 173 Absatz 1 Satz 2 BauGB nicht, da in diesen Fällen über die erhaltungsrechtlichen Fragen im landesrechtlichen Bauordnungsverfahren mit entschieden wird. Das Bauordnungsrecht unterliegt der Gesetzgebungszuständigkeit der Länder, deshalb gilt der neue in Satz 1 eingefügte Halbsatz nicht für diese Fälle.

Zu Artikel 5 (Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung)

Vorbemerkung

Die Änderungen in der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung sind unmittelbar durch die Änderungen ihrer Ermächtigungsgrundlage (§ 64 Absatz 2 EEG) veranlasst, die mit diesem Artikelgesetz vorgenommen werden; es wird daher ergänzend auf die Begründung zu Artikel 1 Nummer 6 bis 11 hingewiesen.

Zu Nummer 1 (§ 20 BioSt-NachV)

Durch den mit Nummer 1 in § 20 BioSt-NachV neu eingefügten Absatz 2 wird ein Vertrauensschutztatbestand geschaffen, der Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber vor dem Verlust ihres Vergütungsanspruches für Strom aus verordnungskonformer Biomasse nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz schützt. Hierdurch wird Artikel 13 Absatz 1 Unterabsatz 2 Buchstabe d der Richtlinie 2009/28/EG umgesetzt, wonach die Mitgliedstaaten u. a. sicherstellen müssen, dass einzelstaatliche Vorschriften für Zertifizierungsverfahren, die auf Anlagen zur Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien sowie auf Umwandlungsprozesse von Biomasse in flüssige Bioenergieträger angewandt werden, verhältnismäßig und notwendig sind. Die Vorschriften des § 14 ff. BioSt-NachV zur Ausstellung von Nachhaltigkeitsnachweisen, zu denen auch die Vorschrift zur Unwirksamkeit von Nachhaltigkeitsnachweisen nach § 20 zählt, sind ein zentraler Bestandteil der deutschen Regelungen über das Verfahren zur Nachhaltigkeitszertifizierung von Biomasse. Soweit die Richtlinie 2009/28/EG vorgibt, dass nationale Zertifizierungsverfahren für die Umwandlung von Biomasse in flüssige Bioenergieträger verhältnismäßig sein müssen, spricht dies auch im Stromsektor für angemessene Vertrauensschutzregelungen, wie sie für Biokraftstoffe bereits durch § 20 Absatz 2 Biokraft-NachV eingeführt worden sind. Hierdurch kann eine unverhältnismäßig harte Sanktionierung von EEG-Anlagenbetreibern im Falle eines nicht erkennbaren Einsatzes nicht verordnungskonformer Biomasse (in Form eines dauerhaften Entfallens des Bonus-Anspruchs für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen) unter bestimmten Umständen ausgeschlossen werden soll.

Anders als § 20 Absatz 2 der Biokraftstoff-Nachhaltigkeitsverordnung sieht der neue § 20 Absatz 2 BioSt-NachV allerdings keine Wirksamkeitsfiktion für nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksame Nachhaltigkeitsnachweise vor, um in diesen Fällen den Vergütungsanspruch auch für Strom aus nicht verordnungskonformer flüssiger Biomasse zu erhalten. Die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber wird mit der durch Absatz 2 Satz 1 erfolgten Aufweichung insbesondere des strengen Ausschließlichkeitsprinzips für den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen ausreichend vor schwerwiegenden wirtschaftlichen Folgen eines nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksamen Nachhaltigkeitsnachweises geschützt. Eine darüber hinausgehende Wirksamkeitsfiktion wäre hingegen mit dem für die Stromerzeugung aus Biomasse und insbesondere aus nachwachsenden Rohstoffen geltenden Ausschließlichkeitsprinzip des EEG nicht vereinbar. Der Vergütungsanspruch für den Strom aus der Menge flüssiger Biomasse, für die der nach Absatz 1 Nummer 2 unwirksame Nachhaltigkeitsnachweis ausgestellt wurde, entfällt mithin. Jedoch behalten insoweit gutgläubige Anlagenbetreiberinnen und Anlagenbetreiber ihren Vergütungsanspruch für den übrigen erzeugten Strom und sind insbesondere vor dem dauerhaften Verlust des Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen geschützt. Sofern die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber im Zeitpunkt des Einsatzes der nicht verordnungskonformen flüssigen Biomasse zur Stromerzeugung bereits Kenntnis von den Gründen für die Unwirksamkeit des Nachhaltigkeitsnachweises hatte oder das Zertifikat der letzten Schnittstelle bei Ausstellung des Nachhaltigkeitsnachweises bereits ungültig war, verliert die Anlagenbetreiberin oder der Anlagenbetreiber jedoch dauerhaft den Anspruch auf den Bonus für Strom aus nachwachsenden Rohstoffen.

Diese Änderung der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung stellt eine Abweichung von dem allgemeinen Grundsatz der Nummer VII.2 Satz 1 der Anlage 2 zum Erneuerbare-Energien-Gesetz dar; die entsprechende Ermächtigungsgrundlage wird durch dieses Gesetz in § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 Halbsatz 2 EEG geschaffen (siehe oben Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a).

Zu Nummer 2 (§ 49 BioSt-NachV)

Durch den neuen § 49 Absatz 2 BioSt-NachV wird unabhängigen Zertifizierungsstellen in dem durch das jeweilige Zertifizierungssystem vorgegebenen Rahmen in erforder-

lichen Fällen ein Betretensrecht für die geschäftlich oder betrieblich genutzten Grundstücke, Räumlichkeiten und Transportmittel der Schnittstellen eingeräumt, um die erforderliche Kontrolle durchzuführen. Da die Betretensrechte auf die Geschäfts- und Betriebsräume beschränkt sind und nur in den Geschäfts- und Betriebszeiten wahrgenommen werden dürfen, liegt keine Beeinträchtigung des Rechts auf Unverletzlichkeit der Wohnung vor.

Die Neuregelung einschließlich des Satzes 2 entspricht im Übrigen den Regelungen, die bisher von den Zertifizierungssystemen selbst festgelegt werden konnten (siehe die Anforderungen eines Referenzsystems nach der bisherigen Nummer 1 Buchstabe e der Anlage 5 zur Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung).

Zu Nummer 3 (§ 50 BioSt-NachV)

Der neue § 50 Satz 4 BioSt-NachV gewährt unabhängigen Zertifizierungsstellen das Betretens- und Duldungsrecht, das ihnen der neue § 49 Absatz 2 und 3 BioSt-NachV (siehe oben Nummer 2) gegenüber den jeweils kontrollierten Schnittstellen einräumt, auch gegenüber den von der jeweiligen ersten Schnittstelle („Ersterfasser“) benannten Anbau- und Erntebetrieben.

Zu Nummer 4 (§ 55 BioSt-NachV)

Durch den neu eingefügten § 55 Absatz 1a BioSt-NachV wird Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern sowie Beauftragten der Bundesanstalt für Landwirtschaft und Ernährung zum Zweck der nach Absatz 1 vorgesehenen Überwachung der Zertifizierungsstellen in erforderlichen Fällen ein Betretensrecht für deren geschäftlich oder betrieblich genutzte Grundstücke, Räumlichkeiten und Transportmittel eingeräumt. Die Ermächtigung zur Einräumung dieses Betretensrechts im Rahmen der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung wird durch den über Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a neu eingefügten § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 3 Buchstabe c EEG geschaffen.

Zu Nummer 5 (§ 74 BioStNachV)

Nummer 5 setzt die ausdrückliche Regelung zur Fachaufsicht (d. h. die Aufsicht über die Recht- und Zweckmäßigkeit des Verwaltungshandelns) über den Vollzug der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung, die durch § 64 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 EEG geschaffen wird (siehe oben Artikel 1 Nummer 9 Buchstabe a), auch auf dem Verordnungsrange um. Die Regelung entspricht § 66 Absatz 2 Biokraft-NachV.

Zu Nummer 6 (Anlage 5)

Nummer 6 ist eine Folgeregelung zur Verankerung der Kontroll- und Betretensrechte als Eingriffsbefugnisse in den §§ 49, 50 und 55 (siehe oben Nummer 2 bis 4). Diese Kontrollmechanismen sind bisher in der Verordnung als Maßgaben für Zertifizierungssysteme im Referenzsystem festgelegt. Infolge der Neuregelung der Ermächtigungsgrundlage werden sie nunmehr im räumlichen Geltungsbereich der Biomassestrom-Nachhaltigkeitsverordnung als unmittelbare Eingriffsbefugnisse ausgestaltet; infolge dessen können die entsprechenden Ausführungen in Nummer 1 der Anlage gestrafft werden.

Zu Artikel 6 (Inkrafttreten)

Artikel 6 regelt das Inkrafttreten. Um eine rechtzeitige Umsetzung der Richtlinie 2009/28/EG sicherzustellen, treten die Bestimmungen des Gesetzes grundsätzlich zu Beginn des auf die Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft. Abweichend hiervon tritt nach Artikel 6 Satz 1 die (begünstigende) Vertrauensschutzregelung nach § 20 Absatz 2 BioSt-NachV bereits rückwirkend zum 1. Januar 2011 in Kraft. Weiterhin treten nach Artikel 6 Satz 2 Halbsatz 2 die Änderungen an den Nachweisen für die Erfüllung der Nutzungspflicht nach § 10 EEWärmeG partiell erst ein halbes Jahr später in Kraft. Diese Regelung ist nach Artikel 84 Absatz 1 Satz 3 GG erforderlich für die Länder, die von § 10 EEWärmeG abweichendes Verfahrensrecht erlassen haben: Der Bund hat § 10 EEWärmeG als nicht abweichungsfeste Verfahrensregelung ausgestaltet[31]. Von dieser Abweichungsmöglichkeit hat bisher das Land Nordrhein-Westfalen Gebrauch gemacht und am 17. Dezember 2009 das „Gesetz zur Durchführung des Bundesgesetzes zur Förderung erneuerbarer Energien im Wärmebereich in Nordrhein-Westfalen (EEWärmeG-DG NRW)“ verabschiedet[32]. Dieses Gesetz weicht ausweislich seiner Zielestimmung in § 1 Satz 2 Nummer 2 auch von § 10 Absatz 3 EEWärmeG ab. Von der besonderen Inkrafttretensregelung des Artikels 6 Satz 2 Halbsatz 2 ist daher bisher Nordrhein-Westfalen betroffen.

[31] Bundesratsdrucksache 9/08, S. 10.
[32] GVBl. NRW S. 875.

Anlage 2

Stellungnahme des Nationalen Normenkontrollrates

Der Nationale Normenkontrollrat hat den Gesetzentwurf auf Bürokratiekosten, die durch Informationspflichten begründet werden, geprüft.

Das Vorhaben führt zu einem Mehraufwand für Wirtschaft, Bürgerinnen und Bürger sowie für die Verwaltung:

1. Wirtschaft

Durch das Regelungsvorhaben wird eine bestehende Informationspflicht für Wirtschaft nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) erweitert, was zu einem Anstieg der Bürokratiekosten um rd. 3,63 Mio. Euro führt.

Darüber hinaus wird durch die Änderung des Energiestatistikgesetzes eine bestehende Informationspflicht für die Wirtschaft geändert und fünf neue Informationspflichten eingeführt, wodurch jährlich marginale Mehrkosten (4 900 Euro pro Jahr) entstehen werden.

2. Bürgerinnen und Bürger

Im Rahmen einer neuen Berichtspflicht der Länder wird auch eine Auskunftspflicht für Bürgerinnen und Bürgern eingeführt. Bauherren müssen – soweit der zuständigen Behörde keine entsprechenden Informationen vorliegen – anhand ihrer Bau- und Planungsunterlagen Angaben zur Nutzung erneuerbarer Energien machen. Das Ressort geht davon aus, dass dies jährlich bei ca. 17 500 Bürgerinnen und Bürger zu einer marginalen Mehrbelastung von 0,25 Stunden führt. Hinzu kommen die Kosten für die Übermittlung an die Behörde in Höhe von 1 Euro pro Fall.

3. Verwaltung

Für die Länder wird eine Informationspflicht gegenüber dem Bund neu eingeführt. Das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit (BMU) hält dies für erforderlich, um den Bund bei seinen Berichtspflichten gegenüber dem Deutschen Bundestag und gegenüber der Europäischen Kommission über die Nutzung erneuerbarer Energien bei öffentlichen Bauten zu unterstützen.

Das Ressort, das nach aktueller Beschlusslage nicht verpflichtet ist, die Bürokratiekosten für die Verwaltung zu berechnen, hat gleichwohl die Auswirkungen der Berichtspflicht mit den Ländern diskutiert und eine Kostenschätzung vorgenommen. Es schätzt die Kosten je nach Bundesland auf zwischen 5 000 und 15 000 Euro, so dass die Berichtspflicht insgesamt Kosten in Höhe von ca. 150 000 Euro pro Berichtszeitraum (zwei Jahre) verursacht. Das BMU hat zudem in Aussicht gestellt, den Aufwand für die Berichtspflicht im Zuge des ersten Berichtsjahres zu untersuchen. Für den Fall, dass die tatsächlichen Kosten deutlich von der Ex-ante-Schätzung abweichen, wird es die Kosten im Rahmen des Erfahrungsberichts nach § 18 EEWärmeG ausweisen.

4. Wirtschaft und Verwaltung

Für Eigentümer öffentlicher Gebäude werden die beiden bestehenden Informationspflichten nach den §§ 9 und 10 EEWärmeG ausgeweitet. Danach kann ein Bauherr entweder einen Antrag stellen, um von den Vorgaben zur Nutzung der erneuerbaren Energien freigestellt (§ 9) zu werden oder er ist zur Nutzung erneuerbarer Energien verpflichtet und muss nachweisen (§ 10), dass einzelne Anforderungen an den Einsatz der erneuerbaren Energien (z. B. bestimmte Qualitätsstandards oder ökologische Kriterien) eingehalten werden. Das Ressort hat unter Verweis auf die unzureichende Datenlage aus dem ersten Vollzugsjahr ausnahmsweise von einer Abschätzung der Bürokratiekosten abgesehen. Es hat stattdessen in Aussicht gestellt, im Rahmen des gesetzlichen Erfahrungsberichts nach dem EEWärmeG* auch die Vollzugserfahrungen zu untersuchen und dann näheren Aufschluss über die anfallenden Bürokratiekosten zu geben.

Der Nationale Normenkontrollrat hat im Rahmen seines gesetzlichen Prüfauftrags keine Bedenken gegen das Regelungsvorhaben. Das BMU hat dargelegt, das die Ausweitung der Informationspflichten europarechtlich geboten ist. Es hat die Kosten nach dem Standardkostenmodell berechnet sowie transparent und nachvollziehbar dargestellt. Die Stellungnahmen der Verbände stehen den Ausführungen des Ressorts insoweit nicht entgegen. Positiv hervorzuheben ist insbesondere, dass das Ressort die Kosten für die Berichtspflichten der Länder mit den Betroffenen diskutiert und in dem Entwurf eine Kostenberechnung ausgewiesen hat.

Der Normenkontrollrat begrüßt, dass das BMU beabsichtigt, durch eine gesonderte Verordnung die getrennten Nachweispflichten des EEG und der Energieeinsparverordnung zu harmonisieren und zusammenzuführen. Er geht davon aus, dass er im Verordnungsgebungsverfahren erneut beteiligt wird und die Einsparungen dann ausgewiesen werden.

Aus Sicht des Nationalen Normenkontrollrates ist sehr zu begrüßen, dass das BMU zur Evaluation des Regelungsvorhabens einen regelmäßigen Erfahrungsbericht erstellen wird, in dem es auch die Auswirkungen auf den Verwaltungsvollzug und die Bürokratiekosten der Wirtschaft und Verwaltung näher untersuchen wird. Soweit das BMU auf die Darstellung der Kosten für die Ausweitung der Informationspflichten nach den §§ 9 und 10 EEWärmeG wegen einer unzureichenden Datenbasis verzichtet hat, hält der Normenkontrollrat dieses Vorgehen unter den gegebenen Umständen ausnahmsweise für vertretbar. Er bittet jedoch, ihm über die tatsächliche Entwicklung der Bürokratiekosten zu unterrichten, sobald der Erfahrungsbericht vorliegt.

---

* Nach § 18 EEWärmeG hat die Bundesregierung dem Deutschen Bundestag bis zum 31. Dezember 2011 und danach alle vier Jahre einen Erfahrungsbericht zum EEWärmeG vorzulegen. Sie soll darin insbesondere die eingesparte Menge Mineralöl und Erdgas sowie die dadurch reduzierten Emissionen von Treibhausgasen darstellen. Darüber hinaus soll sie über den Vollzug des Gesetzes berichten und Vorschläge zur weiteren Entwicklung des Gesetzes machen.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin, www.heenemann-druck.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333